

Verfügungssammlung

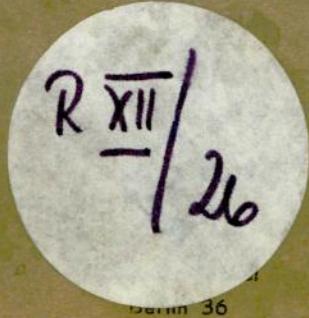
Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 6



Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

Berlin NW 40, den 21. Dezember 1956
Turmstr. 91

41 gen 64/54

Betrifft: Zustellung von Urteilen und Beschlüssen an die Staatsanwaltschaft (§ 41 StPO).

Gemäß § 41 Abs. 2 StPO und Nr. 141 der Richtlinien für das Strafverfahren hat die Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft auf der Urschrift eines durch Vorlegung der Akten zugestellten Urteils den Tag zu bescheinigen, an dem das Urteil bei ihr eingegangen ist. Wenn die Urschrift des Urteils nicht bei den Akten bleibt, wie das bei den Berufungsurteilen der Strafkammer der Fall ist, so hat die Geschäftsstelle außer dem auf der Urschrift vorzunehmenden Zustellvermerk auch auf der für die Akten bestimmten Ausfertigung des Urteils die Zustellung zu bescheinigen. Die Zustellung des Urteils wird mit dem Tag des Eingangs der Akten mit der Urteilsurschrift bei der Geschäftsstelle wirksam, nicht erst dadurch, daß der zuständige Abteilungsvorsteher vom Eingang der Akten Kenntnis nimmt. In den Zustellvermerk ist daher der Tag einzusetzen, an dem die Akten bei der Geschäftsstelle eingehen.

Der Zustellvermerk muß lauten

a) auf der Urschrift des Urteils:

"zur Zustellung eingegangen am

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

Im Auftrage

Oberstaatsanwalt

Justizsekretär"

b) auf der beglaubigten Abschrift des Urteils, wenn die Urschrift nicht bei den Akten bleibt:

"Die Urschrift des Urteils ist zur Zustellung eingegangen am

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

Im Auftrage

Oberstaatsanwalt

Justizsekretär"

Ebenso sind auf "nordnung des Herrn Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht in einem Einzelfall Gerichtsbeschlüsse, die durch sofortige Beschwerde angefochten werden können und die durch Vorlage der Akten der Staatsanwaltschaft zuge stellt werden, um die Beschwerdefrist dadurch in Lauf zu setzen, grundsätzlich mit einem förmlichen Zustellvermerk wie umseitig zu a) zu versehen, der vom Abteilungsvorsteher zu zeichnen ist.

Dies gilt für alle Beschlüsse, die

- a) die bedingte Entlassung oder ihre Ablehnung gemäß § 26 StGB,
- b) den Widerruf einer bedingten Strafaussetzung oder seine Ablehnung gemäß § 25 StGB,
- c) die Bildung einer Gesamtstrafe oder die Zurückweisung eines entsprechenden Antrags,
- d) die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder die Eröffnung des Hauptverfahrens abweichend von den in der Anklageschrift gestellten Anträgen

betreffen.

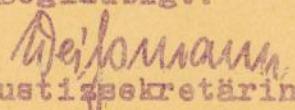
In anderen Fällen kann der förmliche Zustellvermerk unterbleiben, wenn nicht die Staatsanwaltschaft gegen den Beschuß sofortige Beschwerde einlegt. Doch sind auch in diesen Fällen stets die Akten dem zuständigen Dezernenten (Rechspfleger) in blauer Hülle sofort nach Eingang vorzulegen. Bei Einlegung einer sofortigen Beschwerde hat der Geschäftsstellenverwalter unverzüglich den Zustellvermerk nachzuholen, falls der Beschuß damit nicht schon bei Eingang der Akten versehen worden ist, und zwar mit dem Datum des Eingangs der Akten auf der Geschäftsstelle.

Ich bitte die Herren Abteilungsvorsteher, der Beachtung dieser Vorschriften ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Meine Verfügung vom 23. Mai 1956 wird hiermit aufgehoben.

gez. Dr. Görcke.

Begläubigt:


Weilmann
Justizsekretärin.

Herrn
Geschäftsstellenverwalter

zur Verfügungssammlung.

Der Generalstaatsanwalt Berlin, den 14. Dezember 1965
bei dem Landgericht
205 gen 270/65

Betrifft: Erholungsurlaub 1966

Anlage: 1 Urlaubsliste

1. Nach § 1 Abs. 3 der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter in der Fassung vom 3.9.1963 – GVBl. S. 916 – und den Urlaubsbestimmungen für Angestellte §§ 47 – 49 BAT ist der Erholungsurlaub auf das Urlaubsjahr so zu verteilen, daß der ordnungsmäßige Geschäftsgang gewährleistet ist. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre ist dies nur zu erreichen, wenn die Beurlaubungen sich gleichmäßig auf das gesamte Urlaubsjahr (1.1.-31.12.1966) erstrecken, d.h., wenn mit den Beurlaubungen alsbald begonnen wird. Nur so können zumutbare Urlaubsvertretungen ermöglicht und Überforderungen der Urlaubsvertreter vermieden werden. Den durchaus verständlichen Wünschen nach Urlaub in der Sommerzeit werde ich deshalb nur in dem hierdurch gebotenen beschränkten Maße stattgeben können.

Eine Teilung des Urlaubs in mehr als zwei Abschnitte ist im Regelfall zu vermeiden. Wird der Urlaub geteilt, so soll ein Anteil mindestens 2 Wochen betragen.

Bestimmungsgemäß muß der Jahresurlaub bis zum 31. Dezember 1965 genommen werden. Eine Übertragung auf das I. Quartal des nächsten Urlaubsjahres kann nur in Ausnahmefällen erfolgen. Sie ist rechtzeitig schriftlich zu beantragen und zu begründen und bedarf meiner schriftlichen Genehmigung noch vor Ablauf des Urlaubsjahres.

Ich mache darauf aufmerksam, daß ein Vorgriff auf Erholungsurlaub, der erst im nächsten Urlaubsjahr fällig wird, nicht statthaft ist.

Besonders weise ich darauf hin, daß ein Zusatzurlaub bestimmungsgemäß nur den Behördenangehörigen gewährt werden kann, die aus dienstlichen Gründen ihren Urlaub ganz oder zum Teil auf die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1966 oder 1. Oktober 1966 bis zum 31. Dezember 1966 legen müssen.

Nach einer Anordnung des Herrn Senators für Justiz vom 12.2.1958 - 2054 - I/C 1 - kommt die Gewährung von Zusatzurlaub nur in Betracht, wenn ein rechtzeitig schriftlich gestellter Antrag auf Beurlaubung in der Zeit vom 1.4. bis 30.9. abgelehnt worden ist. Die volle Ausnutzung dieser Zeit für Urlaubszwecke ist Voraussetzung für eine zusätzliche Beurlaubung. Eine Beurlaubung in der Zeit vom 1.1. bis 31.3. und vom 1.10. bis 31.12. begründet noch keinen zusätzlichen Urlaubsanspruch, wenn die Möglichkeit besteht oder bestanden hat, diesen Urlaub in der Zeit vom 1.4. bis 30.9. zu nehmen.

Etwa beabsichtigte Kuren bitte ich schon bei Einleitung des Genehmigungsverfahrens und nicht erst nach Genehmigung anzugeben, damit im Interesse aller Beschäftigten wegen der Vertretung rechtzeitig disponiert werden kann. Ich mache in diesem Zusammenhang auf die Rundverfügung des Herrn Senators für Inneres II Nr. 136/1956 vom 13. September 1956 aufmerksam, nach der jeder dienstunfähig Erkrankte, der seinen Wohnort verlassen will, dies der Behörde anzugeben hat. Da nach dieser Anordnung in der Regel - wenn die Art der Erkrankung nicht jeden Verdacht ausschließt - mit der Dienstunfähigkeit auch die Reiseunfähigkeit vermutet werden muß, ist die Dienststelle gehalten, die Dienstunfähigkeit durch amtsärztliche Untersuchung nachprüfen zu lassen. Bei durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesener Erkrankung und Dienstunfähigkeit während eines Urlaubs werden Krankheitstage auf den Urlaub nicht angerechnet.

Angestellte können jedoch auch während der Krankheit Urlaub nehmen. In diesem Falle treten für die Dauer des Urlaubs an Stelle der Krankenbezüge die Urlaubsbezüge.

Eine Erkrankung im Urlaub ist sofort der Verwaltung unter Beifügung einer ärztlichen Bescheinigung anzugeben. Gleichzeitig ist mitzuteilen, ob der Urlaub nach Wiederherstellung fortgesetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt genommen werden soll.

Nach der Rundverfügung II Nr. 4/1959 des Herrn Senators für Inneres wird der Erholungsurlaub der Beamten und Angestellten nach Arbeitstagen bemessen. In der Gesamturlaubsdauer müssen jedoch so viele arbeitsfreie Sonnabende enthalten sein, wie auf einen der Urlaubsdauer entsprechenden zusammenhängenden Zeitraum entfallen.

In je 6 Urlaubstagen muß demnach ein dienstfreier Sonnabend enthalten sein.

Ein geteilter Urlaub im Sinne der Urlaubsbestimmungen liegt nur vor, wenn zwischen den einzelnen Urlaubsabschnitten die Tätigkeit wieder aufgenommen wird. Die Gewährung von Urlaub für die Zeit vor und nach einem dienstfreien Arbeitstag, um den dienstfreien Tag aus der Urlaubsberechnung herauszunehmen, wäre keine Urlaubsteilung, sondern lediglich eine Umgehung dieser Bestimmung und ist daher unzulässig (Rundverfügung II Nr. 43/1957 des Senators für Inneres vom 4. April 1957).

Arbeitstage, die aus besonderen Anlässen zum Teil oder ganz dienstfrei sind (z.B. Tage vor den gesetzlichen Feiertagen) und in die Zeit des Urlaubs fallen, sind als Urlaubstage anzurechnen.

Wünsche von Beschäftigten mit schulpflichtigen Kindern sollen möglichst berücksichtigt werden. Die Ferien für Allgemeinbildende Schulen sind gemäß Bekanntmachung vom 7.7.1965 - Amtsblatt Seite 675 - für 1966 wie folgt festgesetzt:

Osterferien	1. 4. - 16. 4. 1966
Pfingstferien	28. 5. - 4. 6. 1966
Sommerferien	9. 7. - 20. 8. 1966
Herbstferien	1. 10. - 8. 10. 1966
Weihnachtsferien	22. 12. 66 - 7. 1. 1967.

2. Jede Änderung eines bewilligten Urlaubs bedarf meiner Genehmigung und ist bei etwaiger mündlich erteilter Genehmigung zur Vermeidung dienstlicher Unzuträglichkeiten der Verwaltungsabteilung schriftlich anzuzeigen.

3. Wird die Vorauszahlung der Dienstbezüge bzw. Vergütungen, die während eines Erholungsurlaubs oder eines Kur- oder Heilverfahrens fällig werden, gewünscht, so ist folgendes zu beachten:

Die Vorauszahlungsanträge

a) von Beamten

müssen spätestens am 26. des Monats, der dem Monat vorgeht, in dem der Erholungsurlaub bzw. das Kur- oder Heilverfahren beginnt, bei der Besoldungsstelle vorliegen.

b) von Angestellten

müssen spätestens am 10. des dem Fälligkeitsmonat der vorauszuzahlenden Vergütung vorgehenden Monats bei der Besoldungsstelle vorliegen.

Die Vorauszahlungsanträge sind nach einem in der Verw.Gesch.St. I vorrätig gehaltenen Vordruck rechtzeitig zur Bestätigung des Urlaubs- bzw. Kurbeginns und Weiterleitung an die Besoldungsstelle bei der Verwaltung einzureichen.

4. Ich bitte, diese Verfügung allen Behördenangehörigen zur Kenntnis zu bringen, die Urlaubswünsche in die anliegenden Listen einzutragen und mir diese

bis zum 14. Januar 1966

vorzulegen.

5. Die Vertretung bitte ich wie folgt zu regeln:

a) der Rechtspfleger, der Kostenbeamten, der Kanzleivorsteher und der Angehörigen der Verwaltung

durch den Geschäftsleiter,

b) des Büropersonals - einschließlich Archiv, Bodenregistratur und Asservatenstelle -

durch Justizamtmann R um i n s k i ,

c) des Personals des Strafregisters
durch dessen Leiter,

d) der Kanzleiangestellten

durch die Kanzleivorsteher,

e) der Justizwachtmeister und Hausarbeiter

durch Justizhauptwachtmeister F i e d l e r .

Dr. Dehnicke

Beglaubigt

Weipmann
Justizangestellte

We.

Sech. H. Justizv. Gruppe RGH A.

Der Generalstaatsanwalt 1 Berlin 21, den 11. Februar 1966
bei dem Landgericht Turmstr. 91

425 gen. 272/65

Betrifft: Zusammenarbeit mit der Gnadenstelle

I.

1.a) Geht bei den Geschäftsstellen eine Eingabe ein, in der um Gnade gebeten wird, so ist sie - wenn die Staatsanwaltschaft aktenführende Behörde ist - mit Akten oder Handakten sofort dem Sachbearbeiter vorzulegen, der für die Bearbeitung des Strafverfahrens zuständig ist. Dieser prüft, ob in der Strafsache Sofortmaßnahmen zu treffen oder Fristen zu kontrollieren sind. Gegebenenfalls ist das Erforderliche sofort zu veranlassen. Der Sachbearbeiter prüft ferner, ob der Vorgang dem Rechtspfleger zur Fertigung derjenigen Nachrichten vorzulegen ist, die nach Rechtskraft zu erteilen sind.

b) Hat der Sachbearbeiter Zweifel, ob die Eingabe als Gnaden gesuch oder als Antrag nach § 26 StGB zu bearbeiten ist, so führt er sofort und ohne überflüssigen Verwaltungsauf wand (z.B. durch persönlichen Vortrag statt durch zeitraubende "urschriftlich"-Verfügungen) die Entscheidung seines Abteilungsleiters darüber herbei, ob das Gesuch zunächst dem Leiter der Gnadenstelle vorzulegen ist.

Eine solche Vorlage kann entbehrlich sein, wenn der Ablauf der Zweidrittelfrist des § 26 StGB alsbald (etwa innerhalb von 1 - 2 Monaten) bevorsteht.

Entscheidet der Abteilungsleiter, daß das Gesuch dem Leiter der Gnadenstelle vorzulegen ist, so ist dessen darauf ergehende Entscheidung verbindlich.

Zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes und im Interesse der Beschleunigung der Sache empfiehlt es sich, solche Entscheidungen nach Möglichkeit durch telefonische oder persönliche Rücksprache mit dem Leiter der Gnadenstelle herbeizuführen.

2. Betrifft das Gnadengesuch Verfahren, für die das Amtsgericht aktenführende Behörde ist, so ist zu unterscheiden:

- a) Ist die Staatsanwaltschaft Vollstreckungsbehörde (VRs-Sachen), ist wie unter Nr. 1a) zu verfahren.
- b) Ist der Amtsrichter Vollstreckungsbehörde, so ist das Gesuch mit Gnadenheft der Gnadenstelle vorzulegen.

Für Strafausstandsgesuche vgl. auch Ziff. III dieser Verfügung.

II.

Zur Frage, ob und in welchem Umfang die Gnadenstelle Stellungnahmen der Abteilungsleiter einzuholen hat, bestimme ich folgendes:

1. Bei Strafaufschubgesuchen sind Äußerungen der Abteilungsleiter in der Regel nur dann erforderlich, wenn dem Gesuch für einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten entsprochen werden soll. Ist die Ablehnung des Gesuchs beabsichtigt, so bedarf es regelmäßig keiner Stellungnahme des Abteilungsleiters.

Bei Strafunterbrechungsgesuchen soll, bevor dem Gesuch entsprochen wird, außer der Äußerung der Strafanstalt auch eine Stellungnahme des zuständigen Abteilungsleiters eingeholt werden. Das kann notfalls telefonisch geschehen.

2. Bei Gnadengesuchen, die weder Strafaufschub noch Strafunterbrechung betreffen, ist die Stellungnahme des Abteilungsleiters nur dann erforderlich, wenn die Gnadenstelle dem Gesuch an sich entsprechen will, jedoch anzunehmen ist, daß aus der Stellungnahme des zuständigen Abteilungsleiters wesentliche Erkenntnisse für die Entscheidung gewonnen werden können.

III.

Bei der Behandlung von Gnadengesuchen, über die der

Amtsrichter als Vollstreckungsbehörde entscheidet, ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Stellungnahme zu Gnadengesuchen, über die der Amtsrichter als Vollstreckungsbehörde entscheidet, obliegt dem zuständigen Abteilungsleiter der Amtsanwaltschaft.
2. Ist Strafausstand über die Viermonatsgrenze des § 456 StPO hinaus beantragt, so ist darauf zu achten, ob er für mehr als ein Jahr erbeten wird. Für diesen Fall ist unter Bezugnahme auf § 35 der Gnadenordnung entweder
 - a) dem Richter ein Hinweis zu geben, daß er dieses Gesuch dem Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht zur Entscheidung vorlegen muß oder
 - b) der für die Stellungnahme zuständige Abteilungsleiter der Amtsanwaltschaft zu veranlassen, das Gesuch dem Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht vorzulegen.Der Amtsrichter ist zur Entscheidung über Strafausstandsge-
suche für mehr als ein Jahr auch dann nicht berufen, wenn er das Gesuch ablehnen will.
- c) Im Interesse der Erhaltung einer einheitlichen Praxis beginnt die Frist für den Strafausstand an dem Tag, an dem der Verurteilte die Strafe nach Maßgabe der Ladung spätestens anzutreten hat.
- d) Bei Stellungnahmen zu Strafausstandsge-
suchen ist zu vermerken, ob eine Entscheidung nach § 456 StPO oder nach § 35 der Gnadenordnung in Frage kommt.

IV.

Die Geschäftsstellen werden angewiesen, in allen Verfahren, in denen Entscheidungen der Gnadenstelle Gegenstand einer Beschwerdeentscheidung übergeordneter Stellen gewesen sind, die Vorgänge nach ihrer Rückkehr dem Leiter der Gnadenstelle zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Dr. Dehnicke

Herrn

Begläubigt

Weipmann
Justizangestellte

We.

Der Generalstaatsanwalt Berlin, den 22. Dezember 1966
bei dem Landgericht

425 gen 272/65

Betrifft: Geschäftliche Behandlung der Gnadsachen

Ab 1. Januar 1967 werden alle Gnadengesuche im Gnadenregister der neu errichteten Geschäftsstelle der Gnadenstelle eingetragen. In den anderen Geschäftsstellen werden Gnadenregister nicht mehr geführt.

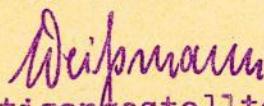
Gesuche nach § 26 StGB werden nicht mehr eingetragen.
Die Verfügung meines Vorgängers vom 26. November 1962 hebe ich hiermit auf.

Gnadengesuche werden mit den Hauptakten ohne Handakten der Geschäftsstelle der Gnadenstelle übersandt. Sind die Hauptakten versandt, ist das Gnadengesuch mit den Handakten der Gnadenstelle zuzuleiten. Die Vorlage der Handakten ist in der Tageskontrolle zu vermerken.
Hilfshandakten sind nicht anzulegen.

Die Geschäftsstelle der Gnadenstelle teilt der für die Führung der Hauptakten zuständigen Geschäftsstelle das Gns-Aktenzeichen mit.

Dr. Dehnicke

Begläubigt


Justizangestellte

Herrn

Geschäftsstellenverwalter

Erneuerungspflege K 814

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Bekanntgabe an das Büropersonal.

Die Verfügung Nr. 25a ist aus der Verfügungssammlung der Geschäftsstellen zu entfernen.

We

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

145 gen 257/62

Berlin 21, den 12. Januar 1967

Betrifft: Allgemeine Verfügung über die Änderung der
Aktenordnung;
hier: Geschäftliche Behandlung der Vorverfahren
bei der Staatsanwaltschaft

Der Senator für Justiz hat mit AV vom 22. Dezember 1966
- Just 1454-I/A. 50 - u.a. die Erläuterung Nr. 5 zu Muster 32
der Aktenordnung geändert. Ab 1. Januar 1967 darf danach ein
eingestelltes Ermittlungsverfahren, gleichgültig aus welchem
Grunde die Einstellung erfolgt ist, bei Wiederaufnahme nicht
neu in das Js-Register eingetragen werden, sondern muß unter
der früheren Nummer weitergeführt werden. Hierbei ist das
in Spalte 5 eingestellte Datum zu durchstreichen und der
Sachverhalt in Spalte 10 kurz darzulegen. Dasselbe gilt, wenn
eine an eine andere Staatsanwaltschaft abgegebene Ermittlungs-
sache zurückgegeben wird.

Die Verfügungen vom 26. Februar 1957, 3. April 1957 und
11. November 1963 - 145 gen 83/57 - (Nr. 23, 23a und 23b
der Verfügungssammlung der Geschäftsstellen) sind daher
gegenstandslos geworden. Ich bitte, diese Verfügungen aus
der Verfügungssammlung zu entfernen und die Inhaltsübersicht
entsprechend zu berichtigen.

Außerdem sind in Abschnitt III der Verfügungssammlung (Register-
führung) die Ziffer 7 und in Abschnitt IIIa aaO nach dem Stich-
wort Js-Register folgende Sätze zu streichen:

"Eine Neueintragung ist bei vorläufigen Einstellungen nur
zulässig, wenn die Wiederaufnahme nicht im selben Vierteljahr
wie die Einstellung erfolgt. Dasselbe gilt bei abgegebenen
Sachen, die zurückkommen. Neueintragung ist auch hier nur
zulässig, wenn die Rückgabe nicht im gleichen Vierteljahr
wie die Abgabe erfolgt."

Dr. Dehnicke

Herrn
Geschäftsstellenverwalter *RSHA*

mit der Bitte um Kenntnisnahme und
Berichtigung der Verfügungssammlung.

Begläubigt
Peyruhawd
Justizangestellte

Der Generalstaatsanwalt Berlin, den 26. Juni 1967
bei dem Landgericht

140 gen 310/51

Betrifft: Führung der Haftmerkzettel

Der Haftmerkzettel ist neu gefaßt worden. Er ist jetzt dem gerichtlichen Haftmerkzettel angeglichen. Noch vorhandene Vordrucke werden aufgebraucht.

In Haftsachen ist wie bisher vom Dezernenten und den Geschäftsstellenverwaltern bei jeder Vorlage der Akten oder Handakten zu prüfen, ob der Haftmerkzettel vollständig ausgefüllt ist. Dieser verbleibt ständig bei den Handakten und darf nicht versandt werden.

In Revisionssachen ist darauf zu achten, daß bei den Hilfshandakten der Haftmerkzettel und eine Abschrift des angefochtenen Urteils als Unterlage für die Haftprüfung zurückbleibt.

Meine Verfügung vom 9. Juli 1952 - 140 gen 310/51 - ist hierdurch gegenstandslos.

Dr. Dehnicke

Begläubigt

Weipmann
Justizangestellte

Herrn
Geschäftsstellenverwalter

Lohengrypp NFA

Diese Verfügung tritt anstelle der zu entheftenden Verfügung Nr. 3 der Verfügungssammlung der Geschäftsstellen.

Geschäftsnummer:
Geschäftsnummer des Haftbefehls
(Unterbringungsbefehl,
Unterbringungsbeschlusses):
Nachricht vom Akteneingang an das Gericht
der bisherigen Haftkontrolle
erteilt am :

Benachrichtigungen gemäß
§ 114 b Abs. 1 StPO s. Rückseite

H a f t m e r k z e t t e l

Name: Vorname:

Geburtstag und - ort: Beruf:

Besondere Bemerkungen (z.B. Ausländer, notorischer Ausbrecher):

.....

Straftat:

Tag a) der vorläufigen Festnahme: Bl.

b) des Haftbefehls (Unterbringungsbefehls,
Unterbringungsbeschlusses): Bl.

c) der Inhaftnahme (Unterbringung): Bl.

Name und Anschrift des Verteidigers
sowie Eingang der Vollmacht oder Tag
der Bestellung: Bl.

Name und Vorname de.. inhaftierten Mitbeschuldigten:

.....

Bezeichnung der Haftanstalt- der Heil- oder Pflegeanstalt - :

.....

Gefangenenzettel-Nr. (Zeichen der Pflegeanstalt):

Antrag auf Haftprüfung durchgeführt

vom Bl. am Bl.

vom Bl. am Bl.

vom Bl. am Bl.

Haftbeschwerde erledigt

vom Bl. am Bl.

vom ,,, ,,, ,,, ,,, Bl. am Bl.

Haftprüfung von Amts wegen (§§ 117 Abs. 5, 121, 122 StPO)

am Bl. am Bl.

am Bl. am Bl.

am Bl. am Bl.

Weitere Haftprüfung vom KG übertragen (§ 122 Abs. 3 Satz 3 StPO)

am bis Bl.

am bis Bl.

Hauptverfahren eröffnet (§ 207 Abs. 4 StPO) am Bl.

Urteil (§ 268 b StPO) vom Bl.

Tag der Freilassung nach § 116 StPO oder § 72 Abs. 2 JGG
oder § 81 Abs. 4 StPO Bl.

Haftbefehl (Unterbringungsbefehl, Unterbringungs-
beschuß) aufgehoben am Bl.

Vermerke

Vermerke:

1) Benachrichtigte Angehörige oder Vertrauenspersonen

..... Bl.
..... Bl.
..... Bl.

2) Sprecherlaubnis erteilt

an am Bl.
an am Bl.
an am Bl.

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

Berlin 21, den 30.Juni 1967
Turmstr. 91

141 gen 430/56

Betrifft: Richtlinien zur Vereinheitlichung der Ordnung
in den Geschäftsstellen

Meine Verfügung vom 13.September 1956 wird wie folgt
geändert. Ziffer 3 lautet jetzt:

"Für die auf Frist liegenden Akten sind folgende
Fächer einzurichten:

- a) für Js-Sachen,
- b) für KIM-Sachen zusammen,
- c) für AR- und Ns-Sachen zusammen,
- d) für VRs-Sachen,
- e) für lange Fristen.

Die Akten sind nach fortlaufenden Nummern aufzubewahren
(nicht nach Endziffern)."

In Vertretung
Blaesing
Oberstaatsanwalt

Beglaubigt
Gleger
Justizangestellte

Herrn/Frau

Geschäftsstellenverwalter

R S H A

zur Beachtung.

Diese Verfügung ist als Nr. 19a zur Verfügungssammlung
der Geschäftsstellen zu nehmen. Die Inhaltsübersicht ist
zu ergänzen. Bei Nr. 19 ist ein Hinweis hierauf zu machen.

Der Generalstaatsanwalt Berlin, den 28. September 1967
bei dem Landgericht
144 gen 15/57 Bd. III Bl. 8

Betrifft: Führung der vierteljährlichen Geschäftsübersichten

Die Senatsverwaltung für Justiz hat angeordnet, daß mit Wirkung vom 1. Oktober 1967 in den vierteljährlichen Geschäftsübersichten folgende Angaben gesondert enthalten sein müssen:

- a) Anzahl der wieder aufgenommenen Verfahren,
- b) Anzahl der erledigten wieder aufgenommenen Verfahren,
- c) Anzahl der offener wieder aufgenommenen Verfahren,

Diese Angaben müssen in den Spalten 1 - 23 enthalten sein und außerdem als Davon-Zahl in Klammern angegeben werden. Zu diesem Zweck sind die wieder aufgenommenen Verfahren bzw. deren Erledigung in den Strichlisten gesondert zu zählen. Die Strichliste ist entsprechend dem beigefügten Muster in dem die Spalten 22 - 28 fehlen, aufzuteilen.

In Vertretung
Kuntze
Oberstaatsanwalt

Begläubigt
Wipmann
Justizangestellte

Herrn
Geschäftsstellenverwalter *RSH*

Vorstehende Verfügung ist als Nr. 30a zur Verfügungssammlung der Geschäftsstellenverwalter zu nehmen.

We.

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

Berlin, den 27. Oktober 1967

140 a gen 483/54

Betrifft: Führung der Liste der sichergestellten
Kraftfahrzeuge

Es ist festgestellt worden, daß die Verfügung vom
26. Juli 1960 in erheblichem Umfange nicht beachtet
wird. Ich bringe sie deshalb in Erinnerung und weise
nochmals auf die Regreßgefahr bei nicht rechtzeitiger
Freigabe von beschlagnahmten Kraftfahrzeugen hin.

Die Verfügung vom 26. Juli 1960 befindet sich unter
PQ 2a im Generalienheft der Dezernenten und als
Nr. 34 in der Verfügungssammlung der Geschäftsstellen.

Dr. Dehnicke

Begläubigt

Wipmann
Justizangestellte

Herrn
Geschäftsstellenverwalter

NfHA

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung
und Bekanntgabe an das übrige Büropersonal.

W

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

Berlin 21, den 28. November 1967

140 gen.

Protokoll

Über die Besprechung mit dem Büropersonal am
28. November 1967

Beginn: 15.00 Uhr

Ende: 16.10 Uhr

Auf folgendes wurde hingewiesen:

1. In nachstehenden Fällen ist eine Ausfertigung des Eröffnungsbeschlusses zu den Handakten zu nehmen,
 - a) wenn im Eröffnungsbeschuß die Tat rechtlich abweichend von der Anklageschrift gewürdigt wird (§ 207 Abs. II Ziff. 3 StPO),
 - b) wenn die Verfolgung nach § 154 a auf einzelne von mehreren Gesetzesverletzungen, die durch ein und dieselbe Handlung begangen worden sind, beschränkt wird oder solche Gesetzesverletzungen in das Verfahren wieder einbezogen werden (§ 207 II 4 StPO).
2. In Berufungssachen ist vor Vorlage der Handakten an den Sitzungsvertreter zu prüfen, ob darin Abschriften des Urteils und der Berufungsschriften enthalten sind.
3. Die Änderungen festgelegten Urlaubs haben einen nicht mehr vertretbaren Umfang angenommen. Gesuche um Urlaubsänderung werden deshalb in Zukunft nur noch genehmigt werden, wenn ein besonders wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

4. Der Vordruck StA Nr. 11 ist nach Eintragung lose zu den Akten zu nehmen und nicht in die Akten einzuhelfen. Der gelbe Vordruck G 27 ist auszufüllen und den Akten vorzuheften.

Die entsprechende Verfügung Nr. 34 der Verfügungssammlung ist genauestens zu beachten.

5. Der Inhalt des Urteils ist in Spalte 6 des VRs-Registers genau anzugeben. Es sind also auch die Nebenstrafen, Nebenfolgen, Maßregeln der Sicherung und Besserung, Anrechnung der U-Haft und die Strafaussetzung zur Bewährung zu vermerken.

6. Termine auf den Handakten sind künftig in der linken oberen Ecke des Handaktendeckels zu notieren.

7. Sprechscheine müssen stets vom Dezernenten eigenhändig unterschrieben werden, also nicht nur der erste, sondern auch die weiteren.

8. Besuche bei Kollegen in den Geschäftsstellen aus privaten Gründen sind auf besonders dringende Anlässe zu beschränken.

9. Nach der Chef-Verfügung vom 11.6.1959 - 204 gen 207/59 -, ist es gestattet, einmal am Tage die Kantine zur Einnahme einer warmen Mahlzeit aufzusuchen. Dieser Aufenthalt ist nach der gleichen Verfügung auf die unbedingt notwendige Zeit zu beschränken.

10. Bewährungszeiten nach §§ 23, 26 StGB und nach der Gnadenordnung sind zwacks Eintragung in das KLM-Register dem Verurteiltenverzeichnis zu entnehmen.

11. Bei Versendung von Akten ist darauf zu achten, daß die Aktendeckel sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden.

12. Die Anmerkung Nr. 4 zu Muster 36 der Aktenordnung (KLM-Register) ist genauestens zu beachten.
13. Ab sofort werden die Ormig-Matrizen für die Anklagen ab Jahrgang 1965 in den Geschäftsstellen verwahrt.
- Am 15. November jeden Jahres sind die Matrizen aus den Verfahren, die hinsichtlich aller Angeklagten rechtskräftig abgeschlossen sind, auszusondern. Sie werden danach zwecks Vernichtung eingesammelt.
14. Der Spätdienst ist am folgenden Tag nachmittags abzubummeln. Für Notdienst wird am darauffolgenden Mittwoch ab 12 Uhr Freizeit gewährt.
- Ein Abweichen von dieser Regelung ist nur mit vorheriger Genehmigung zulässig. Wird diese nicht eingeholt, gilt die Freizeit als planmäßig gewährt.
15. Sind bei der Einleitung der Vollstreckung das Aufnahmeversuchen bzw. die Ladung zum Strafantritt verfügt, so sind zunächst die Fertigung der Zählkarte, Strafnachricht und die Bearbeitung durch den Kostenbeamten zu veranlassen.
16. Erkrankungen sind stets an die Verwaltungsgeschäftsstelle I - Apparat 767 - zu melden.

Im Auftrage
Ruminski

Herrn
Geschäftsstellenverwalter RSHA

Begläubigt
Ruminski
Justizangestellte

mit der Bitte um Kenntnisnahme und
Bekanntgabe an das Büropersonal
einschl. Anwärter.

Der Generalstaatsanwalt 1 Berlin 21, den 4. Dezember 1967
bei dem Landgericht
140 gen 126/67

Betrifft: Verwaltungsvereinfachung;

hier: Berechnung der im Bereich der Staatsanwaltschaft und der Amtsanwaltschaft anfallenden Zeugen- und Sachverständigengebühren sowie der Reisekosten

Ab 1. Januar 1968 werden die im Bereich der Staatsanwaltschaft und Amtsanwaltschaft anfallenden Zeugen- und Sachverständigengebühren sowie die Reisekosten von der Berechnungsstelle des Amtsgerichts Tiergarten festgesetzt.

Dr. Dehnicke

Herrn
Geschäftsstellenverwalter

RSHA

Beglubigt

Weißmann
Justizangestellte

We

Der Generalstaatsanwalt Berlin, den 27. Dezember 1967
bei dem Landgericht
425 gen 272/65

Betrifft: Geschäftliche Behandlung der Gnadensachen

Die Zentrale Gnadenstelle stellt ihre Tätigkeit mit Ablauf des Dezember 1967 ein. Ab 2.1.1968 sind deshalb Gnadengesuche wieder im Gnadenregister der jeweils zuständigen Geschäftsstelle einzutragen. Gesuche nach § 26 StGB sind wie früher ebenfalls zu registrieren, jedoch mit dem Zusatz in rot unter der laufenden Nr. "§ 26".

Die am 29.12.1967 TE noch nicht erledigten Gnadensachen sind von der Gnadenstelle unter Beifügung ihrer Handakten den zuständigen Geschäftsstellen zurückzusenden. Soweit es sich um Gnadensachen aus Einzelrichterverurteilungen handelt, müssen die Akten an die sich aus dem Geschäftsverteilungsplan 1968 ergebenden Geschäftsstellen übersandt werden. Von der Geschäftsstelle sind sie sofort in das Gnadenregister einzutragen und vorzulegen.

Gesuche um Strafausstand dürfen nicht in das Gnadenregister eingetragen werden (§ 38 Abs. 2 GnO).

Dr. Dehnicke

Begläubigt

Dehnicke
Justizangestellte

E i l t !

Herrn Geschäftsstellenverwalter

RfHA

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Bekanntgabe an das Büropersonal.

In der Statistik ist die Zahl der Gnadensachen abzüglich der Gesuche nach § 26 StGB zu melden.

We.

Der Generalstaatsanwalt Berlin, den 26. März 1968
bei dem Landgericht

326 gen 2

Betrifft: Geschäftsverteilungsplan 1968;
hier: Rechnungsstelle der Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht

Die hiesige Rechnungsstelle wird mit Ablauf des
31. März 1968 aufgelöst. Vermögensstrafen und Kosten
des Verfahrens werden ab 1.4.1968 vom zuständigen
Rechtspfleger eingefordert.

Dr. Dehnicke

Begläubigt
Weipmann
Justizangestellte

Herrn

Gesch. H. Venz. RSH A

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung
sowie Bekanntgabe an das Büropersonal.

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

Berlin 21, den 28. März 1968

140 gen 97/68

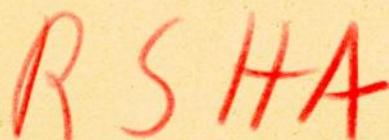
Betrifft: Fertigung der Zahlkarten und Strafnachrichten
ab 1.4.1968

Zur Fertigung der Zahlkarten und Strafnachrichten in
rechtskräftigen Sachen sind die Akten ab 1.4.1968 der
Kanzlei für Strafnachrichten, Zimmer 849, zu leiten.
In der Tageskontrolle sind sie auf den Ladungsbeamten
zu stellen.

Im Auftrage
Ruminski

Begläubigt

Justizangestellte



Der Generalstaatsanwalt Berlin, den 15. Juli 1969

bei dem Landgericht

402 gen 99/68

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Bedienstete des Justizvollzuges

Im Hinblick auf Vorfälle in Strafanstalten anderer Bundesländer sollen Strafanzeigen, die sich auf angebliche Vorgänge in Straf- oder Untersuchungshaftanstalten oder während der Sicherungsverwahrung oder Unterbringung beziehen, über die bisherige Registrierung hinaus besonders erfaßt und überprüft werden.

Diesem Zweck dienen folgende Maßnahmen:

- a) In der Verwaltungsgeschäftsstelle I wird ab 1.4.1968 eine Liste des nachstehenden Musters eingerichtet und geführt:

Lfd. Nr.	Akten- zeichen	Anzeigender Vor- u. Aufenthalts- Zuname	Aufenthalts- ort:	Beschuldigter Vor- u. Tätig Zuname als in	Beendigung d. Ermitt- lungsverf.

- b) Der Dezernent leitet jede Anzeige eines Untersuchungs- oder Strafgefangenen, Sicherungsverwahrten oder Untergebrachten gegen Bedienstete des Justizvollzuges nach Eintragung im Js-Register über den AL der Verwaltungsgeschäftsstelle I zur Eintragung in die unter a) genannte Liste zu.

Die Verwaltungsgeschäftsstelle I trägt die unter a) bezeichneten Angaben in die Liste ein, vermerkt die Eintragung unter Angabe der laufenden Listen-Nr. auf Seite 1 der Strafanzeige und gibt die Akten sofort an den Dezernenten zurück, sofern nicht dieser oder der Abteilungsleiter wegen der Bedeutung der Sache die weitere Vorlage über den Ständigen Vertreter an mich verfügt hat (Abschn. IV 1 der Verfügung vom 1.12.1966 - A 1 des Generalienheftes).

- c) Die Verwaltungsgeschäftsstelle I legt die zu a) genannte Liste am 15. eines jeden Monats dem Ständigen Vertreter vor, der - soweit erforderlich - für den Einzelfall weitere

Maßnahmen anordnet.

- d) Der Dezernent legt die abschließende Verfügung (Einstellung oder Anklage) vor Ausführung über den Abteilungsleiter dem Ständigen Vertreter zur Kenntnisnahme vor.

Diese Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung an die Stelle der Verfügung vom 1. April 1968.

Dr. Dehncke

Beglaubigt

Weipmann
Justizangestellte

We

Herrn

Geschäftsstellenverwalter RSHA

mit der Bitte um Bekanntgabe auch an das übrige Büropersonal.

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

Berlin 21, den 17.November 1969

140 gen 558/55

P r o t o k o l l

Über die Besprechung mit dem Büropersonal
am 13.November 1969

Beginn: 15 45 Uhr
Ende: 16 50 Uhr

Auf folgendes wurde hingewiesen:

1. Ist die Sache in der Revisionsinstanz endgültig erledigt worden, sind die Hilfshandakten nach Rückkehr der Akten aufzulösen.
2. Rechtsmittelschriften, die innerhalb der Rechtsmittelfrist hier auf der Geschäftsstelle abgegeben werden, sind sofort durch deren Personal der Geschäftsstelle des Gerichts zu überbringen.
3. Demnächst werden die Js-Jahrgänge 1967 und 1968 von den Geschäftsstellen abgerufen werden. Die Akten sind 100-Stück-weise zu bündeln (z.B. lfd. Nr. 1 - 100, 101 - 200). Sollten viele stärkere Akten dabei sein, sind nur jeweils 50 Akten zusammenzufassen.
4. Ab Jahrgang 1969 werden die weggelegten KLM-Akten auf dem Boden nach lfd.Nr. verwahrt.

Die Geschäftsstelle sendet die Akten nach verfügter Weglegung mit einem Quittungsbuch an die Bodengeschäftsstelle, die darin die lfd.Nr. vermerkt. Diese Nummer ist nach Rückkehr des Quittungsbuches in Spalte 11 (Bemerkungen) des KLM-Registers einzutragen. Die erfolgte Eintragung ist durch Abhaken der Nummer im Quittungsbuch zu kennzeichnen.

Achtung! Der Aktenschwanz ist künftig nur einseitig auf der unteren Hälfte zu beschriften!

5. Ab 1.1.1970 wird voraussichtlich der Zuständigkeitsbereich der Buchstabengeschäftsstellen halbiert und für die jeweilige 2. Hälfte eine neue Geschäftsstelle errichtet. Es ist sicherzustellen, daß die neuen Geschäftsstellen ab 2.1.1970 alle erforderlichen Listen besitzen. Die notwendigen Register und Stempel sind bestellt.
6. Demnächst wird der Urlaubsplan für 1970 aufgestellt werden. Bereits jetzt gebuchte Reisen für 1970 begründen keinen entsprechenden Urlaubsanspruch. Das Buchen solcher Reisen geschieht also auf eigenes Risiko.

Ferner wird noch auf folgendes hingewiesen:

Zur laufenden Unterrichtung des Chefs über bedeutsame Verfahren wird ab 1.1.1970 eine sogen. "Chef-Liste" angelegt. Die Eintragung einer Sache in diese Liste wird über den Abteilungsleiter dem Dezernenten mit den Hilfsvordrucken StA Nr. 38 oder 39 mitgeteilt. Danach werden bedeutsame Zwischenverfügungen Herrn Chef mittels Hilfsvordrucks StA Nr. 40 vorgelegt.

Die Verfügungen auf den Hilfsvordrucken sind zu den Handakten zu nehmen.

Auf den Akten und Handakten ist der Stempelaufdruck "Chef-Liste Nr. ..." anzubringen. Der erforderliche Stempel ist bestellt.

Im Auftrage

Ruminski

Geschäftsleiter

Herrn

Geschäftsstellenverw.

R SHA

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Bekanntgabe an das übrige Büropersonal (einschl. Boden)

Begläubigt

Heffner
Justizangestellte

Der Generalstaatsanwalt Berlin, den 12. März 1970
bei dem Landgericht
140 gen 0 (138/70)

- a) Bei Durchsicht etlicher Akten ist festgestellt worden, daß häufig Schreiben, mit denen der Generalbundesanwalt oder der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht die Akten nach Entscheidung des Bundesgerichtshofs bzw. des Kammergerichts hierher zurückschickt, zu den Handakten genommen worden sind. Diese Schreiben enthalten den Nachweis des Eingangs der Akten bei der hiesigen Dienststelle und gehören deshalb in die Hauptakten.
- b) Zustellungsurkunden, die zu einer Entscheidung gehören, sind unmittelbar dahinter einzuordnen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 der Aktenordnung).

Im Auftrage
Ruminski

Begläubigt
Kaurow
Justizangestellte

Herrn
Geschäftsstellenverwalter RPH A

mit der Bitte um Kenntnisnahme, künftige
Beachtung und Bekanntgabe an das übrige Büropersonal.

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht
140 gen 558/55 Sdb.

Berlin 21, den 6. Januar 1971

In der nächsten Besprechung mit dem Personal der Geschäftsstellen wird auf folgendes hingewiesen werden:

1. Die Akten sind so zu führen, daß das Datum ihrer Versendung und ihres Wiedereingangs ersichtlich ist und einzelnen Zuschriften entnommen werden kann, wann und wo sie eingegangen sind.
2. Alle Rechtsmittelschriften sind sofort dem Dezernenten oder, falls dieser nicht erreichbar ist, dem Abteilungsleiter vorzulegen.
3. Die Kanzleivorsteher haben Verfügungen in Haftsachen und solche Verfügungen, die mit "sofort" gekennzeichnet sind, innerhalb von 24 Stunden ausführen zu lassen. Ausgenommen hiervon sind lediglich umfangreiche Anklagen, die jedoch unverzüglich fertigzustellen sind.

Im Auftrage
Ruminski

Begläubigt
Ruminski
Justizangestellte

Herrn
Geschäftsstellenverwalter *RSHA*

mit der Bitte um Kenntnisnahme, Bekanntgabe an
das übrige Büropersonal und genaueste Beachtung.

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht
140 gen 0 (30/71)

Berlin, den 15. Januar 1971

Betrifft: Restelisten

Ab 1. Februar 1971 sind in die Restelisten auch diejenigen Akten aufzunehmen, die dem Rechtspfleger oder Ladungsbeamten jeweils am Montag länger als eine Woche vorliegen.

Dr. Dehnicke

Begläubigt

Kauow

Justizangestellte

Herrn
Geschäftsstellenverwalter *NFH*

In der Verfügungssammlung der Geschäftsstellen sind bei den allgemeinen Richtlinien I in Ziffer 18 hinter dem Wort "Dezernenten" handschriftlich die Wörter "Rechtspflegers oder Ladungsbeamten" zuzusetzen.

K

Der Generalstaatsanwalt Berlin, den 2. Februar 1971
bei dem Landgericht
400 gen 260/70

Betrifft: Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (4. StrRG)

1. Dem Bundestag liegt der oben bezeichnete Gesetzentwurf vor. Er betrifft die Straftaten gegen Personenstand, Ehe und Familie sowie die Sexual-Straftaten. Zwar ist noch nicht abzusehen, wann und in welcher Form das Gesetz in Kraft treten wird. Nach den Erfahrungen mit dem 1. StrRG erscheint es jedoch zweckmäßig, bereits jetzt mit der Erfassung und Kennzeichnung der eventuell betroffenen Vorgänge zu beginnen.

2. Folgende Vorschriften des StGB in der geltenden Fassung sollen nach dem Entwurf aufgehoben oder geändert werden:

§ 143	§ 176
§ 169	§ 177
§ 170	§ 180
§ 170a	§ 181
§ 170b Abs. 2	§ 181a
§ 170c	§ 183
§ 170d	§ 184 Abs. 1 Nr. 3, 3a und 4
§ 171	§ 184a
§ 173	§ 184b
§ 174	§ 361 Nr. 9.

3. Ich bitte, ab sofort bei jeder Vorlage die Akten darauf zu prüfen, ob das Verfahren - gleichgültig in welchem Stadium - eine Straftat nach den unter Abschnitt 2 aufgeführten Vorschriften - allein oder neben anderen Straftaten - zum Gegenstand hat. In diesem Fall hat der Abteilungsleiter, Dezernent oder Rechtspfleger zu verfügen: "Als 4. StrRG-Sache erfassen". Die Geschäftsstelle erfaßt diese Vorgänge in einer besonderen Liste und kennzeichnet sie mit einem Aufkleber "4. StrRG" auf dem Deckel sämtlicher Aktenbände, der Handakten und des Vollstreckungsheftes. Bei Inkrafttreten des Gesetzes können dann sofort die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

4. Über die Erfassung und Kennzeichnung hinaus kommen bereits jetzt folgende Maßnahmen in Betracht:

- a) Die Vorschriften der §§ 143, 170, 170a, 170c, 184a, 184b und 361 Nr. 9 StGB sollen ersatzlos gestrichen werden. Strafen wegen dieser Straftaten sollen nach Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs erlassen, anhängige Verfahren nach Art. 3 Nr. 2 des Entwurfs (§ 206a StPO) eingestellt werden.

Hat ein Ermittlungs- oder Strafverfahren derartige Straftaten zum Gegenstand, wird zu prüfen sein, ob bereits jetzt die Einstellung nach den §§ 153, 154 oder 154a StPO, die Aufhebung eines Haftbefehls, die Löschung der Fahndung und ähnliches in Betracht kommt.

- b) Eine einschränkende Neufassung ist vorgesehen bei den §§ 169, 170b (Versuch nicht mehr strafbar), 170d, 171 (Versuch nicht mehr strafbar), 173 (Beischlaf zwischen Verschwägerten nicht mehr strafbar, Versuch nicht mehr strafbar), 174, 176, 177, 180, 181, 181a (u.a. Versuch nicht mehr strafbar) und 183 StGB. Näheres ergibt sich aus dem Entwurf mit Begründung (Bundestagsdrucksache VI/1552), der den Abteilungsleitern zugeleitet wird.

Bei Verfahren wegen dieser Straftaten wird zu prüfen sein, ob der Sachverhalt auch nach dem Gesetzentwurf strafbar ist und ob Maßnahmen wie in Abschnitt 4a) in Betracht kommen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Neufassung verschiedener Vorschriften (insbesondere §§ 174, 176, 177, 180 und 181) umstritten ist (vgl. Stellungnahme des Bundesrates, Seite 40 ff der Bundestagsdrucksache).

Die Neufassung der §§ 184 und 184a StGB soll nach Art. 9 Abs. 2 des Entwurfs erst 18 Monate nach der Verkündung in Kraft treten. Daher sind insoweit vorläufige Maßnahmen nicht erforderlich.

- c) Verbrechen nach den §§ 171, 173, 176, 177 und 181a StGB sollen zu Vergehen herabgestuft werden (Ausnahmen § 176 Abs. 2 und 4 der Neufassung und Notzucht mit Gewalt oder Drohung). Dadurch verkürzt sich die Verfolgungsverjährung von 10 auf 5 Jahre. In Verfahren wegen dieser Straftaten wird die Möglichkeit der Unterbrechung der Verjährung zu prüfen sein. Auf die vorgeschlagene Neufassung des § 68 Abs. 4 StGB weise ich hin.
- d) Ist wegen Straftaten nach § 183 StGB die Sicherungsverwahrung angeordnet worden, so soll diese Maßregel nach Artikel 6 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs erlassen werden. In diesen Fällen wird bereits jetzt die bedingte Aussetzung der Maßregel zu prüfen sein.

Die nach den Buchstaben a) - d) erforderlichen Entscheidungen trifft der Dezernent. Sie sind dem Abteilungsleiter zur Zeichnung vorzulegen.

Dr. Dehnicke

Begläubigt

Kaufm.

Justizangestellte

Herrn

Geschäftsstellenverwalter RSHA

zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung bezüglich Abs. 3 der Verfügung.

Muster der Liste und des Aufklebers sind beigelegt.

K

Geschäftsstelle _____

4. StrRG

Lfd. Nr.

Aktenzeichen

4. StrRG

R SHB/Franz Kieke

Der Generalstaatsanwalt Berlin, den 25. März 1971
bei dem Landgericht

140 gen 483/54

Mit 3 Anlagen

Herrn
Geschäftsstellenverwalter

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Diese Vfg. ist anstelle der zu entheftenden Vfg.
Nr. 34 zur Verfügungssammlung der Geschäftsstellen
zu nehmen.

Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend handschriftlich
zu berichtigen.

Im Auftrage
Ruminski

Beglubigt
Kauow
Justizangestellte

Der Generalstaatsanwalt 1 Berlin 21, den 4. März 1971
bei dem Landgericht

140 gen 483/54

Betrifft: Behandlung der amtlich sichergestellten Kraftfahrzeuge

Anlagen: 2 Vordrucke

I. In den Verkehrsgeschäftsstellen werden Listen der sicher gestellten Kraftfahrzeuge geführt, um deren rechtzeitige Freigabe oder Verwertung nach rechtskräftiger Einziehung zu überwachen. Die Listen müssen sorgfältig geführt werden, damit aus ihnen jederzeit die Behandlung beschlagnahmter Kraftfahrzeuge ersichtlich ist. Sie sind Teile der Listen für Überführungsstücke, wie sie in § 9 der Aktenordnung erwähnt sind.

Die in der Geschäftsstelle 1 Ve geführte Liste enthält einen besonderen Abschnitt für Kraftfahrzeuge, zu denen u.a. auch Mopeds und Fahrräder mit Hilfsmotor gehören, die in anderen als Verkehrsstrafsachen beschlagnahmt und in amtliche Verwahrung genommen worden sind.

Die Eintragung in die Listen ordnet in jedem Fall der Dezernent unmittelbar nach Eingang der Akten an, aus denen sich die Sicherstellung eines Kraftfahrzeuges ergibt. Hierfür ist der Vordruck StA Nr. 11 vorgesehen, der als Anlage beigefügt ist. Der Vordruck ist vom Dezernenten auszufüllen und vom Geschäftsstellenverwalter der Geschäftsstelle 1 Ve zuzuleiten. Nach der Eintragung gelangt der Vordruck zur absendenden Geschäftsstelle zurück und wird vom Geschäftsstellenverwalter lose zu den betreffenden Handakten genommen.

Zugleich mit dem Vordruck Nr. 11 ist dem Dezernenten vom Geschäftsstellenverwalter der von diesem auszufüllende gelbe Vordruck G 27 zur Unterschrift vorzulegen, der anschließend wie die übrigen Asservatenverzeichnisse als Vorblatt I in die Akten zu heften ist. Der Sachbearbeiter wird hierdurch verpflichtet, auf die Verwendung des Vordruckes G 27 für sichergestellte Kraftfahrzeuge

Berlin, den

An die
Geschäftsstelle 1 Ve
h i e r

In die Liste der sichergestellten Kraftfahrzeuge ist einzutragen:

Aktenzeichen: _____ Strafsache gegen _____
sichergestellt am _____ Bl.
Pkw - Lkw - Krad - Zugmaschine - Moped - Motorroller - Kabinen-
roller - Fabrikat _____ pol. Kennzeichen _____
Standort des Fahrzeugs: _____

(Unterschrift)
(Dezernent)

Eingetragen unter Nr. _____

(Unterschrift
Gesch.-St. Verw. 1 Ve)

zurück an Geschäftsstelle _____

Berlin, den

An die
Geschäftsstelle 1 Ve
h i e r

Freigegeben am _____ Bl.
Herausgegeben am _____ Bl.

(Unterschrift)
(Dezernent)

Eingetragen am _____
(Unterschrift
Gesch.-St. Verw. 1 Ve)

zurück an Geschäftsstelle _____

Eingeliefert durch Ass.-Stelle Abt. K Asserv. - L Nr.

Fernruf: 71 05 71 - Quer: 95 4289 App. 1476

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Berlin

Berlin, den

Amtsanwaltschaft Berlin

In der Strafsache gegen

sind folgende Sachen zur Verwahrung angenommen
zu bringen

Lfd. Nr.	Gegenstände	Sicher- stellung Bl.	Fort- schaffung Bl.

An die
Gemeinsame Asservatenstelle
bei der Staatsanwaltschaft Berlin

Der Generalstaatsanwalt Berlin, den 25. März 1971
bei dem Landgericht

140 gen 483/54

Mit 3 Anlagen

Herrn

Geschäftsstellenverwalter *RPHK*

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Diese Vfg. ist anstelle der zu entheftenden Vfg.
Nr. 34 zur Verfügungssammlung der Geschäftsstellen
zu nehmen.

Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend handschriftlich
zu berichtigen.

Im Auftrage

Ruminski

Beglubigt

Kauow

Justizangestellte

K

schlussgegenseitig bzw. gegenläufig. Berlin 21, den 4. März 1951

bei dem Innenministerium eingegangen und unterschrieben

140 Reg. 483/21

zusammenfassend

als Voraussetzung

Betrifft: Behandlung der amtlich sichergestellten Kraftfahrzeuge

Anlagen: 2 Vordrucke

1. In den Verkehrsgeschäftsstellen werden Listen der sichergestellten Kraftfahrzeuge geführt, um deren rechtzeitige Freigabe oder Verwertung nach rechtskräftiger Einziehung zu überwachen. Die Listen müssen sorgfältig geführt werden, damit aus ihnen jederzeit die Behandlung beschlagnahmter Kraftfahrzeuge ersichtlich ist. Sie sind Teile der Listen fahrtbefähigungsentzücke, wie sie in § 9 der Aktenordnung erwähnt sind.

Die in der Geschäftsstelle 1 Ve geführte Liste enthält einen besonderen Abschnitt für Kraftfahrzeuge, zu denen u.a. auch Mopeds und Fahrräder mit Hilfsmotor gehören, die in anderen als Verkehrsstrafseachen beschlagnahmt und in amtliche Verwahrung genommen worden sind.

Die Eintragung in die Listen ordnet in jedem Fall der Dezernent unmittelbar nach Eingang der Akten an, aus denen sich die Sicherstellung eines Kraftfahrzeuges ergibt. Hierfür ist der Vordruck StA Nr. 11 vorgesehen, der als Anlage beigefügt ist. Der Vordruck ist vom Dezernenten auszufüllen und vom Geschäftsstellenverwalter der Geschäftsstelle 1 Ve zuzuleiten. Nach der Eintragung gelangt der Vordruck zur absendenden Geschäftsstelle zurück und wird vom Geschäftsstellenverwalter lose zu den betreffenden Handakten genommen.

Zugleich mit dem Vordruck Nr. 11 ist dem Dezernenten vom Geschäftsstellenverwalter der von diesem auszufüllende gelbe Vordruck G 27 zur Unterschrift vorzulegen, der anschließend wie die übrigen Asservatenverzeichnisse als Vorblatt I in die Akten zu heften ist. Der Sachbearbeiter wird hierdurch verpflichtet, auf die Verwendung des Vordruckes G 27 für sichergestellte Kraftfahrzeuge

Berlin, den

An die
Geschäftsstelle 1 Ve
h i e r

In die Liste der sichergestellten Kraftfahrzeuge ist einzutragen:

Aktenzeichen: _____ Strafsache gegen _____
sicher gestellt am _____ Bl.
Pkw - Lkw - Krad - Zugmaschine - Moped - Motorroller - Kabinen-
roller - Fabrikat _____ pol. Kennzeichen _____
Standort des Fahrzeugs: _____

(Unterschrift)
(Dezernent)

Eingetragen unter Nr. _____

(Unterschrift
Gesch.-St. Verw. 1 Ve)

zurück an Geschäftsstelle _____

Berlin, den

An die
Geschäftsstelle 1 Ve
h i e r

Freigegeben am _____ Bl.
Herausgegeben am _____ Bl.

(Unterschrift)
(Dezernent)

Eingetragen am _____
(Unterschrift
Gesch.-St. Verw. 1 Ve)

zurück an Geschäftsstelle _____

Eingeliefert durch Ass.-Stelle Abt. K Asserv. - L Nr.

Fernruf: 71 05 71 - Quer: 95 4289 App. 1476

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Berlin

Berlin, den

Amtsanwaltschaft Berlin

In der Strafsache gegen

sind folgende Sachen zur Verwahrung angenommen
zu bringen

Lfd. Nr.	Gegenstände	Sicher- stellung Bl.	Fort- schaffung Bl.

An die
Gemeinsame Asservatenstelle
bei der Staatsanwaltschaft Berlin

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht
420 gen 284/54

Berlin 21, den 20. April 1971

Betrifft: Registermäßige Behandlung der Vollstreckung von
Ordnungsstrafen der Kleinen Strafkammern des
Landgerichts Berlin

Nach der Verfügung vom 12. Januar 1967 sind die von den Kleinen Strafkammern des Landgerichts verhängten Ordnungsstrafen - mit Ausnahme der Ordnungsstrafen nach §§ 178, 179 GVG - von der Staatsanwaltschaft zu vollstrecken.

Entsprechend § 50 Ziffer 10 der Aktenordnung sind diese Vollstreckungen in das VRs-Register einzutragen. Um sicherzustellen, daß die Ordnungsstrafe nicht doppelt vollstreckt wird, ist die Einleitung der Vollstreckung auf der Urschrift des Ordnungsstrafbeschlusses mit Angabe des hiesigen Aktenzeichens zu vermerken.

Dr. Dehnicke

Begläubigt

Rainer Waid
Justizangestellte

Herrn
Geschäftsstellenverwalter *ASFA*

mit der Bitte um Kenntnisnahme und
weitere Veranlassung.

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

140 gen 558/55

Berlin 21, den 5. Mai 1971

P r o t o k o l l

über die Besprechung mit dem Personal der Geschäftsstellen am 4. Mai 1971

Beginn: 15.00 Uhr

Ende: 16.35 Uhr

Auf folgendes wurde hingewiesen:

1. Geht eine ausländische Strafnachricht beim hiesigen Strafreregister ein, übersendet der Leiter des Strafreisters die Strafnachricht mit dem anliegenden Vordruck Str. 26 an den zuständigen Abteilungsleiter. Für diesen ergeben sich drei Möglichkeiten:

- a) Wohnt der Verurteilte in Berlin oder ergibt sich seine Anschrift aus der Nachricht nicht und wird von der Verfolgung gemäß § 153 b Abs. 1 Nr. 1 und 3 StPO oder entsprechend § 154 b Abs. 2 StPO abgesehen, so wird auf der Rückseite des Vordrucks das erste Feld angekreuzt und damit die Strafnachricht dem Strafreister zurückgesandt. Die Sache wird nicht im Js- oder AR-Register eingetragen, der Name des Verurteilten nicht im Namensverzeichnis der Geschäftsstelle erfaßt.
- b) Ergibt sich die Anschrift des Verurteilten ohne weitere Ermittlungen und ist eine andere Staatsanwaltschaft zuständig, so läßt der Abteilungsleiter eine Ablichtung der Strafnachricht herstellen und übersendet sie der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Prüfung nach Nr. 198 RiVASt. Die Sache wird hier im AR-Register eingetragen, jedoch nicht im Namensverzeichnis. Die Urschrift der Strafnachricht wird dem Leiter des Strafreisters zurückgesandt, indem auf der Rückseite des Vordrucks das zweite Feld angekreuzt und die zuständige Staatsanwaltschaft eingesetzt wird.

- c) Erscheinen Strafverfolgungsmaßnahmen geboten, so verfügt der Abteilungsleiter daß die Sache ins Js-Register einzutragen und eine Ablichtung der Strafnachricht dem zuständigen Dezernenten zur weiteren Veranlassung zuzuleiten ist. Die Urschrift der Strafnachricht sendet er dem Strafregister zurück, indem er das dritte Feld ankreuzt. Die Geschäftsstelle setzt das Js-Aktenzeichen ein.
2. Häufig stimmen die von den Geschäftsstellen vorgelegten Statistiken rechnerisch nicht. Es ist z.B. darauf zu achten, daß
- die Summe der nach Delikten aufgegliederten Strafsachen mit der Zahl der neuen Sachen in Spalte 2 (nach Abzug der Anzahl der wiederaufgenommenen Sachen) übereinstimmt;
 - die Quersummen in Spalten 22 und 23 mit den Zahlen der in Betracht kommenden Spalten übereinstimmen.
3. In letzter Zeit haben sich die Fälle gehäuft, daß ordnungsgemäß an den Senator für Justiz über den Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht adressierte Berichte unmittelbar bei der Senatsverwaltung eingehen. Um derartige Irrtümer der Wachtmeistereien zu verhindern, ist von der Geschäftsstelle die für den Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht bestimmte Durchschrift des Berichts obenaufzulegen und links und rechts neben der Anschrift mit Rotstift anzustreichen. Alle Wachtmeister sind entsprechend belehrt worden.
(141 gen 274/66)
4. a) Sachen, in denen nur Ormigaufträge zu erledigen sind, sollen nicht den Kanzleivorstehern, sondern unmittelbar der Ormigstelle (Zimmer 658) mit anhängendem Zettel "Ormig" zugeleitet werden.

- b) Sachen, in denen nur Kopieraufträge zu erledigen sind, sollen nicht den Kanzleivorstehern, sondern unmittelbar dem Kopierautomaten (Zimmer 802) mit anhängendem Zettel "Kopierautomat" zugeleitet werden.
5. Die Akten sind so zu führen, daß das Datum ihrer Versendung und ihres Wiedereingangs ersichtlich ist und einzelnen Zuschriften entnommen werden kann, wann und wo sie eingegangen sind.
6. Alle Rechtsmittelschriften sind sofort dem Dezernenten oder, falls dieser nicht erreichbar ist, dem Abteilungsleiter vorzulegen.
7. Die Kanzleivorsteher haben Verfügungen in Haftsachen und solche Verfügungen, die mit "sofort" gekennzeichnet sind, innerhalb von 24 Stunden ausführen zu lassen. Ausgenommen hiervon sind lediglich umfangreiche Anklagen, die jedoch unverzüglich fertiggestellt werden sollen.
8. Bei den Einstellungsbescheiden in Unbekannt-Sachen ist darauf zu achten, daß wenigstens bei der ersten Sache von mehreren des gleichen Dezernenten dessen Name für die Kanzlei erkennbar ist.
9. Läuft ein ärztliches Attest z.B. am 4. Mai 1971 ab, so geht die Dienststelle davon aus, daß der Erkrankte am 5. Mai den Dienst wieder aufnimmt. Ist der Betroffene jedoch weiterhin krank, liegt bereits ein neues Attest vor oder ist mit einer weiteren Arbeitsunfähigkeit aufgrund erneuten Arztbesuches zu rechnen, so ist die Dienststelle spätestens am letzten Tage der Frist, notfalls fernmündlich, zu verständigen, daß der Dienst nach Ablauf des Attestes nicht aufgenommen werden kann.

10. Das Personal der Geschäftsstellen ist nicht befugt, von sich aus die Übersendung einer Akte mit "Durch besonderen Wachtmeister" zu kennzeichnen.
11. Häufig werden Berge von Aktenbänden bzw. Beiakten in die Kanzlei gesandt, nur weil ein kleines Schreiben aus einem Band zu fertigen ist. In diesen Fällen sind die überflüssigen Akten zurückzuhalten und dies in der Tageskontrolle entsprechend zu vermerken.
12. Bei Übersendung von Akten an Dienststellen außerhalb des Kriminalgerichts ist der Empfänger durch einen Zettel am Aktendeckel genau zu kennzeichnen, z.B. Polizeipräsidium - Abt. K -. Ist das Referat vom Dezernenten bezeichnet worden, so ist auch dieses anzugeben.
13. Die Zeugnisse für Justizassistentenanwärter werden immer noch nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erstellt. Sie sind zum Teil in kaum leserlicher Schrift geschrieben. Die Angaben passen häufig nicht zu der auszufüllenden Spalte, z.B. bei Spalte "Befähigung" trifft "arbeitet gut" nicht zu.
Den Zeugnissen ist mehr Sorgfalt zu widmen. Da sie urschriftlich an das Ausbildungsreferat des Kammergerichtspräsidenten weitergeleitet werden, stellt sich der Aussteller des Zeugnisses selbst ein schlechtes Zeugnis aus, wenn er die Zeugnisse kaum leserlich schreibt und unzutreffende Angaben macht.
14. Bei Schreiben mit Fensterbriefumschlägen ist darauf zu achten, daß sich die Anschriften im Fenster befinden.

15. Erneut wird darauf hingewiesen, daß bei Rückbriefen der Inhalt des Briefes beim Einheftung in die Akten nicht mitgeloch werden darf, damit er bei Ermittlung der neuen Anschrift erneut versandt werden kann.
16. Bei Ausfüllung des Vordrucks G 27 in Unbekannt-Sachen ist der Anzeigende oder Geschädigte anzugeben.

Im Auftrage
Ruminski

Begläubigt
Ruminski
Justizangestellte

Herrn
Geschäftsstellenverwalter *RS/HA*

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Berlin
... Strafregister

II b Str.

Berlin, den

Herrn Abteilungsleiter

Betrifft: Verurteilung eines deutschen Staatsangehörigen
in
hier:

1 Anlage

Anliegende Strafnachricht überreiche ich mit der Bitte um
Prüfung gemäß Nr. 198 RiVAST.
Die Strafnachricht erbitte ich zurück.

Der Leiter des Strafregisters

Justizamtsrat

Str 26

b.w.

AL

Berlin, den

Vfg.

Urschriftlich mit 1 Strafnachricht

Herrn Leiter des Strafregisters
zurückgesandt.

- o Für den Fall, daß die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin für die Strafverfolgung zuständig ist, wird von weiteren Maßnahmen nach § 153 b Abs. 1 Nr. 11 und 3 StPO abgesehen.
- o Eine Ablichtung der Strafnachricht habe ich der Staatsanwaltschaft zur Prüfung nach Nr. 198 RiVAST zugeleitet.
- o Hier wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet
(Js).

Zutreffendes ankreuzen

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht
326 gen 1 (110/70)

Berlin 21, den 2. Juli 1971

Herrn

Geschäftsstellenverwalter

~~mit fest~~ R.S.H.A.

Als Anlage erhalten Sie 1 Abdruck der Zeichnungsverfügung.

Diese Verfügung tritt anstelle der zu entheftenden Verfügung
Nr. 11 der Verfügungssammlung.

Das Inhaltsverzeichnis bitte ich zu berichtigen.

Im Auftrage
Ruminski

Begläubigt
Ruminski
Justizangestellte

R

Der Generalstaatsanwalt Berlin, den 24. Juni 1971

bei dem Landgericht

zu Berlin-Mitte, Rathausstrasse 41, 1000 Berlin 10

Telefon 030 211-326 gen 1 (118/70)

Fax 030 211-32600 Telefax 030 211-32600

Betrifft: Vorlage, Vortrag und Zeichnung im Bereich des höheren Dienstes (Zeichnungs-Verfügung).

In Ausführung der Nrn. 4 Abs. 1 und 2, 5, 12 Abs. 2 und 13 Abs. 1 der Anordnung über Organisation und Dienstbereich der Staatsanwaltschaft (OrgStA) vom 11. September 1970 bestimme ich folgendes:

A. Abteilungsleiter

I. Dem Abteilungsleiter sind vorzulegen:

1. die Neueingänge der Abteilung,
2. an jedem Montag:
 - a) die Restelisten; Haftsachen sind dabei besonders zu kennzeichnen,
 - b) die Terminshandakten für die folgende Woche zur Abgabe von Vorschlägen für den Sitzungsdienst,
3. am 15. eines jeden Monats die Haftlisten,
4. am 1. eines jeden Vierteljahres die Listen der 6 und 9 Monate alten Ermittlungssachen; Haftsachen sind dabei besonders zu kennzeichnen,
5. die Terminshandakten nach der Hauptverhandlung,
6. die dem Behördenleiter oder dem Ständigen Vertreter vorzulegenden Sachen,
7. Zuschriften, die Erinnerungen oder Anmahnungen enthalten, und zwar sofort nach Eingang.

II. Dem Abteilungsleiter sind vor Erledigung vorzulegen:

1. Chefsachen nach Maßgabe der Verfügung vom 3. November 1969 - 140 gen 0 (427/69) -,
2. die vom Behördenleiter zu zeichnenden Verfügungen,
3. abschließende Verfügungen sowie Zwischenverfügungen von besonderer Bedeutung in politischen und Pressestrafsachen, soweit sie nicht ohnehin vorzulegen und vom Abteilungsleiter zu zeichnen sind,

4. Verfügungen, durch die in eingestellten Ermittlungsverfahren auf Beschwerde oder auf Gegenvorstellungen des Anzeigenden die Ermittlungen wieder aufgenommen werden,
5. Erklärungen zur Entlassung aus der Strafhaft zur Bewährung (§§ 26 StGB, 38, 39 JGG) und zur bedingten Aussetzung der Unterbringung (§ 42f StGB) sowie Anträge nach §§ 25 und 25a StGB,
6. Erklärungen betr. die Einstellung des Verfahrens nach § 153 StPO, sofern sie außerhalb der Hauptverhandlung abgegeben werden,
7. Verfügungen, durch die ein Sachverständiger mit der Erstattung eines Gutachtens (ausgenommen amtärztliche Zeugnisse) beauftragt wird,
8. alle Verfügungen der Gerichtsassessoren zur Kenntnisnahme und Billigung vor Erteilung des kleinen Zeichnungsrechts, soweit nicht einem bestimmten Staatsanwalt die Anleitung übertragen worden ist,
9. folgende Verfügungen der Gerichtsassessoren nach Erteilung des kleinen Zeichnungsrechts:
 - a) Anklageschriften,
 - b) Einstellungen,
sofern nicht das Verfahren nur deshalb eingestellt wird, weil der Täter unbekannt ist,
 - c) Rechtsmittelverzichte.

III. Dem Abteilungsleiter sind vorzutragen:

1. alle Strafsachen, denen wegen der Persönlichkeit oder der Stellung eines Beteiligten, wegen der Art oder des Umfangs der Beschuldigung oder aus anderen Gründen besondere Bedeutung zukommt (vgl. Nr. 1 der Anordnung des Senators für Justiz vom 1. April 1965 über Berichtspflichten in Strafsachen), und zwar vor Erledigung bedeutsamer Verfügungen,
2. beabsichtigte Strafkammeranklagen,

3. diejenigen Sachen, die das Gericht nach Anklageerhebung (Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls) unter Äußerung von Bedenken an die Staatsanwaltschaft zurückgegeben oder in denen es die Eröffnung des Hauptverfahrens (Erlaß eines Strafbefehls) abgelehnt hat,
4. diejenigen Sachen, in denen die Gerichte nicht innerhalb angemessener Frist über Anträge der Staatsanwaltschaft oder eines anderen Verfahrensbeteiligten entschieden haben,
5. Ermittlungsaufträge für Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, wenn sie besondere Kosten (wie z.B. bei auswärtigen Ermittlungen) oder außergewöhnlichen Arbeitsaufwand verursachen,
6. die von ihm mit + bezeichneten Sachen; der Vortrag erfolgt innerhalb von 2 Tagen.

IV. Der Abteilungsleiter zeichnet:

1. Verfügungen, mit denen eine Sache an eine andere Abteilung der Behörde oder an die Amtsanwaltschaft oder an eine andere Staatsanwaltschaft abgegeben oder mit denen das Übernahmeversuchen einer anderen Abteilung, der Amtsanwaltschaft oder einer anderen Staatsanwaltschaft abgelehnt wird,
2. die zweite und jede weitere Einstellungsverfügung,
3. Verfügungen, durch die Gegenvorstellungen als unbegründet zurückgewiesen werden,
4. Verfügungen, mit denen der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht Beschwerden gegen Einstellungsbescheide oder gegen gerichtliche Entscheidungen vorgelegt werden,
5. abschließende Verfügungen sowie Zwischenverfügungen von grundsätzlicher Bedeutung in politischen und Pressestrafsachen nach Maßgabe der Verfügung über die Zeichnungsbefugnis der Dezernenten der Abteilung I (Generalienheft der Abteilung I),
6. die abschließenden Verfügungen in Sachen, die zur Zuständigkeit des Schwurgerichts oder nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 JGG zur Zuständigkeit der Jugendstrafkammern gehören,

7. Anträge der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung der Voruntersuchung und nach deren Beendigung die abschließende Verfügung.
8. Verfügungen, mit denen die Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel einlegt, begründet, beschränkt oder zurücknimmt, sowie Erklärungen in Revisionsverfahren (§ 347 StPO), ferner die Verfügung, daß eine Gegenerklärung auf die Revision des Verurteilten nicht abgegeben wird,
9. Anträge der Staatsanwaltschaft auf Wiederaufnahme des Verfahrens und Erklärungen, die sich auf einen Wiederaufnahmeantrag des Verurteilten beziehen,
ferner:
10. Berichte an oberste Bundes- und Landesbehörden,
11. Berichte an den Senator für Justiz oder an die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht, sofern nicht die Zeichnung dem Behördenleiter vorbehalten ist (vgl. C III 1 und 2),
12. Stellungnahmen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen,
13. Anträge nach dem Gesetz Nr. 7 der Alliierten Kommandantur vom 17. März 1950,
14. Schreiben an ausländische Dienststellen,
sowie
15. Dienstleistungszeugnisse für Referendare.

B. Ständiger Vertreter des Behördenleiters

I. Dem Ständigen Vertreter sind vorzulegen:

1. Zuschriften

- a) des Senators für Justiz, des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht, des Kammergerichtspräsidenten, des Landgerichtspräsidenten, des Amtsgerichtspräsidenten und des Präsidenten des Justizvollzugsamts,

106) der obersten Bundes- und Landesbehörden, des
Bundesgerichtshofs, des Generalbundesanwalts sowie
der Alliierten Behörden,

2. die Terminshandakten

a) am Dienstag jeder Woche zur Bestimmung des
Sitzungsvertreters,

b) unmittelbar nach der Hauptverhandlung,

3. abschließende Verfügungen in Ermittlungsverfahren
gegen Bedienstete des Justizvollzuges nach Maßgabe
der Verfügung vom 15. Juli 1969 - 402 gen 99/68 -,
und zwar vor Erledigung,

4. durch die Abteilungsleiter am 15. eines jeden
Monats die Haftlisten, sofern sie Haftsachen
ausweisen, die in 3 Monaten noch nicht zur Anklage
gelangt sind,

5. Vorgänge, bei denen Meinungsverschiedenheiten
zwischen Abteilungsleitern über ihre Zuständigkeit
bestehen,

6. die dem Behördenleiter vorzulegenden Sachen mit
Ausnahme der in Abschnitt C I 1 genannten.

II. Dem Ständigen Vertreter sind vorzutragen:

die von ihm mit + bezeichneten Sachen; der Vortrag
erfolgt innerhalb von 2 Tagen.

III. Der Ständige Vertreter zeichnet:

1. bedeutsame Verfügungen in Personalangelegenheiten
der Beamten des gehobenen, mittleren und einfachen
Dienstes, der Angestellten und Lohnempfänger sowie
der Referendare,

2. Verfügungen in Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten,
sofern nicht der Behördenleiter zeichnet,

3. Verfügungen betraf die Dienstaufsicht über
die Amtsvertretung und ihre Kontrolle.

C. Behördenleiter

I. Dem Behördenleiter sind vorzulegen:

1. Die für ihn "Persönlich" eingehenden oder an ihn namentlich adressierten Zuschriften sowie alle unter VS-Schutz (z.B. "Vertraulich", "Geheim" usw.) stehenden Sendungen,
2. Zuschriften des Senators für Justiz und des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht, sofern sie Weisungen oder Beanstandungen enthalten,
3. Zuschriften der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder, der obersten Bundes- und Landesbehörden, der Gerichtspräsidenten, der staatsanwaltschaftlichen Behördenleiter oder des Präsidenten des Justizvollzugsamts von grundsätzlicher oder im Einzelfall besonderer Bedeutung,
4. neu eingehende Sachen, die wegen der Persönlichkeit oder der Stellung eines Beteiligten, wegen der Art oder des Umfangs der Beschuldigung oder aus anderen Gründen von besonderer Bedeutung sind (vgl. Nr. 1 der Anordnung des Senators für Justiz vom 1. April 1965 über Berichtspflichten in Strafsachen),
5. Chefsachen nach Maßgabe der Verfügung vom 3. November 1969,
6. Berichte in Rechtssachen, wenn sie an den Bundesminister der Justiz, an den Senator für Justiz oder an die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht gerichtet und von besonderer Bedeutung sind, und zwar vor Erledigung,
7. Beschwerden über Dienstkräfte, Dienstbetrieb und Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht sowie sachliche Dienstaufsichtsbeschwerden über Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft,

8. zu Beginn eines jeden Monats die Listen betreffend die Kontrolle des Geschäftsgangs in den Abteilungen,
9. zu Beginn eines jeden Vierteljahres die Listen der 6 oder 9 Monate alten Ermittlungssachen,
10. Verfügungen betr. die Geschäftsverteilung in den Abteilungen,
11. nach der Hauptverhandlung die Handakten
 - a) der Berichtssachen nach Nr. 1 der Anordnung des Senators für Justiz vom 1. April 1965 über Berichtspflichten in Strafsachen,
 - b) der Chefsachen im Sinne der Verfügung vom 3. November 1969,
 - c) der Schwurgerichtssachen,
 - d) der politischen und Pressestrafsachen.

II. Dem Behördenleiter sind vorzutragen:

1. Verwaltungssachen von besonderer Bedeutung,
2. Vorschläge zur Regelung der Vertretung der Abteilungsleiter, wenn der bestellte Vertreter verhindert ist,
3. die von ihm mit + bezeichneten Sachen; der Vortrag erfolgt innerhalb von 2 Tagen.

III. Der Behördenleiter zeichnet:

1. den ersten Bericht in Sachen nach Nr. 1 Abs. 1 der Anordnung des Senators für Justiz vom 1. April 1965 über Berichtspflichten in Strafsachen,
2. Berichte, in denen die Entscheidung eines Parlaments über die Genehmigung zur Durchführung eines Verfahrens gegen einen Abgeordneten erbeten wird;
3. Berichte an den Senator für Justiz oder an den Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht in Verwaltungssachen von grundsätzlicher Bedeutung,

4. Berichte, die der Behördenleiter mit dem Landgerichtspräsidenten, dem Amtsgerichtspräsidenten oder den Präsidenten des Justizvollzugsamts gemeinsam erstattet,
5. Schreiben an Behördenvorstände in Angelegenheiten grundsätzlicher oder im Einzelfall besonderer Bedeutung,
6. Schreiben an Verwaltungsbehörden, wenn Meinungsverschiedenheiten grundsätzlicher Art erörtert werden,
7. Verfügungen, die allgemeine Anweisungen für die Behörde enthalten (z.B. Hausverfügungen),
8. die abschließenden Verfügungen
 - a) auf Dienstaufsichtsbeschwerden über Abteilungsleiter und Dezernenten der Staatsanwaltschaft,
 - b) auf Sachbeschwerden über Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft,
 - c) auf weitere Dienstaufsichtsbeschwerden über Abteilungsleiter und Dezernenten der Amtsanwaltschaft,
9. bedeutsame Verfügungen in Personalangelegenheiten der Beamten des höheren Dienstes,
10. Berichte in Regels- und Schadensersatzsachen,
11. schriftliche Mitteilungen an die Presse und die Justizpressestelle, wenn sie nicht nur einfache Nachrichten (z.B. über Hauptverhandlungstermine) enthalten,
12. Verfügungen, deren Zeichnung er sich im Einzelfall vorbehalten hat.

D. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Dr. Dehnicke

Begläubigt

Kauß

Justizangestellte

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

Berlin, den 9. November 1971

140 gen 104/50

Betrifft: Zählung der Haftsachen

Ab 1. Oktober 1971 sind bis auf weiteres die Anzahl der vierteljährlich anfallenden Haftsachen und die Anzahl der Verhaftungen mittels anliegenden Hilfsvordrucks der Verwaltungsgeschäftsstelle II jeweils bis zum 5. des nächstfolgenden Quartals mitzuteilen. Die Haftsachen sind wie bisher jährlich laufend in der Haftliste einzutragen. Am Schluß eines jeden Kalendervierteljahres ist ein Querstrich zu ziehen und die Anzahl der Haftsachen bzw. Verhaftungen zu vermerken.

Im Auftrage
Ruminski

Begläubigt
Gleßer
Justizangestellte

~~Herrn/Frau~~

Geschäftsstellenverwalter

~~✓~~

RSHF

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Bekanntgabe an die Bürohilfen.

Die Verfügung ist als Nr. 38a zur Verfügungssammlung zu nehmen.

G e s c h ä f t s s t e l l e :

Quartal 197

Anzahl der
Haftsachen:

Anzahl der
Verhaftungen:

Berlin 21, den

An die
Verwaltungsgeschäftsstelle II
Zimmer 514

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

45 gen 581/71

Berlin 21, den 10. November 1971

Betrifft: Briefkontrolle

In der Regel wird nach Ziff. 3 Abs. 1 der Untersuchungshaftvollzugsordnung die Postkontrolle dem Staatsanwalt übertragen. Behält sich der Richter ausnahmsweise die Postkontrolle vor, ist dies durch ein großes R in Rotschrift in Spalte 1 der Haftliste zu vermerken.

Dr. Dehnicke

Begläubigt
Rainer W. A.
Justizangestellte

Herrn

Geschäftsstellenverwalter RSHA

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Diese Verfügung ist als Nr. 38b zur Verfügsammlung der Geschäftsstellen zu nehmen.

Der Generalstaatsanwalt Berlin, den 1. Dezember 1971
bei dem Landgericht

9 gen 107/52

Betrifft: Unerlaubter Waffenbesitz

Ab 15. Dezember 1971 zeichnen die Abteilungsleiter neu eingehende Sachen wegen unerlaubten Waffenbesitzes mit einem großen "W" aus. Der Geschäftsstellenverwalter kennzeichnet diese Verfahren in Spalte 10 des Js-Registers und auf den Aktendeckeln der Akten und Handakten durch ein großes "W" mit blauem Buntstift.

Sofern sich erst während eines bereits laufenden Ermittlungsverfahrens der Tatbestand des unerlaubten Waffenbesitzes herausstellt, ist der Dezernent gehalten, der Geschäftsstelle die Kennzeichnung der Sache im Register und auf den Aktendeckeln aufzugeben.

Die Strafsachen wegen unerlaubten Waffenbesitzes werden in besonderen Listen (s. Anlagen 1 - 3) erfaßt. Die Eintragungen erfolgen fortlaufend

- a) in die Listen 1 und 2 gleichzeitig bei Eintragung bzw. Austragung im Js-Register,
- b) in die Liste 3 mit der Austragung im KLM-Register, wobei die Spalte 5, soweit sie die gesetzlichen Bestimmungen betrifft, und die Spalte 6 vom Abteilungsleiter ausgefüllt werden.

Jeweils am 15. Juni bzw. 15. Dezember eines jeden Jahres sind die Listen dem Abteilungsleiter vorzulegen, wobei hinsichtlich der in der Liste 3 erfaßten Sachen die Sachakten mit vorzulegen sind. Gleichzeitig ist in jeder Liste vor Vorlage an den Abteilungsleiter ein Querstrich zu ziehen.

Dr. Dehnicke

Herrn Geschäftsstelle

A.P.H.A

Begläubigt

Kaufow

Die Verfügung ist als Nr. 41 zur Verfügungssammlung der Geschäftsstellenverwalter zu nehmen.

Justizangestellte

Liste 1

(Liste der Anzeigen wegen unerlaubten Waffenbesitzes)

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Familienname des Beschuldigten
1	2	3

Liste 2

(Liste der eingestellten Verfahren wegen unerlaubten
Waffenbesitzes)

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Familienname des Beschuldigten	Tag der Einstel- lung	Einstellung gemäß ... (§§ 153, 154, 154a, 170)
1	2	3	4	5

Liste 3

(Liste der rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren
wegen unerlaubten Waffenbesitzes)

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Familienname des Beschul- digten	Tag des rechts- kräftig gewor- denen Urteils	Inhalt des Urteils und gesetzl. Be- stimmungen (vom AL aus- zufüllen)	Sonstige Erledigung (Gesetzes- konkurrenz) (vom AL aus- zufüllen)
1	2	3	4	5	6

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

Berlin, den 22. Dezember 1971

128 gen 478/69

Betrifft: Einrichtung eines gemeinsamen Namensverzeichnisses
(Zentralkartei) bei der Staatsanwaltschaft bei
dem Landgericht Berlin

Zum 1. Januar 1972 wird bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht ein gemeinsames Namensverzeichnis in Karteiform eingerichtet. Die Bezeichnung lautet: Zentralkartei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht.

1. Alle ab 1. Januar 1972 neu eingehenden Verfahren werden in der Zentralkartei erfaßt. Mit Ablauf des 31. Dezember 1971 werden daher nur noch die Abschnitte "unbekannt" in den Namensverzeichnissen weitergeführt.

In der Zentralkartei werden nicht eingetragen:

- a) Unbekanntsachen.
- b) Anzeigen gegen Richter und Staatsanwälte wegen Rechtsbeugung, Begünstigung im Amt und Verfolgung Unschuldiger.
- c) Anzeigen von Untersuchungs- und Strafgefangenen gegen Justizvollzugsbedienstete.
- d) Anzeigen von Personen, die offensichtlich geistesgestört oder in der Beschwerdeliste verzeichnet sind. Eine entsprechende Anweisung gibt der Abteilungsleiter bei Abzeichnung des Eingangs.
- e) Hier eingehende Anzeigen gegen Firmen, Gesellschaften, Vereine, sonstige juristische Personen und Behörden, wenn keine Einzelperson beschuldigt ist. Die Abteilungsleiter geben bei der Auszeichnung das Rubrum an. Ergeben sich nach den Ermittlungen bestimmte Beschuldigte, so muß die Karte nachgefertigt werden.

Die Anzeigen zu a - c sind im Namensverzeichnis (bisheriger Abschnitt unbekannt) mit dem Namen des Anzeigenden einzutragen.

2. Ausschreiben der Karte:

Zuständig für das Ausschreiben der Karteikarte ist die jeweilige Geschäftsstelle nach Eintragung der Sache im Js-Register. Keine Karte ist auszuschreiben in den unter 1a) - e) genannten Fällen.

Die Karte ist handschriftlich in gut lesbaren Druckbuchstaben zu schreiben.

Bei mehreren Beschuldigten ist für jeden eine Karteikarte auszufüllen.

Bei verheirateten, verwitweten und geschiedenen Frauen ist der Geburtsname einzutragen. Ist dieser nicht bekannt, so ist die Karte zunächst auf den Familiennamen auszuschreiben.

Nach dem Ausfüllen der Karteikarte ist ein Stempel auf den Aktendeckel rechts neben

"Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Berlin"

zu setzen, und zwar "K". Das bedeutet, daß die Karteikarte gefertigt worden ist. Sind beim Ausfüllen der Karteikarte nicht alle erforderlichen Angaben bekannt, so ist hinter den Buchstaben "K" der kleine Buchstabe "u" mit einem Kugelschreiber zu setzen. Werden die fehlenden Daten bekannt, so sind diese telefonisch der Zentralkartei mitzuteilen und der Buchstabe "u" zu streichen.

Maßgebend beim Ausfüllen der Karteikarte ist das erste Js-Aktenzeichen. Bei Abgabe des Verfahrens an ein anderes Dezernat erfolgt keine Berichtigung des Aktenzeichens auf der Karte.

3. Es bleiben neben der Zentralkartei bestehen:

- a) Die Karteien in den Geschäftsstellen 1 P, 2 P und 1 Wi.
Die Beschuldigten werden der Zentralkartei durch Ausschreiben der dafür vorgesehenen Karteikarte wie oben zu 2) gemeldet.
- b) Die Kartei in der Geschäftsstelle 1 Üb.
Meldung an die Zentralkartei durch Ausschreiben einer Karteikarte ist nicht erforderlich.

4. Die Karteien in den Geschäftsstellen 1 Kup, 1 Op, 1 Ko, 1 Bt und 1 St werden ab 1.1.1972 nicht fortgeführt.

Eine Eingliederung dieser Karteien in die Zentralkartei ist wegen des unterschiedlichen Formats nicht möglich. Sie verbleiben daher noch 3 Jahre (bis zum 31. Dezember 1974) in den Geschäftsstellen und werden bei Neueingängen zu Rate gezogen. Nach Ablauf der genannten Zeit wird über ihren Verbleib besonders verfügt werden.

5. Transport zur Zentralkartei:

Die Karteikarten werden in jeder Geschäftsstelle alphabetisch geordnet und in einem Umschlag gesammelt.

Die zuständige Wachtmeisterei holt täglich um 12,30 Uhr die Karteikarten ab und bringt diese zur Zentralkartei.

6. Aufgaben der Zentralkartei:

- a) Die Kartei ist zu unterteilen nach Buchstaben. Weitere Feinaufteilung nach Bedarf.
- b) Eingehende Karten werden einsortiert, und zwar alphabetisch nach den Familiennamen, bei Frauen nach dem Geburtsnamen. Bei gleichen Familien- oder Geburtsnamen alphabetisch nach dem Vornamen, bei gleichen Vornamen nach dem Geburtstag in zeitlicher Reihenfolge. Ist die Karteikarte mangels fehlender Angaben zunächst auf den Familiennamen einer Frau ausgeschrieben worden (siehe Ziffer 2), so ist nach Bekanntwerden des Geburtsnamens die Karteikarte zu berichtigen und entsprechend alphabetisch einzuordnen. Bei Erteilung von Auskünften in denjenigen Fällen, in denen Karteikarten unvollständig sind, ist auf die fehlenden Angaben hinzuweisen.

Z.B. Geburtsort noch nicht bekannt oder
Geburtsname noch nicht bekannt.

c) Karte gleichen Namens mit anderen Aktenzeichen vorhanden:

Aktenzeichen der neuen Karte wird auf der alten Karteikarte notiert.

Die neue Karte wird mit Blaustift durchstrichen. Die auf der alten Karte vorhandenen Aktenzeichen werden mit Rotstift auf der neuen Karte notiert. Dann wird die neue Karte als Mitteilung an die absendende Geschäftsstelle zurückgesandt, indem mit Blaustift auf die Karte geschrieben wird:
"Zurück an die Geschäftsstelle"

Ferner werden die Dezernenten der bereits verzeichneten Verfahren durch den Hilfsvordruck G 12a von dem neuen Aktenzeichen unterrichtet:

"An die
Geschäftsstelle
zum Aktenzeichen
Gegen den - die
neues Verfahren eingetragen unter
....."

Es muß sichergestellt sein, daß die Nachrichten möglichst am folgenden Tage der zuständigen Geschäftsstelle vorliegen. Die Zentralkartei sortiert die Nachrichten nach Wachtmeistereien. Besonderer Abtrag in Verbindung mit dem Transport zu 5.

d) Unvollständige Karten erhalten einen Reiter. Jeweils am Quartalsende werden sie durchgesehen und telefonisch bei der Geschäftsstelle angefragt, ob die vollständigen Daten bekannt sind.

7. a) Meldungen der Zentralkartei legt der Geschäftsstellenverwalter sofort dem Dezernenten vor. Akten oder Handakten sind beizufügen, wenn sie nicht bereits dem Dezernenten vorliegen. Die Meldungen sind nicht zur Notabene-Mappe zu nehmen.

b) Der Dezernent hat auf die Meldung etwas zu veranlassen (Nr. 19 RiStBV). Zunächst muß er sich über die anderen Verfahren unterrichten, und zwar nicht durch Aktenanforderung, sondern durch telefonische Anfrage bei der Geschäftsstelle oder bei dem Dezernenten, evtl. durch schriftliche Anfrage beim Dezernenten. Soweit möglich, sind die Verfahren zu verbinden, vor allem im gleichen Dezernat oder in der gleichen Abteilung (Nr. 7 Abs. 2 OrgStA). Grundsätzlich wird der Dezernent, der den schwereren oder umfangreicherem Vorwurf, bei gleichgewichtigen Vorwürfen das ältere Verfahren bearbeitet, das andere Verfahren übernehmen. Bei Spezialdelikten kann eine andere Handhabung zweckmäßig sein. Meinungsverschiedenheiten werden von den beteiligten Abteilungsleitern beigelegt. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, so entscheidet der Ständige Vertreter nach Vortrag durch den Abteilungsleiter, der ein Verfahren abgeben will.

Wird eine getrennte Bearbeitung der Verfahren für zweckmäßig gehalten, so ist ein Vermerk zu den Handakten zu nehmen, aus dem sich Gegenstand und Sachstand der anderen Verfahren und die Gründe für die getrennte Bearbeitung ergeben.

Jeder Dezernent hat dafür zu sorgen, daß der Dezernent des anderen Verfahrens von wichtigen Tatsachen (z.B. Anklage, Einstellung, Haftbefehl, Hauptverhandlung, Urteil, Fahndungsmaßnahmen) unterrichtet wird.

8. Die Farbe der Karten wird jährlich gewechselt.
1972 wird mit "weiß" begonnen.

Ab 1975 werden jährlich die 3 Jahre alten Karten durchgesehen. Karten mit nur einer Eintragung werden aussortiert.

Ab 1977 werden jährlich die 5 Jahre alten Karten aussortiert. Eintragungen, die nicht älter als 3 Jahre sind, werden auf neue Karten mit der Jahrgangsfarbe 1977 usw. übertragen.

Die aussortierten Karteikarten sind alphabetisch zu ordnen.

9. Anfragen sind mittels des Vordrucks G 12 an die Zentralkartei zu richten. Telefonische Anfragen dürfen nur in besonders eiligen Fällen erfolgen. Auskunftsberichtigt sind die Staatsanwaltschaften bei dem Kammergericht und bei dem Landgericht sowie die Amtsanwaltschaft. Die Auskunft des Zentralkarteiverwalters darf nur durch Rückruf beim Anfragenden erteilt werden.

Dr. Dehnicke

Beglaubigt

Hauw

Justizangestellte

Herrn

Geschäftsstellenverwalter

18/1A

Die Verfügung nebst Hilfsvordruck G 12 u. G 12a ist als Nr. 42 zur Verfügungssammlung der Geschäftsstellen zu nehmen.

Zentralkartei
der Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Berlin

Berlin 21, den

An die
Geschäftsstelle

zum Aktenzeichen

Gegen den/die
neues Verfahren eingetragen unter dem Aktenzeichen
.....

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Berlin
Amtsanwaltschaft Berlin

Gesch.Z.:

Berlin 21, den

An die
Zentralkartei
der Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Berlin

Es wird um Auskunft gebeten, ob Vorgänge gegen
.....,
geboren am in,
verzeichnet sind.

Auf Anordnung

Zentralkartei
der Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Berlin

Berlin 21, den

Urschriftlich

an die

Staatsanwaltschaft, Gesch.St.

Amtsanhwaltschaft, Gesch.St.

im Hause

zurück.

Hier sind folgende Vorgänge - keine Vorgänge - verzeichnet:

Der Generalstaatsanwalt Berlin, den 14. April 1972
bei dem Landgericht
232 gen 5 (58/57)

Betrifft: AV über die Geschäftsstellen der Gerichte der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Amtsanwaltschaft;

hier: Aufgaben des Kostenbeamten im Sinne der Kostenverfügung in Straf- und Bußgeldsachen
- § 6 Ziff. 23 d -

Mit Wirkung vom 20. April 1972 übernehmen versuchsweise Beamte des mittleren Justizdienstes die Aufgaben des Kostenbeamten im Sinne der Kostenverfügung in Straf- und Bußgeldsachen, soweit die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin Vollstreckungsbehörde ist. Soll gemäß § 1 Abs. 2 der Anordnung über die Einforderung und Beitreibung von Vermögensstrafen und Verfahrenskosten neben den Kosten auch eine Vermögensstrafe eingefordert werden, so ordnet der Rechtspfleger die Einforderung der Vermögensstrafe und der Kosten an. Seine Verfügung lautet z.B.:

"Herrn Kostenbeamten

verzulegen zur Einforderung der Geldstrafe von 300.-- DM und der Kosten des Verfahrens. Auf die Geldstrafe sind anzurechnen aufgrund erlittenen Freiheitsentzuges DM 60.--."

Die Aufgaben des Kostenbeamten übernehmen:

JAI In. H o p p e für die Geschäftsstellen 54, 56, 59,
1 Bt/1 Ko, 1 St

JAI. P i c h t " " " 65, 3 Ve, 2 Ju,
1 P, 2 P, 1 Unz

JAI. B i e n e k " " " 52, 4 Ju, 5 Ju,
1 Ve, Bra/Mü/Glü

JHS.	L i n k e	für die Geschäftsstellen 61, 62, 64, 1 Kap
JHS' in Ges i e r i c h	" "	" 51, 55, 2 Ve, 3 Ve - 6 Ve Abw.
JHS.	M e i e r	" " " 63, 1 Kup, 1 Ju, 3 Ju, 6 Ju Abw.
JOS' in B i e l	" "	" 58, 1 Op, 1 Ald, 1 W 3 P (K), 4 P (Aufh)
JOS.	K u p z o g	" " " 53, 57, 60, 66.

Dieser Geschäftsverteilungsplan gilt ab 20. April 1972
auch für die Ladungen zur Hauptverhandlung, für Zustel-
lungen und die Fertigung der Zählkarten, Strafnachrichten
und Nachrichten an das KBA Flensburg.

Dr. Dehnicke

Begläubigt
Hausw
Justizangestellte

Herrn
Geschäftsstellenverwalter

RPHF

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht
326 gen 1 (274/72)

Berlin 21, den 26. Mai 1972

Betrifft: Strafanzeigen gegen Rechtsanwälte

Strafanzeigen gegen Rechtsanwälte werden im Js-Register der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Geschäftsstelle eingetragen. Sie werden von dem Vertreter des Abteilungsleiters bearbeitet.

Richtet sich das Verfahren gegen einen Rechtsanwalt und andere Beschuldigte, so entscheidet der Abteilungsleiter, ob das Verfahren insgesamt von seinem Vertreter oder von dem sonst nach der Geschäftsverteilung zuständigen Dezernenten bearbeitet werden soll. In diesem Fall ist die Schlußverfügung dem Vertreter zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Wird das Verfahren gegen den Rechtsanwalt aus besonderen Gründen abgetrennt, so bleibt es ohne Rücksicht auf den Namen des Rechtsanwalts in der bisherigen Geschäftsstelle.

Verfahren gegen Rechtsanwälte werden grundsätzlich nicht an die Amtsanwaltschaft abgegeben. Ausgenommen sind nach der Verfügung des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht vom 6. Oktober 1970 - 3262/1 GSTA (Bd. IV) - (A 4 des Generalienhefts D) Übertretungssachen.

Diese Verfügung tritt an die Stelle der Verfügungen vom 24. Juni 1960 - 32 A gen 144/50 - und vom 21. Oktober 1958 - 143 gen 53/58 -.

Dr. Dehnicke

Begläubigt
Reinhard
Justizangestellte

Herrn

Geschäftsstellenverwalter *R S H A*

Diese Verfügung ist anstelle der Verfügung vom
21. Oktober 1958 als Nr. 10 zur Verfügungssammlung
der Geschäftsstellen zu nehmen. Die Inhaltsüber-
sicht ist entsprechend zu berichtigen.

Dr. Dehnicke

Begläubigt
P. J. J. W. A. D.
Justizangestellte

R

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

Berlin 21, den 1.Juni 1972

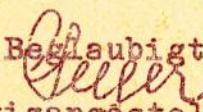
145 gen 213/56

Betrifft: Akteneinsicht durch Verteidiger nach Erhebung der Anklage

Nach § 147 Abs. 5 StPO entscheidet über die Gewährung der Akteneinsicht durch den Verteidiger nach Einreichung der Anklageschrift der Vorsitzende des mit der Sache befaßten Gerichts. Diese Vorschrift wird häufig nicht beachtet, wenn die Akten sich bei der Staatsanwaltschaft befinden und der Verteidiger den Dezernenten oder Geschäftsstellenverwalter der Staatsanwaltschaft um Akteneinsicht bittet. In diesen Fällen empfiehlt es sich, telefonisch beim Vorsitzenden des Gerichts anzufragen. Das wird aber oft nicht möglich sein, weil er nicht immer zu erreichen ist. Kann eine Genehmigung des Vorsitzenden nicht eingeholt werden, so sind die Akten dem Gericht unter Hinweis auf den Antrag des Verteidigers zu übersenden.

Um Unzuträglichkeiten und unnötige Aktenversendungen zu vermeiden, wäre es zweckmäßig, wenn der Vorsitzende des Gerichts bereits bei Eröffnung des Hauptverfahrens die Akteneinsicht durch den Verteidiger generell genehmigen würde. Ich werde den Landgerichtspräsidenten und den Amtsgerichtspräsidenten bitten, die Richter auf diese Sachlage hinzuweisen.

Dr. Dehnicke


Begläubigt
Justizangestellte

Herrn

Geschäftsstellenverwalter



Die Verfügung ist an Stelle der Verfügung vom 9.Mai 1956 als Nr. 17 zur Verfüzungssammlung der Geschäftsstellen zu nehmen.
Das Inhaltsverzeichnis bitte ich handschriftlich wie folgt zu berichtigen:

Akteneinsicht durch Verteidiger nach Erhebung der Anklage, Verfügung vom 1.6.1972 - 145 gen 213/56 -

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

Berlin, den 19. Juni 1972

144 gen 0 (318/72)

Betrifft: Bußzahlung anlässlich der Einstellung des
Verfahrens;
hier: statistische Erfassung

Anlage: 1 Liste

Auf Anordnung des Senators für Justiz sind von 1. Juli 1972 an zunächst bis auf weiteres die in Ermittlungsverfahren auferlegten oder übernommenen Bußzahlungen aus Anlaß von Verfahrenseinstellungen nach §§ 153 StPO und 45 JGG jeweils kalendervierteljährlich in anliegender Liste zu erfassen.

Bei der Erfassung ist es unbedeutlich, ob die Bußen später ganz oder teilweise erlassen werden oder tatsächlich beim Empfänger eingehen.

Nach dem jeweiligen Quartalsende sind von den Listenführern die Summen der jedem Empfänger zugedachten Bußzahlungen festzustellen und die Empfänger in der Reihenfolge nach der Höhe der ihnen zugedachten Beträge (unter Angabe der Beträge) in einem Anhang zu jeder einzelnen Liste aufzuführen. Danach sind die Listen der Verwaltungsgeschäftsstelle II vorzulegen.

In Vertretung
Völz
Erster Oberstaatsanwalt

Beglaubigt
Geiger
Justizangestellte

Herrn/Frau

Geschäftsstellenverwalter

R S H A

mit der Bitte um Kenntnisnahme und
weitere Veranlassung.
Bürohilfskräfte sind über die Führung
der Liste zu informieren.

Datum der Entscheidung	Akten-Zeichen	Höhe der Buße	Empfänger

Datum der Entscheidung	Akten-Zeichen	Höhe der Buße DM	Empfänger

Datum der Entscheidung	Akten-Zeichen-Nr.	Höhe der Buße DM	Empfänger

Der Generalstaatsanwalt Berlin, den 30. Juni 1972
bei dem Landgericht

9 gen 107/62

Betrifft: Unerlaubter Waffenbesitz

Bezug: Verfügung vom 1. Dezember 1971

In Ergänzung obiger Bezugsverfügung weise ich darauf hin,
daß in der Liste 3 (Liste der rechtskräftig abgeschlossenen
Verfahren) auch die rechtskräftigen Verurteilungen durch
Strafbefehl oder nach Hauptverhandlung vor dem Einzelrichter
zu erfassen sind.

Die in Betracht kommenden zurückliegenden Fälle bitte ich
an Hand des Js-Registers (Spalten 8b und 8e) ab
Eingang 15. Juni 1972 zu ermitteln und

bis spätestens 10. Juli 1972

der Verwaltungsgeschäftsstelle II nachzumelden. Sollten
die Handakten bei der Amtsanwaltschaft sein, bitte ich,
diese herbeizuziehen.

Die Rechtspfleger werden gebeten, bei Einleitung der
Vollstreckung darauf zu achten, ob Verurteilungen
wegen unerlaubten Waffenbesitzes in KL-Sachen in der
Liste 3 eingetragen sind und diese gegebenenfalls
nachtragen zu lassen.

Dr. Dehnicke

Begläubigt

Kaufw

Justizangestellte

Herrn
Geschäftsstellenverwalter

Rpha

Die Verfügung ist als Nr. 41 a zur Verfügungssammlung
der Geschäftsstellenverwalter zu nehmen. Sie ist
allen Angehörigen der Geschäftsstelle
bekanntzugeben.

Der Generalstaatsanwalt Berlin, den 6. Juli 1972
bei dem Landgericht

326 gen 2

Betrifft: Geschäftsverteilungsplan;

hier: Besetzung der Geschäftsstellen für
allgemeine Strafsachen

Mit Wirkung vom 10.Juli 1972 werden vorübergehend infolge
der schwierigen Personallage im mittleren Dienst die
A- und B-Registraturen zusammengelegt:

Es verwalten:

die Gesch.St. 51	JHS.	Grun
" " 52	JHS.	Krampe
" " 53	JOS.	Quandt
" " 54	JOS.	Lindner
" " 55	JHS.	Heßke
" " 56	JAss.	Obst
" " 57	JAss. z.A.	Kleiber
" " 58	JHS.	Behrendt
" " 59	JS.	Monden
" " 60	JAssin z.A.	Rettig
" " 61	JSin	Heinrich
" " 63	JS.	Löchert
" " 64	JHS.	Türke
" " 65	JOS.	Pletsch

Als Bürohilfen werden zugewiesen:

den Gesch.Stellen 51 + 52	je zur Hälfte	JOS.	Völzer
" " "	53 + 54	"	JOS.
" " "	55 + 56	"	Ollegschläger
" " "	57 + 58	"	Junker
" " "	59 + 60	"	Stachowiak
" " "	61 + 63	"	JAssin z.A. Kassuhn
" " "	64 + 65	"	JAssin z.A. Bonczyk
			Ottmann.
			JSin

Die dadurch freiwerdenden Kräfte werden täglich zusätzlich
- soweit vorhanden - als Bürohilfen zugewiesen.

Dr. Dehnicke Beglaubigt

Kauow

Justizangestellte

K

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

Berlin, den 10. Juli 1972

145 gen 126/55

Betrifft: Eintragung von Bewährungsfristen in das KL-Register

Eine nach § 23 StGB bewilligte Bewährungsfrist ist einheitlich in Spalte 9 b des KL-Registers zu vermerken. Die Dauer der Bewährungsfrist, die mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Strafaussetzung beginnt, ist in Spalte 10 a auszutragen.

In Spalte 10 a ist auch die für eine Reststrafe bewilligte Bewährungsfrist auszutragen. Dabei ist es gleichgültig, ob die Bewährungsfrist vom Gericht gemäß § 26 StGB oder vom Senator für Justiz auf Grund der Gnadenordnung bewilligt worden ist. In diesen Fällen ist Spalte 10 c jeweils mit dem Zusatz "teilweise" auszutragen. Der endgültige Erlass einer Strafe ist in jedem Fall nur in Spalte 11 zu vermerken.

Im VRs-Register sind in Spalte 6 die Strafaussetzung und in Spalte 11 die Dauer der Bewährungsfrist anzugeben.

Die Geschäftsstellenverwalter benötigen in den Fällen der §§ 23, 26 StGB das genaue Datum des Ablaufs der Bewährungsfrist, das für sie aus den Akten nicht ohne weiteres erkennbar ist. Die Rechtspfleger haben daher einheitlich in jedem Fall die Bewilligung der Bewährungsfrist im Verurteilten-Verzeichnis in Spalte "Bemerkungen" unter Hinzufügung des genauen Zeitpunktes des Ablaufs der Bewährungsfrist zu vermerken.

Im Auftrage

Herrn/Frau

Ruminski

Geschäftsstellenverwalter

R S H A

Die Verfügung ist an Stelle der Nr. 14 und 14 a als Nr. 14 zur Verfügungssammlung der Geschäftsstellen zu nehmen.

Die Inhaltsübersicht ist entsprechend zu berichtigen.

Beigabt
Rechtsberater
Justizangestellte

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

Berlin, den 11. Juli 1972

145 gen. 452/51

Betrifft: Entschädigung von Sachverständigen

Bei Eingang eines Sachverständigengutachtens, das auf Anordnung der Staatsanwaltschaft erstattet worden ist, vermerkt der Geschäftsstellenverwalter auf der Urschrift der Gebührenrechnung des Sachverständigen:

"Der Sachverständige ist bestimmungsgemäß zu entschädigen. Stundenbetrag: DM

Berlin, den
Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht
I.A.

Staatsanwalt
Gerichtsassessor"

Der Dezernent unterzeichnet mit vollem Namen. Danach sind die Akten an das Amtsgericht Tiergarten - Berechnungsstelle für Zeugen- und Sachverständigenentschädigungen - zu übersenden. Weitere Verfügungen können auf der Rechnung nicht angebracht werden, da diese nicht Aktenbestandteil wird.

Meine Verfügung vom 21. April 1967 ist hierdurch gegenstandslos.

In Vertretung
Völz
Erster Oberstaatsanwalt

Begläubigt
Kauow
Justizangestellte

Herrn

Geschäftsstellenverwalter

RPH A

Die Verfügung tritt an die Stelle der Verfügung vom 21. April 1967 - Nr. 20 der Verfügungssammlung -

Die Inhaltsübersicht ist entsprechend zu berichtigen.
Das übrige Büropersonal bitte ich zu verständigen.

Der Generalstaatsanwalt Berlin, den 11. Juli 1972
bei dem Landgericht

141 gen 430/56

Betrifft: Richtlinien zur Vereinheitlichung der Ordnung
in den Geschäftsstellen

1. Die Handakten sind grundsätzlich von den Akten getrennt aufzubewahren. Dünne Js-Akten sind mit den Handakten in den Fächern für Handakten auf Frist zu legen.
2. Fächer für Handakten sind anzulegen:
 - a) für Js-Sachen,
 - b) für KL-Sachen zusammen,
 - c) für AR- und NS-Sachen zusammen; wenn erforderlich, getrennt,
 - d) für VRs-Sachen.
3. Für die auf Frist liegenden Akten sind folgende Fächer einzurichten:
 - a) für Js-Sachen,
 - b) für KL-Sachen zusammen,
 - c) für AR- und NS-Sachen zusammen; wenn erforderlich, getrennt,
 - d) für VRs-Sachen,
 - e) für lange Fristen.

Die Akten sind in chronologischer Reihenfolge aufzubewahren, bei KL-Sachen also nicht nach Endziffern.
4. Für die KL-Akten ist sofort bei Eintragung in das KL-Register ein weißer, bei Vergehenssachen vor dem Schöpfengericht ein roter Aktenschwanz auszuschreiben und so anzubringen, daß für das Einheften weiteren Schriftmaterials genügend Raum bleibt. Der Aktenschwanz ist nur auszuklappen, wenn die Akten auf Frist gelegt werden.
5. Für besonders umfangreiche Akten oder Akten mit zahlreichen Beiakten sind Sonderfächer einzurichten. In diesen Fällen ist auf den Handakten zu vermerken: Akten im Sonderfach.

6. Fristen sind erst zu notieren, wenn sie länger als 6 Monate sind, und zwar in einem besonders anzulegenden Fristenkalender. Die notierten Fristen sind auf den Handakten in dem für Fristnotierungen vorgesehenen Feld am linken unteren Rand unter Beischreibung der Blattnummer der Verfügung zu vermerken. Im Fristenkalender ist für je einen Monat ein Blatt vorzusehen. Der Fristenkalender ist mindestens zweimal im Monat auf vorzulegende Fristen durchzusehen. Genaufristen sind rechtzeitig, d.h. ca. 2 Wochen vor Ablauf im Fristenkalender zu löschen und die Akten in das Genaufristenfach zu legen, das täglich durchzusehen ist. Wird eine lange Frist vor Ablauf gelöscht oder erledigt sie sich anderweit, ist die Fristnotierung auf den Handakten zu streichen und im Fristenkalender auszustempeln.

7. Die Akten, in denen Fristen im Fristenkalender notiert sind, sind zusammen mit den Handakten in Fächern für lange Fristen in chronologischer Reihenfolge aufzubewahren, getrennt nach KL-Akten und anderen Akten.

8. Folgende Register sind zur leichteren Auffindung mit einem farbigen Rücken (Aktendeckel) zu versehen:

- a) Haftlisten rot,
- b) Ns-Register blau,
- c) AR-Register grau,
- d) Os-Register gelb.

In Vertretung
Völz
Erster Oberstaatsanwalt

Herrn
Geschäftsstellenverwalter *RPH* Beglaubigt
Justizangestellte *Kauow*

Die Verfügung ist anstelle der Justizangestellte
Verfügungen vom 13. September 1956
und 30. Juni 1967 (Nr. 19, 19a) als Nr. 19
zur Verfügungssammlung der Geschäftsstellen zu
nehmen. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend
zu berichtigen.

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

Berlin 21, den 20. Juli 1972

9 gen 107/62

Betrifft: Unerlaubter Waffenbesitz

Bezug: Verfügungen vom 1. Dezember 1971 und 30. Juni 1972

Bei der Auswertung der Listen betreffend Verfahren wegen unerlaubten Waffenbesitzes war zu beanstanden, daß die Eintragungen der rechtskräftigen Verurteilungen durch Strafbefehle oder Einzelrichterentscheidungen fehlten. Es ist darüber hinaus aufgefallen, daß in Liste 3 keine Fälle in Spalte 6 vermerkt waren.

Ich bitte nochmals, auch die rechtskräftigen Verurteilungen durch Strafbefehl oder nach Hauptverhandlung vor dem Einzelrichter in Liste 3 zu erfassen. Darüber hinaus bitte ich, ab sofort die Akten bei rechtskräftigem Abschluß eines Verfahrens wegen unerlaubten Waffenbesitzes unmittelbar und nicht erst zum Halbjahresende dem zuständigen Herrn Abteilungsleiter zur Auswertung und Eintragung in Liste 3 Spalten 5 und 6 vorzulegen.

In Vertretung
Völz
Erster Oberstaatsanwalt

Begläubigt
Mönig
Justizangestellte

Herrn Geschäftsstellenverwalter

RfHA

zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

Berlin 21, den 21.Juli 1972

43 gen 401/54

Betrifft: Widerruf einer bedingt gewährten Strafaussetzung
oder Entlassung wegen erneuter Straffälligkeit
des Verurteilten

Ergibt sich in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren, daß gegen den Beschuldigten eine Bewährungsfrist in anderer Sache läuft, so ist auf Weisung des Dezernenten von dem Geschäftsstellenverwalter rechts oben auf den Aktendeckel unter den Mitteilungshinweis der farbige Zettel mit dem Aufdruck:

"Bewährungsfrist in anderer Sache Blatt"
zu kleben und auszufüllen.

Gleichzeitig ist vor Blatt 1 der Vordruck StA Nr. 69, der vom Dezernenten zu unterzeichnen ist, als Blatt 1a einzuhelfen. Sind beim Eingang der Mitteilung von einer Bewährungsfrist in anderer Sache die Akten versandt, sind Klebezettel und Hinweisblatt (StA Nr. 69) zunächst zu den Handakten zu nehmen.

In Vertretung
Völz
Erster Oberstaatsanwalt

Beglaubigt
Gesetz
Justizangestellte

Herrn/Frau

Geschäftsstellenverwalter

R SHA

Die Verfügung tritt an die Stelle der Verfügung
vom 11.Juni 1955 - Nr. 15 der Verfügungssammlung - .

Die Inhaltsübersicht ist entsprechend zu berichtigen.

Der Generalstaatsanwalt - S - 1 Berlin 21, den 18. September 1972
bei dem Landgericht Turmstr. 91

56 gen 604/52

Betrifft: Entwertung der Kostenmarken und die Verwendung
eingehender Briefmarken

Die entsprechenden Bestimmungen werden hiernit zur genauen
Beachtung nochmals bekanntgegeben.

§ 8 der Kostenmarkenordnung lautet auszugweise:

"Jede Kostenmarke ist nach dem Aufkleben einzeln durch den Aufdruck des Dienststempels oder des Eingangsstempels derart zu entwerten, daß der Stempelabdruck einen wesentlichen Teil der Marke und zugleich das die Marke umgebende Papier erfaßt. Auf deutlichen, nicht verwischten Stempelabdruck ist zu achten. Der die Kostenmarken entwertende Beamte oder Angestellte hat auf jeder einzelnen Marke das Datum (Tag, Monat und Jahr) in Ziffern mit Tinte, Kugelschreiber oder durch Stempelaufdruck zu vermerken, wenn sich das Datum der Entwertung nicht bei der Verwendung des Eingangsstempels schon aus diesen ergibt. Bei den Marken im Werte von 10,- DM aufwärts ist außerdem in das freie helle Feld die Geschäftsnummer der Sache, zu der die Kostenmarken gehören, mit Tinte oder Kugelschreiber einzutragen. Die Geschäftsnummer soll sich vollständig auf jeder Kostenmarke befinden, also nicht zum Teil auf das Schriftstück, auf das die Kostenmarke geklebt ist, übergreifen."

Zur Abstempelung der Kostenmarken können Metallstempel und Gummistempel benutzt werden. Als Stempelfarbe ist für Metallstempel ausschließlich schwarze ölhaltige Stempelfarbe zu verwenden. Für Gummistempel darf nur schwarze lichtechte, nicht ölhaltige Stempelfarbe verwendet werden."

Die Blattzahlen der Schriftstücke, die Kostenmarken erhalten,
sind auf der Innenseite des Aktendeckels zu vermerken.

Über die Verwendung eingehender Briefmarken ist folgendes bestimmt:

Lose Postwertzeichen, die als Rückporto einer Sendung beiliegen, werden von der Briefannahmestelle sogleich einbehalten und auf der Sendung quittiert. Freiumschläge werden jedoch bei der Sendung belassen und sind für die Antwort zu verwenden. Ihre Verwendung ist auf der entsprechenden Verfügung neben dem Absendevermerk kenntlich zu machen.

In Vertretung
Völz
Erster Oberstaatsanwalt

Begläubigt
Zerbst
Justizangestellte

Herrn
Geschäftsstellenverwalter

RSHA

Die Verfügung ist an Stelle der Verfügung vom 25. Juli 1961 als Nr. 5 zur Verfüzungssammlung der Geschäftsstellen zu nehmen.

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

Berlin 21, den 21. September 1972
Turmstraße 91

43 gen 650/71

Betrifft: Beseitigung der Vollstreckungszuständigkeit des
Amtsrichters in Straf- und Bußgeldsachen

Durch Allgemeine Verfügung des Senators für Justiz vom 24. August 1972 (Amtsblatt Teil I Seite 1245) ist § 5 StVollstrO mit Wirkung vom 1. Oktober 1972 aufgehoben worden. Von diesem Zeitpunkt ab werden die Entscheidungen des Einzelrichters bei dem Amtsgericht Tiergarten, in denen auf Freiheits- oder Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 3 Monaten erkannt ist, von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin vollstreckt.

Ich habe mit dem Amtsgerichtspräsidenten vereinbart, daß alle neuen Sachen, die ab 21. September 1972 zur Vollstreckung anstehen, nach Fertigung der Vollstreckbarkeitsbescheinigung der Staatsanwaltschaft zur Vollstreckung zugeleitet werden. Akten, in denen die Vollstreckung bereits vom Amtsgericht Tiergarten eingeleitet worden ist, werden der Staatsanwaltschaft erst übersandt, sobald alle Verfügungen restlos ausgeführt sind oder die Akte durch Fristablauf oder einen Eingang erneut in den Geschäftsgang kommt.

Die Erledigung der letzten Verfügung des Amtsgerichts Tiergarten bitte ich in diesen Fällen zu überprüfen.

Die Geschäftsstellen für allgemeine Strafsachen bleiben zunächst weiterhin zuständig für die Vollstreckung einzelrichterlicher Entscheidungen, soweit einzeln oder insgesamt Freiheits- oder Ersatzfreiheitsstrafen von mehr als 3 Monaten gegen einen Verurteilten verhängt worden sind.

Für die Vollstreckung im Übrigen sind zuständig:

Geschäftsstelle	1 VRs	für	A	-	Bo
"	2 VRs	"	Br	-	Eq
"	3 VRs	"	Er	-	Gz
"	4 VRs	"	Ha	-	Hol
"	5 VRs	"	Hom	-	Ko
"	6 VRs	"	Kr	-	Mag
"	7 VRs	"	Mah	-	Net
"	8 VRs	"	Neu	-	Rie
"	9 VRs	"	Rif	-	Schl
"	10 VRs	"	Schm-	Sr	
"	11 VRs	"	St	-	Waf
"	12 VRs	"	Wag	-	Z

Bei mehreren Beschuldigten ist für die Verteilung der neuen Sachen der im gerichtlichen Rubrum Erstgenannte maßgebend, auch dann, wenn dieser z.B. freigesprochen oder wenn gegen ihn das Verfahren eingestellt worden ist.

Ein ausführlicher Geschäftsverteilungsplan folgt.

Dr. Dehnicke

Begläubigt
König
Justizangestellte

Herrn
Geschäftsstellenverwalter

PSHD

R844

Staatsanwaltschaft bei
dem Landgericht Berlin.

Betr.: Beseitigung der Vollstreckungszuständigkeit des Amtsrichter's
in Straf- und Bußgeldsachen (AV des Sen.f.Just. v.24.8.72, ABl.S.1245)

G e s c h ä f t s v e r t e i l u n g s p l a n

Abteilungsleiter: Oberstaatsanwalt Kuntze Zimmer 714 App.618
 Vertreter: Erster Staatsanwalt von Obernitz Zimmer 717 App.261
 Gruppenleiter: Justizamtmann Hermyt Zimmer E 314 App.515

Geschäftsstelle	Zimmer	App.	Zuständigkeit	Geschäftsstellenverwalter	Rechtspfleger	Zimmer	App.
1 VRS	E 301	x	A - Bo	JOS Krüger	JIn zA Matzner	E 315	803
2 VRS	E 301	x	Br - Eq	JAssin Rubow	JIn.zAv.Málottky	E 315	803
3 VRS	E 301	x	Er - Gz	JAssin zA Pawlowski	JI Tolksdorf	E 317	805
4 VRS	E 302	x	Ha - Hol	JS Rehmann	JIn zA Hedwig	E 317	805
5 VRS	E 302	x	Hom - Ko	JAss zA Breitmann	JI zA Fitte	E 304	851
6 VRS	E 302	x	Kr - Mag	JAssin zA Köcher	JI zA Fechter	E 304	851
7 VRS	E 312	x	Mah - Net	JAss Kruse	JIn Ullmann	E 316	862
8 VRS	E 312	x	Neu - Rie	JAss zA Ratajski	JOIn Rades **	E 316	862
9 VRS	E 312	x	Rif - Schl	JAssin Winkelmann	JI Kriebel	E 320	832
10 VRS	E 318	863	Schm - Sr	JOSin Henne	JI zA Junker	E 320	832
11 VRS	E 318	864	St - Waf	JAss Rapp	JI zA Kriegel	E 322	836
12 VRS	E 318	864	Wag - Z	JAssin zA Galley	JI Schiffmann	E 322	836

x Die Fernsprechanschlüsse werden erst umgeschaltet. Die Apparatnummern werden später bekanntgegeben.

** zugleich Vertreterin des Gruppenleiters

Kostenbeamte und Expedienten für Zählkarten:

1 - 3 VRs	JAI Bing	Zimmer E 307	App. 1341
4 - 6 VRs	JAI Jaekel	" E 307	" 1341
7 - 9 VRs	JHS Tegethoff	" E 309	" 856
10 - 12 VRs	JHS Woiwode	" E 309	" 856

Kanzlei:

Justizangestellte Zuch, Schälicke, Zahl, Deutschmann, Hari,
Tietz, Mandau, Winterhoff, Tänzer

Wachtmeisterei: Wachtmeisterei A Zimmer 634 App. 725
(demnächst " 641 " 378)

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht
128 gen 478/69 Sdb.

Berlin 21, den 11. Oktober 1972

Betrifft: Gemeinsames Namensverzeichnis (Zentralkartei)

Nach Ziff. 6c der Verfügung vom 22. Dezember 1972 (Nr. A 24 des Generalienhefts der Dezernenten, Nr. 42 der Verfüzungssammlung der Geschäftsstellen) gibt die Zentralkartei zwei Meldungen an die beteiligten Geschäftsstellen, wenn in der Kartei bereits Verfahren verzeichnet sind:

1. Die neue Karte wird mit Blaustift durchstrichen.
Die auf der alten Karte vorhandenen Aktenzeichen werden mit Rotstift auf der neuen Karte notiert.
Dann wird die neue Karte als Mitteilung an die absendende Geschäftsstelle zurückgesandt, indem mit Blaustift auf die Karte geschrieben wird:
"Zurück an die Geschäftsstelle ...".
2. Ferner werden die Dezernenten der bereits verzeichneten Verfahren durch den Hilfsvordruck G 12a von dem neuen Aktenzeichen unterrichtet.

Da sich die Einrichtung der Zentralkartei inzwischen eingelaufen hat, kann die unter Ziff. 2 genannte Meldung mit dem Hilfsvordruck G 12a zunächst probeweise weggelassen werden. Das bringt eine Vereinfachung und Entlastung des Geschäftsganges mit sich. Allerdings müssen die unter Ziff. 1 genannten Meldungen der Zentralkartei von den Dezernenten und vom Geschäftsstellenpersonal mit erhöhter Aufmerksamkeit beachtet werden. Denn da nur noch dem Dezernenten des neuen Verfahrens die in der Zentralkartei verzeichneten Aktenzeichen der älteren Verfahren mitgeteilt werden, obliegt es ihm allein, entsprechend Ziff. 7b der Verfügung vom 22. Dezember 1971 die Verbindung mit den anderen Verfahren und deren Benachrichtigung zu betreiben.

Ich bitte daher, diese Pflichten sorgfältig und pünktlich zu erfüllen, damit die Kartei ihren Zweck erfüllen kann.

Dr. Dehnicke

Begläubigt
König
Justizangestellte

Herrn

Geschäftsstellenverwalter

RSHP

Diese Verfügung ist als Nr. 42a zur Verfügungssammlung der Geschäftsstellen zu nehmen. Das Inhaltsverzeichnis bitte ich zu ergänzen.

Ferner wird nochmals darauf hingewiesen, daß

- a) Meldungen der Zentralkartei in die Handakten zu nehmen sind,
- b) die Karteikarten sofort nach Eintragung im Js-Register auszuschreiben und an die Zentralkartei zu senden sind.

RS6VA

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Berlin

Betrifft: Beseitigung der Vollstreckungszuständigkeit
des Amtsrichters in Straf- und Bußgeldsachen
(AV des Sen.f.Just. v. 24.8.1972, ABl. S. 1245);
hier: Ergänzung des Geschäftsverteilungsplans

Die VRs-Geschäftsstellen 1 - 9 sind nunmehr wie folgt
telefonisch erreichbar:

1 VRs	App. 315
2 VRs	App. 835
3 VRs	App. 835
4 VRs	App. 849
5 VRs	App. 837
6 VRs	App. 837
7 VRs	App. 859
8 VRs	App. 859
9 VRs	App. 860.

RS 4A

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Berlin

Betrifft: Beseitigung der Vollstreckungszuständigkeit
des Amtsrichters in Straf- und Bußgeldsachen
(AV des Sen.f.Just. v. 24.8.1972, ABl. S. 1245);
hier: Ergänzung des Geschäftsverteilungsplans

Die VRs-Geschäftsstellen 1 - 9 sind nunmehr wie folgt
telefonisch erreichbar:

1 VRs	App. 315
2 VRs	App. 835
3 VRs	App. 835
4 VRs	App. 849
5 VRs	App. 837
6 VRs	App. 837
7 VRs	App. 859
8 VRs	App. 859
9 VRs	App. 860.

Der Generalstaatsanwalt Berlin, den 23. November 1972
bei dem Landgericht

145 gen 2

Betrifft: Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden;

hier: Nr. 601, 622 der Aufbewahrungsbestimmungen

Die neuen Aufbewahrungsbestimmungen sind am 1. Oktober 1972 in Kraft getreten.

In Abänderung der bisherigen Vorschriften sind aufzubewahren:

- a) Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind: nur noch 5 Jahre,
- b) Akten über Verfahren zur Ermittlung der Todesursachen Verstorbener (Leichensachen) mit den dazugehörigen Handakten: jetzt 30 Jahre,
- c) sonstige Angelegenheiten, in denen das Verfahren eingestellt ist, mit den dazugehörigen Handakten: nur noch 5 Jahre.

Dr. Dehnicke

Begläubigt

Kauow

Justizangestellte

Herrn Frau

Johann Kleiber, Beate

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Generalstaatsanwalt - S - Berlin, den 27. November 1972
bei dem Landgericht

326 gen 2

Betrifft: Änderung der Geschäftsverteilung der Dezernenten
der Abt. Ia

Mit sofortiger Wirkung gilt für die Abteilung Ia folgende
Geschäftsverteilung:

Dezernent in Vollstreckungsangelegenheiten
zuständig für die Rechtspfleger und
Geschäftsstellen

Abteilungsleiter:

OStA Kuntze 51, 52, 53, 54, 55, 1 VRs, 2 VRs, 3 VRs,
1 Kap, 1 P, 2 P, 3 P (K), 1 Ve, Mü/Glü
und für Vorlagen der Registerbehörde,
Grundsatzangelegenheiten der Strafvollstreck-
ung und die Geschäftsverteilung für Ia

**Vertreter des
Abteilungsleiters:**

EStA v. Obernitz 62, 63, 64, 65, 66, 4 VRs, 5 VRs, 6 VRs,
1 Op, 1 Ju, 3 Ju, 2 Ve, 2 Ald, 1 Wi, 1 St

StA Raschke 56, 57, 58, 59, 60, 61, 7 VRs, 8 VRs,
9 VRs, 10 VRs, 11 VRs, 12 VRs, 1 Kup,
2 Ju, 3 Ve, 3 - 6 Ve (Abw.), 6 Ju (Abw.),
1 Ald, 1 Bt, 1 Ko, 1 Bra.

In der Tageskontrolle werden die Akten nur auf "Ia" gestellt.
An dem vorderen Aktendeckel wird ein Zettel "Ia" angeheftet.

Die Akten werden in den laufenden Abtrag gegeben, sofern nicht sofortige Vorlage erforderlich ist.

Alle Akten mit dem Hinweis "Ia" werden zu der für die Dezernenten Ia zuständigen Wachtmeisterei geleitet, zur Zeit also zur Wachtmeisterei B. In dieser Wachtmeisterei werden die Akten auf die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Dezernenten verteilt.

Der Abteilungsleiter Ia oder sein Vertreter verständigt die für sie zuständige Wachtmeisterei laufend über Änderungen der Geschäftsverteilung infolge Urlaubs oder Erkrankung.

Dr. Dehnicke

Begläubigt
Zeröf
Justizangestellte

Herrn
Geschäftsstellenverwalter *R.SHA*

Teil IV Ziff. 6 der Allgemeinen Richtlinien in den Verfügungssammlungen der Geschäftsstellen lautet jetzt:

"Die Vorlagen der Vollstreckungssachen an die Abt. Ia sind in der Tageskontrolle nur auf "Ia" zu stellen. An dem vorderen Aktendeckel wird ein Zettel "Ia" angeheftet. Die Akten werden in den laufenden Abtrag gegeben, sofern nicht sofortige Vorlage erforderlich ist."

Abschnitt IV Ziff. 6 bitte ich entsprechend zu berichtigen und die Bürohilfen zu verständigen.

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

1 Berlin 21, den 12. Dezember 1972

128 gen 478/69

Betrifft: Zentralkartei der Staatsanwaltschaft

- a) 1973 sind die neu eingehenden Verfahren der Zentralkartei auf grünen Karteikarten mitzuteilen.
In Abänderung der Verfügung vom 22. Dezember 1971 ist jeweils die neue Karte in die Kartei einzuordnen, wenn schon eine andersfarbige Karte vorhanden ist. Die alte Karte wird mit Zusatz des neuen Aktenzeichens an die dafür zuständige Geschäftsstelle zurückgesandt. Nicht verbrauchte Karteikarten sind am Jahresende an die Materialverwaltung zurückzugeben.
- b) Die zur Geschäftsstelle zurückkehrende Karteikarte ist mittels Heftmaschine an die Innenseite des vorderen Deckels der Handakten so zu befestigen, daß die Enden der Klammern sich auf der Innenseite des Deckels, also auf der Karteikarte, befinden.

In Vertretung

Völz

Begläubigt
Zerbit
Justizangestellte

Herrn

~~Abteilungsleiter~~

Geschäftsstellenverwalter

QSHA

Die Verfügung ist als Nr. 42 b zur Verfügungssammlung zu nehmen. Das Inhaltsverzeichnis bitte ich zu ergänzen.

Der Präsident des Landgerichts
3204 Ei-A. 1/73

An den

GenStA. bei dem Kammergericht
z.Hd. von Herrn OStA S e l l e

1 Berlin 21

Wilsnacker Straße

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1973
hier: Ergänzungsrichter in der Strafsache
gegen Herbert Schmidt u.a.

1 Anlage

Anbei übersende ich einen Abdruck des Präsidialbeschlusses
vom 31. Januar 1973 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

I.A.
C l a u s i n g

Begläubigt,
Boujardt
Justizangestellte

Präsidialbeschuß vom 31. Januar 1973

Aus Anlaß

der Anordnung
des Vorsitzenden der
großen Strafkammer 3 vom 15.1.1973
in der Strafsache gegen
Herbert Schmidt u.a.
- 503 - 65/72 - betreffend die
Heranziehung eines Ergänzungsrichters

wird gemäß § 192 Abs. 2 GVG angeordnet;

Zum Ergänzungsrichter in der
Strafsache gegen Herbert Schmidt u.a.
wird

Richter Bortels
bestimmt.

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS BERLIN

Der Präsident des Landgerichts

3204 E^I-A.1/73

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
z.Hd.v.Herrn OStA Selle

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1973;

1 Berlin 10 (Charlottenburg), den **7. Februar 1973**
Tegeler Weg 17-20
Fernruf (Vermittlung): 3 80 41
Durchwahl: 38 04 } und App.-Nr. **245 (235)**
Innerbetrieblich (973)



Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1973;
hier: a) Änderung der Arbeitsgebiete in den
Zivilkammern (Belastungsausgleich)
b) Bildung einer weiteren Ausbildungskammer
c) Bildung einer Hilfsstrafkammer

3 Anlagen

Anbei übersende ich je einen Abdruck des Präsidialbeschlusses vom 5.2.1973 (Anlagen 2, 3 und 5) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

I.A.
C l a u s i n g

Begläubigt:
Uwe W. Kiehl
Justizangestellte

(Präsidialbeschuß vom 5.Februar 1973)

Beyer Clausing

Aus Anlaß

- a) der Errichtung
einer weiteren Referendar-
ausbildungskammer (ZK 27)
- b) des Belastungsausgleichs

wird der Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1973
- 2. Abschnitt Teil 1 I A - mit Wirkung vom 1. März 1973
wie folgt geändert:

I.	Zivilkammer	Arbeitsgebiet
	3	mit d.Buchstaben Bes - Bt
	6	mit d.Buchstaben Ha - Hn, Va - Vn
	21	mit d.Buchstaben I, N, Pa - Ph
	22	mit d.Buchstaben Me - Mz
	25	a) mit d.Buchstaben Pi - Pn b) Sondergebiete: unverändert
	27	mit d.Buchstaben Bei - Berz, Ku - Kz, Vo - Vz, Zi - Zz

II. Übergangsbestimmungen

Die in der Zeit vom 1. bis 28. Februar 1973 bei den bis zu diesem Zeitpunkt zuständigen Kammern eingehenden Sachen mit den Buchstaben

Bei - Berz, Ku - Kz,
Vo - Vz, Zi - Zz,

in denen kein Termin ansteht, gehen am 1. März 1973 auf die neu errichtete Zivilkammer 27 über.

(Präsidialbeschuß vom 5. Februar 1973

Beyer

Clausing

Aus Anlaß

der Überlastung
der gr. Strafkammer 2
durch die Strafsache gegen
Asdonk, Berberich u.a.

und des dadurch erforderlichen Belastungsausgleiches wird
der Geschäftsplan des Landgerichts Berlin 1973

- 5. Abschnitt Teil 1 - wie folgt geändert:

- a) Für die Zeit vom 16. Februar bis 30. September 1973 wird
eine Hilfsstrafkammer 2 a errichtet.
- b) Das Arbeitsgebiet der Hilfsstrafkammer 2 a umfaßt alle bei
der Strafkammer 2 anhängigen und noch eingehenden Sachen
mit Ausnahme der Strafsache gegen Asdonk, Berberich u.a.
(502 - 25/72).

Soweit es sich dabei um Sachen handelt, für die gemäß
§ 74 a GVG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 des 8. Straf-
rechtsänderungsgesetzes eine Sonderstrafkammer des Land-
gerichts zuständig ist, wird die Hilfsstrafkammer 2 a
zur Sonderkammer bestimmt.

- c) Die von der Hilfsstrafkammer 2 a bearbeiteten und bis zu
ihrer Auflösung am 30. September 1973 nicht erledigten
Sachen gehen mit Ablauf des 30. September 1973 wieder
auf die gr. Strafkammer 2 über.

- d) Vorsitzender: VRiLG Schedon
Beisitzer und regelm. R'inLG Schröder, Margarete
Vertr.d.Vorsitzenden: Ri. Rupschmidt
- e) Die richterlichen Beisitzer der Hilfsstrafkammer 2 a
werden vertreten durch die Beisitzer der Strafkammer 2.

3101 - A.2 (Bd.22)

Anlage 5

(Präsidialbeschuß vom 5. Februar 1973)

Beyer

Clausing

Der Geschäftsplan 1973, 2. Abschnitt, Teil 2 Nr. 2 wird
wie folgt ergänzt:

Es werden vertreten:

Die Beisitzer der Zivilkammer 27
durch die Beisitzer der Zivilkammer 26.

Der Präsident des Landgerichts

3204 E I-A. 1/73

1 Berlin 10 (Charlottenburg), den 14. Februar 1973
Tegeler Weg 17-20
Fernruf (Vermittlung): 3 80 41
Durchwahl: 38 04 } und App.-Nr.
Innerbetrieblich (973) } 215 (235)

Der Präsident des Landgerichts, 1 Berlin 10, Tegeler Weg 17-20

An den

Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
z.Hd. von Herrn MOStA Selle
1 Berlin 21
Wilsnackerstraße

Betrifft: Bildung von Ferienkammern
im Geschäftsjahr 1973

3 Anlagen

Anbei übersende ich:

- a) Abdruck meiner Verfügung vom heutigen Tage an alle Zivil- und Strafkammern sowie an den UR,
- b) Abdruck meiner Verfügung vom heutigen Tage betreff. Sitzungstage und Sitzungssäle für die Ferienkammern im Geschäftsjahr 1973 - Anlage A -,
- c) Abdruck der Anlage 1 des Präsidialbeschlusses vom 5. Februar 1973

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

I.A.
C l a u s i n g

Beglubigt:
Ulrich
Justizangestellte

DER PRÄSIDENT DES LANDGERICHTS
3204 E. I-A, 1/73

I Berlin 10, den 14. Febr. 1973
Tegeler Weg 17-20
App. 215 (235)

An die
Zivilkammer / Strafkammer

Zur Verlage an Richter, Beamte und Angestellte

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts für 1973;

hier: Bildung von Ferienkammern
im Geschäftsjahr 1973

Bezug: Präsidualbeschuß vom 5. Februar 1973 -Anlage 1-,
2 Anlagen

Das Präsidium des Landgerichts Berlin hat in seiner Sitzung von 5. Februar 1973 hinsichtlich der Bildung von Ferienkammern im Geschäftsjahr 1973 den aus der beigefügten Anlage 1 ersichtlichen Beschuß gefaßt.

Der Geschäftsbetrieb in den Wiedergutmachungskammern, den kleinen Strafkammern, der Strafkammer 21, den Sonderkammern 81 - 84 und der ZK(WBK) 171 wird während der Gerichtsferien 1973 ohne Bildung von Ferienkammern aufrechterhalten.

Den Ferienkammern stelle ich die aus der beigefügten Anlage A ersichtlichen Sitzungstage und Sitzungssäle zur Verfügung.

I.A.
C l a u s i n g

Beglubigt:
Umlaue
Justizangestellte

(Präsidialbeschuß vom 5. Februar 1973)

Beyer

Clausing

Bildung von Ferienkammern im Geschäftsjahr 1973

Für die Dauer der Gerichtsferien 1973 vom 15. Juli bis 15. Sept. werden die nachstehend bezeichneten Ferienkammern gebildet:

I. Ferien-Zivilkammern:

<u>Ferien-Zivilkammer</u>	<u>Arbeitsgebiet</u>
1	6, 7, 8, 32, 54
2	3, 4, 5, 33, 52
3	9, 11, 26, 34, 53
4	10, 13, 14, 35, 55
5	15, 16, 18, 36, 56
6	20, 21, 37, 38
7	22, 23, 39, 40
8	12, 27, 63, 65
9	25, 61
10	51, 71
11	2, 17, 19, 24
12	191, 193, 195
13	91, 92, 93
14	94, 95, 96, 97

II. Ferien-Strafkammern:

<u>Ferien-Strafkammer</u>	<u>Arbeitsgebiet</u>
1	1, 5
2	13, 17
3	11, 14
4	3, 10
5	6, 8
6	7, 9
7	4, 16
8	12, 15
9	2, 2a

Anlage A

zur Rundverfügung vom 14. Februar 1973
- 3204 E I-A. 1/73 -

Betrifft: Bildung von Ferienkammern 1973;
hier: Sitzungstage und Sitzungssäle

A. Ferien-Zivilkammern:

Ferien-kammer	Sitzungs-tage	Sitzungssaal	Beweistermins-tage	Termins-zimmer	Dienststelle
1	Mo.Do.	126	Di.Fr.	117	Tegeler Weg
2	Di.Fr.	211	Mo.Do.	117	" "
3	Di.Fr.	105	Mo.Do.	118	" "
4	Di.Fr.	102	Mo.Do.	119	" "
5	Di.Fr.	17	Mo.Do.	155	" "
6	Mo.Do.	211	Di.Fr.	118	" "
7	Mo.Do.	102	Di.Fr.	119	" "
8	Di.Fr.	128	Mo.Do.	120	" "
9	Mo.Do.	105	Di.Fr.	155	" "
10	Mo.Do.	128	Di.Fr.	120	" "
11	Mo.Do.	17	Di.Fr.	156	" "
12	Mo.Do.	204	-		Am Karlsbad
13	Di.Fr.	143	-		Tegeler Weg
14	Di.Fr.	126	-		" "

B. Ferien-Strafkammern:

1	Di.Fr.	621		Moabit
2	Di.Do.	806		"
3	Mo.Do.	537		"
4	Di.Fr.	606		"
5	Mo.Mi.	606		"
6	Mo.Do.	817		"
7	Mo.Do.	618		"
8	Di.Do.	820		"
9	Di.Fr.	618 bzw. 700		"

Der Generalstaatsanwalt Berlin, den 22. Februar 1973
bei dem Landgericht
41 gen 64/54

Betrifft: Zustellungsvermerke auf Gerichtsbeschlüssen

Aus gegebenem Anlaß bringe ich meine Verfügung vom
15. September 1972 (Nr. 21 der Verfügungssammlung)
in Erinnerung.

In Vertretung
Völz

Begläubigt

Kauwur
Justizangestellte

Herrn
Geschäftsstellenverwalter *R SHA*

Der Präsident des Landgerichts

3204 E^I-A. 1/73

1 Berlin 10 (Charlottenburg), den **22. Februar 1973**
Tegeler Weg 17-20
Fernruf (Vermittlung): 3 80 41
Durchwahl: 38 04 } und App.-Nr.
Innerbetrieblich (973) } **215 (235)**

[] Der Präsident des Landgerichts, 1 Berlin 10, Tegeler Weg 17-20 []

An den

Generalstaatsanwalt bei
dem Kammergericht
z.Hd. von

Herrn OStA S e l l e

1 Berlin 21

Wilsnacker Straße

(Handwritten signature)
Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts für 1973:

- hier: a) Neuerrichtung der Zivilkammer 27
mit Wirkung vom 1.3.1973 und
b) Änderung der Sitzungstage, Sitzungssäle
und Geschäftsstellen mit Wirkung vom 1.4.1973

2 Anlagen

Anbei übersende ich Abdruck der

- a) Seite 18 a des Geschäftsplans des Landgerichts Berlin
betroffend die Neuerrichtung der Zivilkammer 27 mit
Wirkung vom 1.3.1973 und
b) Aufstellung über die Änderung der Sitzungstage, Sitzungs-
säle und Geschäftsstellen mit Wirkung vom 1.4.1973
mit der Bitte, die Einheftung in die dort befindlichen Stücke
des Geschäftsplans bzw. die Änderung derselben veranlassen
zu wollen.

I.A.
C l a u s i n g

Begläubigt:
Bougarde
Justizangestellte

Zivil-kammer	Arbeitsgebiet	Besetzung	Sitzungs-tage/Saal Kamm. Einz. Richt.	Gesch. Stelle Zimmer
27	mit d.Buchstaben Bei - Berz, Ku - Kz, Vo - Vz, Zi - Zz	VRilG Siebert RilG Dr.Bartling RilG Dr.Weitz *RilG Dr.Bartling	Di. 211	Do. 119 22 a

* regelm. Vertreter d.Vorsitzenden

DER PRÄSIDENT DES LANDGERICHTS
3204 E^I-A. 1/73

1 Berlin 10, den 22. Febr. 1973.
Tegeler Weg 17-20
App. 215 (235)

An den

Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
z.Hd.v.Herrn OStA Selle

1 Berlin 21
Wilsnacker Str.

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1973;
hier: Sitzungstage und -säle für die Hilfsstrafkammer 2 a

Bezug: Meine Verfügung vom 7.2.1973 - 3204 E^I-A.1/73 -

Die Hilfsstrafkammer 2 a erhält als Sitzungstage

Mittwoch	Saal 606 und
Freitag	Saal 820.

Die Geschäftsstelle befindet sich im Zimmer 428.

I.A.
C l a u s i n g

Beglubigt:
Justizangestellte

Herrn OSTA Selle

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

1 Berlin 21, den 1. März 1973

140 gen 258/61

Protokoll
Über die Abteilungsleiterbesprechung
vom 26. Februar 1973

Anwesend waren:

Der ständige Vertreter des Behördenleiters,
die Abteilungsleiter,

mit Ausnahme der Abteilungsleiter II und VIII,
die von Ersten Staatsanwalt Birkner
und Staatsanwalt Kiburg vertreten wurden,

EOStA Siewert / Amtsanwaltschaft.

Ferner nahmen teil:

Generalstaatsanwalt Günther)	Staatsanwaltschaft b.d. KG
Oberstaatsanwältin Bilstein		
Senatsdirigent Schultz,)	Senatsverwaltung für Justiz
Ltd. Senatsrat Derge,		
Senatsrat Treppe,)	Oberstaatsanwalt Grauhan,
Ri.a.KG Bung.		

1) Personalbedarfsberechnung

Senatsdirigent Schultz berichtete von dem Vorschlag einer Personalbedarfsberechnung, der von einer Kommission der Landesjustizverwaltungen erarbeitet worden ist und im Jahre 1973 erprobt werden soll. Die Berechnung bezieht sich im wesentlichen auf die Bekannteingänge, ohne Rücksicht auf die Erledigung, und sieht bei der Staatsanwaltschaft für 650 Eingänge, bei der Amtsanwaltschaft für 1.500 Eingänge je 1 Dezernenten vor. Der tatsächliche Bedarf für

sogenannte Großverfahren wird gesondert ermittelt. Bei Anwendung dieser Berechnung auf die Geschäftszahlen 1972 würden der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht nur rd. 80 Kräfte zustehen (gegenüber jetzt 117), während die Amtsanwaltschaft um rd. 15 Kräfte verstärkt werden müßte.

Oberstaatsanwalt Janiszewski teilte die Ergebnisse der hiesigen Erhebungen mit. Danach ergibt sich eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Staatsanwälte während des Erhebungszeitraums von 44,34 Stunden, obwohl die Fehlzeit nur die Hälfte des Jahresdurchschnitts betrug. Er legte dar, daß die vorgeschlagene Bewertungszahl 650 die Staatsanwaltschaft Berlin benachteilige, weil sie erheblich mehr leichte Sachen an die Amtsanwaltschaft abgegeben habe, als der Durchschnitt aller übrigen Staatsanwaltschaften. Da die Eingänge der Staatsanwaltschaft Berlin überwiegend aus mittleren und schweren Sachen bestünden, erscheine eine Bewertungszahl zwischen 420 und 450 angemessen. Für die Referendarausbildung würden nach den Erhebungen durchschnittlich 6,5 Stunden wöchentlich je Referendar aufgewendet. Dieser Zeitaufwand müsse zusätzlich berücksichtigt werden.

Die Senatsverwaltung will versuchen, im Hinblick auf die Abgrenzung zwischen Staatsanwaltschaft und Amtsanwaltschaft in Berlin eine Senkung der Bewertungszahl zu erreichen. Senatsdirigent Schultz kündigte jedoch die Absicht der Senatsverwaltung an, der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht alsbald ca. 7.500 Bekannteingänge jährlich aus dem bisherigen Zuständigkeitsbereich der Amtsanwaltschaft zuzuweisen.

Die Frage des Personalbedarfs der Staatsanwaltschaft und der Arbeitsbelastung der Staatsanwälte wurde ausgiebig erörtert.

2) Organisation der Staatsanwaltschaft

Leitender Senatsrat Derge erläuterte die Vorstellungen der Senatsverwaltung zur Neuorganisation der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht. Sie soll - ähnlich wie die Staatsanwaltschaft Hamburg - in drei Hauptabteilungen gegliedert werden. Die Größe der Abteilungen soll allmählich auf 1 : 4 - 5 vermindert werden. Damit würden sich die Beförderungschancen verbessern. Mit kleinen Abteilungen sei allerdings die Notwendigkeit verbunden, daß die Abteilungsleiter selbst in gewissem Umfang Dezernat bearbeiten. Konkrete Vorstellungen über die Abgrenzung der Befugnisse zwischen Behördenleiter, Hauptabteilungsleiter und Abteilungsleiter bestünden bisher nicht. Senatsdirigent Schultz berichtete über die Zusammenhänge zwischen der beabsichtigten Neuorganisation und der in Aussicht stehenden Besoldungsregelung für Richter und Staatsanwälte.

Über Vor- und Nachteile der Umorganisation wurde eingehend debattiert.

- 326 gen 1 (108/70) -

In Vertretung
Völz
Erster Oberstaatsanwalt

Begläubigt
Zent
Justizangestellte

Der Präsident des Landgerichts

3204 E-A. 1/7

An den

Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
z.Hd. von Herrn OStA S e l l e

1 Berlin 21

Wilsnacker Straße

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1973

- hier: a) Auflösung der Zivilkammer 198
b) Änderung der Arbeitsgebiete in den
Zivilkammern 191, 193 und 195
c) Berichtigung

2 Anlagen

Anbei übersende ich - je - einen Abdruck der Anlage 1 und 2
des Präsidialbeschlusses vom 5. März 1973 mit der Bitte um
Kenntnisnahme.

I.A.
C l a u s i n g

Begläubigt:
Brügel
Justizangestellte

Herrn OStA Selle

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

1 Berlin 21, den 19. März 1973

140 gen 258/61

P r o t o k o l l

Über die Abteilungsleiterbesprechung
vom 19. März 1973

Anwesend waren:

Der ständige Vertreter des Behördenleiters,
die Abteilungsleiter,

mit Ausnahme der Abteilungsleiter IV, VI, IX u. X,
die von den Ersten Staatsanwälten S t e g l i c h ,
G r u h n e r und S c h m i d t vertreten wurden,

EOSTA S i e w e r t / Amtsanwaltschaft.

1) Personalbedarfsberechnung

Im Anschluß an Punkt 1) der Abteilungsleiterbesprechung vom 26. Februar 1973 berichtete der ständige Vertreter über die weitere Entwicklung.

Die Behörde hat mit Bericht vom 2. März 1973 aufgrund der hiesigen Erhebungen zu der vorgeschlagenen Personalbedarfsberechnung Stellung genommen und eigene Vorschläge unterbreitet. Der Senator für Justiz hat mit Anordnung vom 13. März 1973 der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht für das Jahr 1973 117 Kräfte des höheren Dienstes zugewiesen mit der Maßgabe, daß sie 7.500 jährlich anfallende Ermittlungsverfahren gegen bekannte Täter von der Amtsanwaltschaft übernimmt. Die Senatsverwaltung will sich für eine Senkung der Bewertungszahl von 650 einzusetzen, hält aber die Bearbeitung von 500 Bekanntssachen im Jahr für zumutbar. Sie will ferner dafür eintreten, daß die

Fortbildung der Staatsanwälte und die Belastung bei der Referendarausbildung in stärkerem Maße berücksichtigt werden

Der Senatsverwaltung sind verschiedene Modelle vorge-
tragen worden, nach denen sich die Übernahme der 7.500 Sachen von der Amtsanwaltschaft vollziehen soll. Die vorläufige Billigung hat der nachstehende Vorschlag gefunden, der auch justizpolitischen Anliegen Rechnung trägt:

- a) Die Staatsanwaltschaft übernimmt die neu eingehenden Jugend- und Jugendschutzsachen, die bisher in den Dezernaten 131 bis 133 Ju bearbeitet worden sind (rd. 13.000 Eingänge im Jahre 1972), jedoch zunächst nicht die Jugendverkehrssachen (Dezernat 113 Ve).
- b) Dafür übernimmt die Amtsanwaltschaft die Bearbeitung des Betruges, des einfachen und erschwerten Diebstahls sowie aller anderen in Nr. 17 Ziff. 4) OrgStA aufgeführten Vergehen bei einem Tatwert bis 2.000,-- DM. Ferner bearbeitet sie Nötigung, sofern sie in Ideal- oder Realkonkurrenz zu den Delikten steht, die nach der bisherigen und der beabsichtigten Regelung in die Zuständigkeit der Amtsanwaltschaft fallen. Schließlich soll die Amtsanwaltschaft die Rauschtaten (§ 330a StGB) übernehmen, wenn sie für den Grundtatbestand nach der bisherigen und der beabsichtigten Regelung zuständig ist.

Um einen Überblick über die Eingangszahlen der zu b) genannten Sachen zu gewinnen, werden die Abteilungsleiter ab 2. April 1973 diese Eingänge zählen.

Wann die geplante Zuständigkeitsänderung in Kraft treten wird, steht noch nicht fest. Möglicherweise wird die notwendige Änderung der OrgStA vorgezogen. Nähere Einzelheiten

werden rechtzeitig bekanntgegeben werden.

-851 geno 52/73 - 326 gen 1 (109/70) -

2) Besuch des Herrn Senators für Justiz bei der Staatsan-

Wie bereits angekündigt, wird Herr Senator Korber am 26. März 1973 die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht besuchen. Das Programm wird noch vereinbart werden, jedoch ist beabsichtigt, daß der Herr Senator nach 13.00 Uhr im großen Konferenzsaal zu den Staatsanwälten sprechen wird.

p) Darum übernahm die Gesamtbehörde die Beauftragung In Vertretung

Völz die Befürworter, die sich mit dem Deutschen Kaiser verbündet haben.

-e-mail: AjSpzTO (a .1215 72 11) [Erster Oberstaatsanwalt@bw.de](mailto:Erster.Oberstaatsanwalt@bw.de)

MI ---,000,5 sid triest menle led negevish herulin

Begläubigt

die ersten beiden Zeilen sind aus dem Gedicht "Zehn" von

Justizangestellte

Zertifikat
Justizangestellte

H. Oster Felle

3101 - A 1 (Sdh. Tierg.) AG

Anlage I

Präsidialbeschluß vom 19. März 1973

Aus Anlaß der Überweisung folgender Richter an das Amtsgericht Tiergarten mit Wirkung vom 1. April 1973:

Ri' in Grundey	Ri' in Sander
Ri' in Hackenberger	Ri. Sieber
Ri. Herrlinger	Ri. Vossenkämper und
Ri. Hennemann	Ri. Dr. Wolfgramm
Ri. Kalusa	

wird der Präsidialbeschluß vom 26. Februar 1973 hinsichtlich der Verteilung der richterlichen Geschäfte des Amtsgerichts Tiergarten gemäß § 21 e Abs. 1 GVG wie folgt ergänzt:

Abt.	Richter	2. Amterichter - zugleich Bereitschaftsrichter
213		Ri' in Grundey
214		Ri. Liedtke
215		Ri. Laeger
399	Ri' in Hackenberger	
416	Ri. Herrlinger	

Gleichzeitig sind als Bereitschaftsrichter hinzuzufügen:

Ri. Noack	z.Zt. abgeordnet an AG Wedding
Ri. Manthey	
Ri.' in Grundey	zugleich 2. AR in Abt. 213
Ri. Liedtke	" 2. AR in Abt. 214
Ri. Laeger	" 2. AR in Abt. 215
Ri' in Hackenberger	zugleich Richterin der Abt. 399
Ri. Hennemann	
Ri. Kalusa	
Ri' in Sander	
Ri. Sieber	
Ri. Vossenkämper	
Ri. Dr. Wolfgramm	

Dr. Minn

Kittel

Ga.

Der Präsident des Landgerichts

3204 E^I-A. 1/73

1 Berlin 10 (Charlottenburg), den 21. März 1973
Tegeler Weg 17-20
Fernruf (Vermittlung): 380 41
Durchwahl: 38 04 } und App.-Nr. 215 (235)
Innerbetrieblich (973)

An den
Generalstaatsanwalt bei dem
Kammergericht
z.Hd. v. Herrn OStA S e l l e
1 Berlin 21
Wilsnacker Straße

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1973
hier: Ergänzungsrichter in der Strafsache
gegen Bäcker u.a.

1 Anlage

Anbei übersende ich einen Abdruck des Präsidialbeschlusses
vom 21. März 1973 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

I.A.
C l a u s i n g

Beglubigt:
Pfeiferde
Justizangestellte

Präsidialbeschluß vom 21. März 1975

Aus Anlaß

der Anordnung des Vorsitzenden
des Schwurgerichts vom 27. Februar 1975
in der Strafsache gegen
B ä c k e r u.a. - 500 - 31/72 -
betreffend die Heranziehung von
zwei Ergänzungsrichtern

wird gemäß § 192 Abs. 2 GVG angeordnet:

Zu Ergänzungsrichtern in der Straf-
sache gegen

B ä c k e r u.a.
werden

Richter am Landgericht
Dr. Joachim H a r t n a c k
und

Richter Kurt R a u t e n b e r g
bestimmt.

Das PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS BERLIN

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

1 Berlin 21, den 28. März 1973

140 gen 258/61

Protokoll
über die Abteilungsleiterbesprechung
vom 26. März 1973

Anwesend waren:

Der Behördenleiter,
sein ständiger Vertreter,
die Abteilungsleiter,

mit Ausnahme der Abteilungsleiter IV, VI, IX, X u. XI,
die von den Ersten Staatsanwälten G a s t ,
S t e g l i c h , G r u h n e r , S c h m i d t
und P o h l e vertreten wurden,

EOSTA S i e w e r t / Amtsanhaltswirtschaft.

Ferner nahmen teil:

Senator	Korber)	
Senatsdirektor	Dr. Uhlig)	
Senatsdirigent	Schultz)	
Ltd. Senatsrat	Derge)	Senatsverwaltung für Justiz
Ri.a.KG	Bung)	
Ri.a.LG	Bräutigam)	
Ri.a.LG	Welke)	
Richter	von Hase)	
GenStA	Günther)	
EOSTA	Schünke)	Staatsanhaltswirtschaft b.d. Kammergericht

Herr Senator Korber teilte mit, daß die OrgStA zum
1. April 1973 in folgenden Punkten geändert wird:

1. Bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht werden drei Hauptabteilungen errichtet. Die Hauptabteilungsleiter übernehmen einen Teil der Aufsichts- und Leitungstätigkeit der Abteilungsleiter. Zum Ausgleich für die Entlastung bearbeitet der Abteilungsleiter ein halbes Dezernat. Die Zahl der Abteilungen soll allmählich vergrößert, ihre Stärke verringert werden.
2. Noch vor der Urlaubszeit übernimmt die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, wie bereits angekündigt, 7.500 jährlich anfallende Ermittlungsverfahren gegen bekannte Täter von der Amtsanwaltschaft. Die Anpassung an die OrgStA wird nach Abstimmung der Personal- und Sachfragen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Herr Senator Korber begründete die Notwendigkeit der Maßnahmen und sprach die Erwartung aus, daß die Staatsanwälte trotz der Mehrbelastung weiterhin ihre Pflicht erfüllen.

In der Diskussion wiesen die Abteilungsleiter vor allem auf die bereits jetzt bestehende starke Arbeitsbelastung der Dezernenten und Abteilungsleiter hin. Die Debatte wurde in der Versammlung der Staatsanwälte fortgesetzt.

- 51 gen 52/73 - 326 gen 1 (109/70) - 326 gen 1 (110/70) -

In Vertretung
Völz
Erster Oberstaatsanwalt

Begläubigt
Zerbit
Justizangestellte

Herrn

Oberstaatsanwalt Selle

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

1 Berlin 21, den 11. April 1973

140 gen 258.61

P r o t o k o l l

über die Abteilungsleiterbesprechung
vom 9. April 1973

Anwesend waren:

Der Behördenleiter,
sein ständiger Vertreter,
die Abteilungsleiter
mit Ausnahme der Abteilungsleiter X, XI und XII,
die durch die Abteilungsleiter VII und IX,
bzw. durch EStAe Pohle und Schiebel vertreten wurden,
EOStA Siewert / Amtsanwaltschaft.

1) Änderung der Zeichnungsverfügung im Hinblick auf die Neufassung der OrgStA mit Wirkung vom 1. April 1973.

Der Entwurf einer neuen Zeichnungsverfügung, der den Abteilungsleitern mit Verfügung vom 3. April 1973 zur Kenntnisnahme zugeleitet worden war, stand zur Erörterung.

Zu folgenden Punkten wurden aus dem Kreis der Anwesenden Diskussionsbeiträge oder Änderungsvorschläge vorgebracht:

Zu Abschnitt A (Abteilungsleiter)

I. Dem AL vorzulegen:

Ziff. 8) Übereinstimmend wurde vorgeschlagen, die bisherige Regelung, nämlich Vortrag beim AL, beizubehalten. Die Akten werden bei Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder des beantragten Strafbefehls ohnehin dem AL vorgelegt. Erfahrungsgemäß ist in diesen Fällen

die Rücksprache mit dem Dezernenten erforderlich.
Deshalb sollte Ziff. 8 entfallen und in Abschnitt
A III als Ziff. 4) eingefügt werden.

II. Dem AL vor Erledigung vorzulegen:

Ziff. 3) Diese Neuregelung bringt zwar die wesentlichste Entlastung der Abteilungsleiter von ihrer bisherigen Tätigkeit, hat aber andererseits als nachteilige Folge, daß ihnen hierdurch die Möglichkeit der Sachinformation in vielen bedeutsamen Fragen der anhängigen Verfahren genommen wird.

Es besteht Übereinstimmung, daß bei dieser Art der Aktenvorlage die Tätigkeit des AL auf die Kenntnisnahme und Billigung des Verfügungsentwurfs des Dezernenten beschränkt ist und keine Kontrolle im einzelnen umfaßt. Die Berichtskontrolle wird künftig vom Hauptabteilungsleiter geführt, und daraus folgt, daß ihm auch die nach § 122 StPO zu erstattenden Berichte zur Zeichnung vorzulegen sind.

Ziff. 8) Auf Vorschlag des Chefvertreters sollen künftig auch vorläufige Einstellungen des Verfahrens nach § 154 StPO außerhalb der Hauptverhandlung dem AL vorgelegt werden, sofern von der Anklage im Hinblick auf die Verurteilung in einem anderen Verfahren abgesehen wird. Entsprechendes gilt für §§ 45, 47 JGG.

Ziff. 11) Die zu c) erwähnten Rechtsmittelverzichte sollten in Abschnitt A IV Ziff. 4) eingefügt werden, wodurch c) der Ziff. 11) entfallen kann.

III. Dem AL vorzutragen:

Als Ziff. 4) soll eingefügt werden Abschnitt A I Ziff. 8).

IV. Der AL zeichnet:

Zu Ziff. 4) sollte eingefügt werden: Rechtsmittelverzichte (im Entwurf als Ziff. 11 c) unter II Abschnitt A).

Ziff. 6) Es besteht Übereinstimmung, daß hierzu nur Stellungnahmen, nicht Berichte zählen.

Zu Abschnitt B (Hauptabteilungsleiter)

I. Dem HAL vorzulegen:

Ziff. 2) Da die Haftlisten dem AL zum 15. des Monats vorzulegen sind, sollte die Vorlage beim Hauptabteilungsleiter dahin geändert werden, daß ihm diese am 20. jeden Vierteljahres vorgelegt werden.

Ziff. 4) Die Art der Kennzeichnung der "HAL-Sachen" wird noch zu regeln sein.

IV. Der HAL zeichnet:

Ziff. 6) Die Geschäftsverteilungspläne werden vorerst weiter durch den AL erstellt, sofern nicht der Geschäftsbereich seiner Abteilung überschritten wird. Erst bei der in Aussicht genommenen Verkleinerung der einzelnen Abteilungen wird der Geschäftsverteilungsplan durch den Hauptabteilungsleiter gefertigt.

Als Ziff. 8) sollte nach Übereinstimmenden Vorschlag eingefügt werden: Die von ihm zu bearbeitenden Beschwerden gegen Einstellungsbescheide der Amtsanwaltschaft (Os-Sachen).

Dadurch kann V. entfallen.

Zu Abschnitt C (Ständiger Vertreter)

III. Der ständige Vertreter zeichnet:

Ziff. 1) Die Worte "und Lohnempfänger" können entfallen.

Zu Abschnitt D (Behördenleiter)

I. Dem Behördenleiter vorzulegen:

Ziff. 6) Zu den Berichten in Rechtssachen gehören auch die ersten Berichte entsprechend Nr. 1 Abs. 1 der Anordnung

des Senators für Justiz über Berichtspflichten in Strafsachen.

Ziff. 7) Hierzu zählen die Berichte, in denen vorab über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen einen Abgeordneten Mitteilung gemacht wird.

Ziff. 8) Die Vorlage von Beschwerden über Dienstkräfte etc soll bestehen bleiben.

III. Der Behördenleiter zeichnet:

Ziff. 7) Der letzte Satz: "soweit die Beschwerden begründet sind" soll entfallen.

Ziff. 9) Die bisherige Regelung soll bestehen bleiben (Berichte in Regress- und Schadensersatzsachen).

- 326 gen 1 (130.72) -
- 326 gen 1 (110.70) -

2) Geschäftsverteilung - Haftsachen

Die Allgemeine Verfügung über die Geschäftsverteilung soll dahin ergänzt werden, daß bei eingehenden Haftsachen stets die notwendige Sachverfügung zur Haftfrage zu treffen ist, selbst wenn ansonsten Zweifel über die sachliche Zuständigkeit des betreffenden Dezernenten bestehen. Diese Zuständigkeitsfragen sind erst danach zu klären.

- 326 gen 1 (244.69) -

3) Zeugnis für Referendare

Die Zeugnisse über Leistung und Befähigung des Referendars sind nach § 28 JAO vom Ausbilder, d.h. von dem Dezernenten zu erteilen und zu zeichnen. Durch besondere Verwaltungsverfügung wird bestimmt werden, daß die Zeugnisse vor Absendung dem Hauptabteilungsleiter vorzulegen sind.

- 222 gen 0 (246.55) -

4) Entscheidungen in Kostensachen

Der Bezirksrevisor, Herr Schwede, bittet, ihm von allen Entscheidungen des Land- und Kammergerichts, die zu Kosten- und Gebührenfragen ergehen, eine Abschrift zuzuleiten.

Dr. Dehnicke

Beglaubigt
Zerbit
Justizangestellte

Zt

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

1 Berlin 21, den 17. April 1973

145 gen 4 (83/73)

Betrifft: Inhalt des Bewährungsheftes

Zur Behebung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß die Urschrift eines Beschlusses über den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung in die Hauptakten gehört. In das Bewährungsheft soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift genommen werden. Wird die bedingte Entlassung widerrufen, so gehört die Urschrift des Widerrufsbeschlusses dorthin, wo sich der Beschuß über die bedingte Entlassung befindet, ggf. also in das Vollstreckungsheft. Ist ein Bewährungsheft angelegt, soll dieses eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Widerrufsbeschlusses enthalten. Der Präsident des Amtsgerichts hat am 10. April 1973 eine entsprechende Verfügung erlassen.

Der Präsident des Landgerichts hat darauf hingewiesen, daß den Strafkammern in der Regel nur das Bewährungsheft vorliegt. Es würden aber stets genügend Ausfertigungen des Widerrufsbeschlusses übersandt werden, um eine Ausfertigung zum Bewährungsheft und die Urschrift zu den Hauptakten oder ggf. zum Vollstreckungsheft zu nehmen. Sollten vom Landgericht die Beschlüsse über den Widerruf der Strafaussetzung oder bedingten Entlassung nicht zu den Hauptakten oder zum Vollstreckungsheft genommen werden, obwohl ihm diese vorliegen, bitte ich zu obigem Aktenzeichen um Nachricht.

Dr. Dehnicke

Beglaubigt
Zerbit
Justizangestellte

An die
Geschäftsstelle RSHA

Diese Verfügung ist als Nr. 43 zur
Verfügungssammlung der Geschäftsstellen
zu nehmen.

Das Inhaltsverzeichnis ist mit dem Kennwort:
"Inhalt des Bewährungsheftes" zu ergänzen.

Der Präsident des Landgerichts

3204 E-A, 1/73

1 Berlin 10 (Charlottenburg), den **24. April 1973**
Tegeler Weg 17-20
Fernruf (Vermittlung): 3 80 41
Durchwahl: 38 04 } und App.-Nr. **215 (235)**
Innerbetrieblich (1973) }

An den
Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
z.Hd.v.Herrn OStA S e l l e
1 Berlin 21, Wilsnacker Str.



25 APR. 1973
M

Betrifft: Geschäftsantrag des Landgerichts Berlin für 1973;
hier: Ergänzungserichter in der Strafsache gegen
Kunzelmann

1 Anlage

Anbei übersende ich einen Abdruck des Präsidialbeschlusses
vom 18.4.1973 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

I.A.
C l a u s i n g

Begläubigt:
Ulrike
Justizangestellte

Präsidialbeschuß von 18. April 1973

Aus Anlaß

der Anerkennung
des Vorsitzenden des Schwurgerichts
vom 5. April 1973 in der Strafsache
gegen Kunzemann
(500 - 12/73) betreffend die
Hinzuziehung von zwei Ergänzungs-
richtern

wird gemäß § 192 Abs. 2 CVC angeordnet:

Zu Ergänzungsrichtern
in der Strafsache gegen
Kunzemann
werden
Richter am Landgericht
Herbert Handke und
Richter Dr. Peter Reinhold
bestimmt.

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS BERLIN

Der Präsident des Landgerichts

3204 E-A. 1/73

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
z.Hd.v.Herrn OStA S e l l e

1 Berlin 10 (Charlottenburg), den **30. Mai 1973**
Tegeler Weg 17-20
Fernruf (Vermittlung): 3 80 41
Durchwahl: 38 04 } und App.-Nr.
Innerbetrieblich (973) } **215 (235)**

bitte unterschreibt

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1973;
hier: Bildung von Ferienkammern im Geschäftsjahr 1973

1 Anlage

Anbei übersende ich einen Abdruck des Präsidialbeschlusses vom 30.5.1973 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

I.A.
C l a u s i n g

Begläubigt:
Uwe Linke
Justizangestellte

Präsidialbeschuß vom 30. Mai 1973

Wegen

der erheblichen Zunahme
der Eingänge in den
Jugendkammern 7 und 9
und der dadurch ver-
ursachten Überlastung
der Ferien-Strafkammer 6

wird der Präsidialbeschuß vom 5. Februar 1973 (Anlage 1)
teilweise geändert:

Die Anordnung über die Zusammen-
fassung der Arbeitsgebiete der
großen Strafkammern 7 und 9
zur Ferien-Strafkammer 6 wird
aufgehoben.

Die großen Strafkammern 7 und 9
laufen somit während der Gerichts-
ferien durch.

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS BERLIN

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht
326 gen 1 (110/70)

1 Berlin 21, den 30. Mai 1973

Betrifft: Vorlage, Vortrag und Zeichnung im Bereich
des höheren Dienstes (Zeichnungsverfügung)

In Ausführung der Nummern 4 Abs. 1 und 2, 5, 12 Abs. 2 und
13 Abs. 1 der Anordnung über Organisation und Dienstbereich
der Staatsanwaltschaft (OrgStA) vom 27. März 1973 bestimme
ich unter Berücksichtigung der Weisung des Generalstaatsanwalts
bei dem Kammergericht vom 28. Mai 1973 folgendes:

A. Abteilungsleiter

I. Dem Abteilungsleiter sind vorzulegen:

1. Die Neueingänge der Abteilung,
2. an jedem Montag
die Restelisten;
Haftsachen sind dabei besonders zu kennzeichnen,
an jedem Freitag
die Terminshandakten für die übernächste Woche
zur Abgabe von Vorschlägen für den Sitzungsdienst,
3. am 15. eines jeden Monats die Haftlisten,
4. am 1. eines jeden Vierteljahres die Listen der 6 und
9. Monate alten Ermittlungssachen; Haftsachen sind dabei
besonders zu kennzeichnen,
5. die Terminshandakten nach der Hauptverhandlung,
6. die dem Behördenleiter, dem ständigen Vertreter oder
dem Hauptabteilungsleiter vorzulegenden Sachen,
7. Zuschriften, die Erinnerungen oder Ansprüche enthalten,
und zwar sofort nach Eingang.

II. Dem Abteilungsleiter sind vor Erledigung vorzulegen:

1. Chefsachen nach Maßgabe der Verfügung vom 3. November 1969 - 140 gen 0 (427/69) - und die vom Hauptabteilungsleiter besonders bezeichneten Sachen (HAL-Sachen),
2. die vom Behördenleiter und vom Hauptabteilungsleiter zu zeichnenden Verfügungen,
3. abschließende Verfügungen sowie Zwischenverfügungen von besonderer Bedeutung in politischen und Pressestrafsachen, soweit sie nicht ohnehin vorzulegen und vom Abteilungsleiter zu zeichnen sind,
4. die abschließenden Verfügungen in Sachen, die zur Zuständigkeit des Schwurgerichts oder nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 JGG zur Zuständigkeit der Jugendstrefkammer gehören, sowie die Anträge der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung der Voruntersuchung und nach deren Beendigung die abschließende Verfügung,
5. Verfügungen, durch die in eingestellten Ermittlungsverfahren auf Beschwerde oder auf Gegenvorstellungen des Anzeigenden die Ermittlungen wieder aufgenommen werden,
6. Verfügungen, mit denen die Anklage zurückgenommen wird,
7. Anträge der Staatsanwaltschaft auf Wiederaufnahme des Verfahrens und Erklärungen, die sich auf einen Wiederaufnahmeantrag des Verurteilten beziehen,
8. Verfügungen, durch die
 - a) ein Sachverständiger mit der Esstattung eines Gutachtens (ausgenommen amtsärztliche Zeugnisse) beauftragt wird,
 - b) Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft mit weiteren Ermittlungen, die besondere Kosten (z.B. auswärtige Ermittlungen) oder außergewöhnlichen Arbeitsaufwand verursachen, beauftragt werden,

9. alle Verfügungen der Dezernenten vor Erteilung des kleinen Zeichnungsrechts zur Kenntnisnahme und Billigung, soweit nicht einem bestimmten Staatsanwalt die Anleitung übertragen worden ist,
10. folgende Verfügungen der Dezernenten nach Erteilung des kleinen, aber vor Erteilung des großen Zeichnungsrechts; soweit nicht einem bestimmten Staatsanwalt die Anleitung übertragen worden ist:
 - a) Anklageschriften,
 - b) Einstellungen, sofern das Verfahren nicht deshalb eingestellt wird, weil der Täter unbekannt ist.

III. Dem Abteilungsleiter sind vorzutragen:

1. Strafsachen, denen wegen der Persönlichkeit oder der Stellung eines Beteiligten, wegen der Art oder des Umfangs der Beschuldigung oder aus anderen Gründen besondere Bedeutung zukommt (vgl. Nr. 1 der Anordnung des Senators für Justiz vom 1. April 1965 über Berichtspflichten in Strafsachen), und zwar vor Erledigung bedeutsamer Verfügungen,
2. diejenigen Sachen, in denen das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens oder den Erlass eines Strafbezehls abgelehnt hat,
3. diejenigen Sachen, in denen die Gerichte nicht innerhalb angemessener Frist über Anträge der Staatsanwaltschaft oder eines anderen Verfahrensbeteiligten entschieden haben,
4. die von ihm mit + bezeichneten Sachen; der Vortrag erfolgt innerhalb von zwei Tagen.

IV. Der Abteilungsleiter zeichnet:

1. Verfügungen, mit denen eine Sache an eine andere Abteilung der Behörde oder an die Amtsanwaltschaft oder an eine andere Staatsanwaltschaft abgegeben oder mit denen das Übernahmeversuchen einer anderen Abteilung, der Amtsanwaltschaft oder einer anderen Staatsanwaltschaft abgelehnt wird,
2. die zweite und jede weitere Einstellungsverfügung,
3. Verfügungen, durch die Gegenvorstellungen als unbegründet zurückgewiesen werden,
4. Verfügungen, mit denen die Staatsanwaltschaft (einfache oder sofortige) Beschwerde einlegt oder dieses Rechtsmittel zurücknimmt,
5. abschließende Verfügungen sowie Zwischenverfügungen von grundsätzlicher Bedeutung in politischen und Pressestrafsachen nach Maßgabe der Verfügung über die Zeichnungsbefugnis der Dezernenten der Abteilung I (Generalienheft der Abt. I),
6. Stellungnahmen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen.

B. Hauptabteilungsleiter

I. Dem Hauptabteilungsleiter sind vorgulgen:

1. Durch die Abteilungsleiter neu eingehende Sachen, die wegen der Persönlichkeit oder der Stellung eines Beteiligten, wegen der Art oder des Umfanges der Beschuldigung oder aus anderen Gründen von besonderer Bedeutung sind (vgl. Nr. 1 der Anordnung

- des Senators für Justiz vom 1. April 1965 über Berichtspflichten in Strafsachen),
2. am 20. eines jeden Vierteljahres die Haftlisten,
 3. am 10. eines jeden Vierteljahres die Listen der 9 Monate alten Ermittlungssachen,
 4. die Terminshandakten nach der Hauptverhandlung,
 5. die dem Behördenleiter und dem ständigen Vertreter vorzulegenden Sachen, mit Ausnahme der abschließenden Verfügungen in Ermittlungsverfahren gegen Bedienstete des Justizvollzuges,
 6. Vorgänge, bei denen Meinungsverschiedenheiten zwischen Abteilungsleitern über ihre Zuständigkeit bestehen.

II. Dem Hauptabteilungsleiter sind vor Erledigung vorzulegen:

1. Chefsachen nach Maßgabe der Verfügung vom 3. November 1969 - 140 gen 0 (427/69) -,
2. die von ihm besonders bezeichneten Sachen (HAL-Sachen),
3. die vom Behördenleiter zu zeichnenden Verfügungen.

III. Dem Hauptabteilungsleiter sind vorzutragen:

1. Strafsachen, denen wegen der Persönlichkeit oder der Stellung eines Beteiligten, wegen der Art oder des Umfangs der Beschuldigung oder aus anderen Gründen besondere Bedeutung zukommt (vgl. Nr. 1 der Anordnung des Senators für Justiz vom 1. April 1965 über Berichtspflichten in Strafsachen), und zwar vor Erledigung bedeutsamer Verfügungen,
2. die von ihm mit + bezeichneten Sachen; der Vortrag erfolgt innerhalb von zwei Tagen.

IV. Der Hauptabteilungsleiter zeichnet:

1. Verfügungen, mit denen die Staatsanwaltschaft Berufung oder Revision einlegt, eines dieser Rechtsmittel begründet, beschränkt, zurücknimmt oder darauf verzichtet, sowie Erklärungen in Revisionsverfahren (§ 347 StPO), mit Ausnahme des Revisionsübersendungsberichts sowie der (vom Dezernenten zu zeichnenden) Verfügung, daß eine Gegenerklärung auf die Revision des Angeklagten nicht abgegeben wird,
2. Berichte an oberste Bundes- und Landesbehörden,
3. Berichte an den Senator für Justiz oder an die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht, sofern nicht die Zeichnung dem Behördenleiter vorbehalten ist, (ausgenommen sind die - vom Dezernenten zu zeichnenden - Verfügungen, mit denen der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht Beschwerden gegen Einstellungsbescheide oder nicht von der Staatsanwaltschaft eingelegte Beschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen vorgelegt werden),
4. Berichte nach dem Gesetz Nr. 7 der Alliierten Kommandantur vom 17. März 1950,
5. Schreiben an ausländische Dienststellen,
6. Geschäftsverteilungspläne und Urlaubsregelungen seiner Hauptabteilung auf Vorschlag der Abteilungsleiter,
7. Verfügungen, deren Zeichnung er sich vorbehalten hat,
8. die von ihm zu bearbeitenden Beschwerden gegen Einstellungsbescheide der Amtsanwaltschaft (Os-Sachen).

C. Ständiger Vertreter des Behördenleiters

I. Dem ständigen Vertreter sind vorzulegen:

1. Zuschriften

- a) des Senators für Justiz,
des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht sowie
der Präsidenten des Kammergerichts, des Landgerichts
und des Amtsgerichts,
- b) der obersten Bundes- und Landesbehörden,
des Bundesgerichtshofs,
des Generalbundesanwalts sowie
der Alliierten Behörden,

2. die Terminshandakten

- a) am Dienstag jeder Woche zur Bestimmung des Sitzungsvertreters,
- b) unmittelbar nach der Hauptverhandlung,

3. abschließende Verfügungen in Ermittlungsverfahren gegen Bedienstete des Justizvollzuges nach Maßgabe der Verfügung vom 15. Juli 1969 - 402 gen 99/68 -, und zwar vor Erledigung,

4. Vorgänge, bei denen Meinungsverschiedenheiten zwischen Hauptabteilungsleitern über die Zuständigkeit der ihnen unterstellten Abteilungen bestehen,

5. die dem Behördenleiter vorzulegenden Sachen, mit Ausnahme der in Abschnitt D I 1 genannten.

II. Dem ständigen Vertreter sind vorzutragen:

Die von ihm mit + bezeichneten Sachen; der Vortrag erfolgt innerhalb von zwei Tagen.

III. Der ständige Vertreter zeichnet:

1. Bedeutsame Verfügungen in Personalangelegenheiten der Beamten des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes, der Angestellten und der Referendare,
2. Verfügungen in Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten, sofern nicht der Behördenleiter zeichnet,
3. Verfügungen betreffend die Dienstaufsicht über die Asservatenstelle und ihre Kontrolle.

D. Behördenleiter

I. Dem Behördenleiter sind vorzulegen:

1. Die für ihn "persönlich" eingehenden oder an ihn namentlich adressierten Zuschriften sowie alle unter VS-Schutz (z.B. "vertraulich", "geheim" usw.) stehenden Sendungen,
2. Zuschriften des Senators für Justiz und des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht, sofern sie Weisungen oder Beanstandungen enthalten,
3. Zuschriften der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder, der obersten Bundes- und Landesbehörden, der Gerichtspräsidenten und der staatsanwaltschaftlichen Behördenleiter von grundsätzlicher oder im Einzelfall besonderer Bedeutung,
4. neu eingehende Sachen, die wegen der Persönlichkeit oder der Stellung eines Beteiligten, wegen der Art oder des Umfanges der Beschuldigung oder aus anderen Gründen von besonderer Bedeutung sind (vgl. Nr. 1 der

Anordnung des Senators für Justiz vom 1. April 1965 über Berichtspflichten in Strafsachen),

5. Chefsachen nach Maßgabe der Verfügung vom 3. November 1969,
6. den ersten Bericht in Sachen nach Nr. 1 Abs. 1 der Anordnung des Senators für Justiz vom 1. April 1965 über Berichtspflichten in Strafsachen, und zwar vor Erledigung,
7. Berichte in Rechtssachen, wenn sie an den Bundesminister der Justiz, an den Senator für Justiz oder an die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht gerichtet und von besonderer Bedeutung sind, und zwar vor Erledigung,
8. Beschwerden über Dienstkräfte, Dienstbetrieb und Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht sowie sachliche Dienstaufsichtsbeschwerden über Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft,
9. zu Beginn eines jeden Monats die Listen betreffend die Kontrolle des Geschäftsgangs in den Abteilungen,
10. Verfügungen betreffend die Geschäftsverteilung in den Abteilungen,
11. nach der Hauptverhandlung die Handakten
 - a) der Berichtssachen nach Nr. 1 der Anordnung des Senators für Justiz vom 1. April 1965 über Berichtspflichten in Strafsachen,
 - b) der Chefsachen nach Maßgabe der Verfügung vom 3. November 1969,
 - c) der Schwurgerichtssachen,
 - d) der politischen und Pressestrafsachen.

II. Dem Behördenleiter sind vorzutragen:

1. Die von ihm mit + bezeichneten Rechtssachen; der Vortrag erfolgt innerhalb von zwei Tagen,

- b) auf Sachbeschwerden über Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft,
 - c) auf weitere Dienstaufsichtsbeschwerden über Abteilungsleiter und Dezernenten der Amtsanwaltschaft,
9. bedeutsame Verfügungen in Personalangelegenheiten der Beamten des höheren Dienstes,
 10. Berichte in Regress- und Schadensersatzsachen,
 11. schriftliche Mitteilungen an die Presse und an die Justizpressestelle, wenn sie nicht nur einfache Nachrichten (z.B. über Hauptverhandlungstermine) enthalten,
 12. Verfügungen, deren Zeichnung er sich im Einzelfall vorbehalten hat.

E. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt mit Wirkung vom 4. Juni 1973 an die Stelle der Verfügung vom 24. Juni 1971.

Herrn

Geschäftsstellenverwalter

R.S.H.A.

Diese Verfügung tritt an die Stelle der zu entheftenden Verfügung Nr. 11 der Verfügungssammlung der Geschäftsstellen. Das Inhaltsverzeichnis bitte ich zu berichtigen. Kennwort: "Zeichnungsverfügung".

Berlin, den 4. Juni 1973
Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

Im Auftrage
Ruminski

Begläubigt

Kawow
Justizangestellte

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

326 gen 1 (110/70)

1 Berlin 21, den 4. Juni 1973

Betrifft: Geschäftsverteilungsplan 1973

Mit Wirkung vom 4. Juni 1973 sind nachstehende Änderungen eingetreten:

I. Folgende Hauptabteilungen sind eingerichtet worden:

- A: Abteilungen I, VIII und XII
- B: " II, IV und V
- C: " III, VI und IX
- D: " VII, X und XI.

Zu Hauptabteilungsleitern sind bestellt:

- Hauptabteilung A: OStA S e v e r i n
- " B: " K u n t z e
- " C: " R a d k e
- " D: " G r o ß .

II. 1) Die Verwaltungsabteilung und die Abteilung Ia (Vollstreckungsabteilung) sind zu einer Abteilung "Verwaltung und Vollstreckung" zusammengelegt worden.
2) Zum Leiter der Verwaltungs- und Vollstreckungsabteilung ist OStA J a n i s z e w s k i bestellt worden.

Im Auftrage
Ruminski

Herrn
Geschäftsstellenverwalter R S H A

Begläubigt

Justizangestellte

RL 4 R

A C H T U N G !

Änderungs- bzw. Ergänzungsmitsellung

In dem übersandten Fernsprechverzeichnis des AG Tiergarten sind auf den Seiten 16 + 17 unter VIII: Sonstige Dienststellen die nachstehend den Justizvollzug betreffenden Telefonnummern unrichtig bzw. unvollständig:

- | | |
|---|---------|
| lfd.Nr. 5) Jugendstrafanstalt Plötzensee
(Vermittlung) | 571 |
| | 572 |
| | 573 |
| | 574 |
| | 575 |
| lfd.Nr. 6) Strafanstalt Tegel
(Vermittlung) | 576 |
| | 577 |
| | 578 |
| | 579 |
| | 570 |
| lfd.Nr. 22) entfällt, da diese Anstalt bereits seit dem 10.5.1972 in die Lehrter Str. 61 verlegt und inzwischen in die Vollzugsanstalt für Frauen integriert wurde. | |
| lfd.Nr. 23) Die sogenannte Außenstelle Düppel gibt es seit dem <u>1.5.1969</u> nicht mehr, und die angegebene Amtsnummer stimmt auch nicht. Es muß richtig lauten:
Vollzugsanstalt Düppel Fernsprech-Nr. 801 10 74 | |
| lfd.Nr. 24) Vollzugsanstalt für Frauen
- Vollzugsgeschäftsstelle - | 462/472 |

Ich bitte, die Telefonnummern handschriftlich zu ändern bzw. zu ergänzen.

Im Auftrage
R e u t e r

Beglubigt
Justizangestellte

Oma. Beller

3101 - A 1 (Sdh. Tierg.) AG

Anlage 1

Präsidialbeschuß vom 25. Juni 1973

=====

11. Geschäftsplanänderung des Amtsgerichts Tiergarten für 1973

Aus Anlaß

des Nachrückens der R'inAG V o l k m a n n (Abt. 293) in das Präsidium des Amtsgerichts Tiergarten und der dadurch bedingten Verhinderung der Durchführung von Sitzungen an Montagen sowie der deshalb erforderlichen Veränderung der Sitzungstage und -säle der Abteilungen 293 und 295

wird der Geschäftsplan des Amtsgerichts Tiergarten - Besonderer Teil - gemäß § 21 e Abs. 3 GVG

mit Wirkung vom 1. September 1973

wie folgt geändert:

Abt.	Sachgebiet	Richter	Sitzungs- tage	saal
293	unverändert	unverändert	Di Fr	E 106
295	unverändert	unverändert	Mo Do	E 102

Hinsichtlich der Einteilung als Richter vom Tagesdienst und vom Sektionsdienst ergeben sich dadurch folgende Änderungen:

<u>Abt. 293</u>	<u>Abt. 295</u>
Sektionsdienst am 20.9.1973	Richter v. TgD. II am 2.10.1973
Richter v. TgD. I am 19.11.1973	Sektionsdienst am 30.10.1973
Richter v. TgD. II am 13.12.1973	Richter v. TgD. II am 11.12.1973

Dr. Münn

Herdemerten

Br

OHA. Lelle

- 1 -

3204 E - A 1 (1973 Tiergarten) AG

G e s c h ä f t s p l a n
des
A m t s g e r i c h t s T i e r g a r t e n
f ü r 1973

(B e s o n d e r e r T e i l)

Verteilung der Geschäfte:

Es bestehen

1	Justizverwaltungsabteilung	Nr. 1
1	Sonderabteilung	" 1a
2	Zivilprozeßabteilungen	" 2 u. 4
1	Mahnabteilung	" 25
3	Zwangsvollstreckungsabteilungen	" 30 - 32
2	Grundbuchabteilungen	" 40, 41
1	Familienrechtsabteilung	" 50
1	Nachlaßabteilung	" 60
1	Abteilung für sonstige bürgerlich-rechtliche Geschäfte	" 70
77	Abteilungen für Strafsachen und Bußgeldsachen, und zwar	
A	1. Erweitertes Schöffengericht	2 Abt. " 214 u. 215
	2. Allgemeine Sachen, Falsch- und Glücksspielsachen und Rauschgiftsachen - Schöffengericht und Einzelrichter -, 25	" 260 - 284
	ferner Privatklagesachen und Schiffahrtsgericht	
B	Verkehrssachen - Schöffengericht und Einzelrichter -	20 " " 290 - 309
C	Wirtschafts-, Zoll-, Steuer-, Gewerbe- und wasserrechtliche Sachen - Schöffengericht und Einzelrichter -	4 " " 326 - 328, 330
D	Untersuchungshandlungen und Entscheidungen, die dem Amtsrichter vor Erhebung der öffentlichen Klage und im Bußgeldverfahren vor der Vorlage der Akten nach § 69 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz OWiG obliegen; Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen und in Bußgeldsachen	5 " " 349 - 353
E	Bereitschaftsgericht	2 " " 380 u. 381
F	Jugendschöffengericht und Jugendrichter	19 " " 400 - 418

Sonstige Dienststellen:

Hinterlegungsstelle (Abt. 87)	Zi. 154
Justizkasse Berlin (West)	" 132 - 134
Rechtsantragstelle	" E 30
Registratur für weggelegte Akten	Keller - Raum 3 - (Altbau) Zi. E 19
Berechnungsstelle für Zeugen- und Sachverständigenentschädigungen	" 236
Zentrale Namenskartei für Strafsachen	" E 502
Verteilungsstelle für Gerichts- vollzieheraufträge	" E 18
Gemeinsame Briefannahmestelle Moabit	" E 203
Wachtmeisterei	" E 40/42
Bücherei	" 539
Fotolabor	Sockelgeschoß
Vervielfältigungsstelle	Zi. 155
Materialverwaltung	" E 24
Pfandkammer	Keller (I.Erw.Bau), Zi. E 17
Kostenmarkenverkaufsstelle	Zi. E 18

3204 E - A 1 (1973 Tiergarten) AG

Präsidialbeschuß vom 1. Dezember 1972

Die richterlichen Geschäfte des Amtsgerichts Tiergarten werden gemäß § 21 e Abs. 1 GVG für das Jahr 1973 nach Maßgabe der Beschlüsse vom 17. 11. 1972, wonach der allgemeine Teil und die Aufteilung der Sachgebiete - mit Ausnahme einer Änderung der Buchstabenverteilung zwischen den Abteilungen 380 und 381 (Bereitschaftsgericht) - aus dem Geschäftsplan für das Jahr 1973 unverändert übernommen werden, wie folgt verteilt:

Abt.	Sachgebiet	Richter
1	Justizverwaltung und Dienstaufsicht über die Amtsgerichte Tiergarten, Charlottenburg, Lichterfelde, Neukölln, Schöneberg, Spandau, Tempelhof-Kreuzberg, Wedding, Zehlendorf	Präsident des Amts- gerichts Dr. Münn ständiger Vertreter RAG Huck

I. Richterliche Handlungen auf Sondergebieten

1 a	Entscheidungen gem. §§ 22 Abs. 3, 39 Abs. 4 und 50 Berl. Schieds- mannsgesetz (Herabsetzung und Aufhebung von Ordnungsstrafen und Einwendungen gegen den Kostenan- satz) sowie Entscheidungen auf Anträge gem. § 32 aaO. (Erteilung der Vollstreckungsklausel)	Präsident des Amts- gerichts Dr. Münn ständiger Vertreter nach den Anfangs- buchstaben der Antragsteller, bei mehreren Antrag- stellern nach den nach der alphabe- tischen Reihenfolge ersten Antragstellern
a)	A - Erdmanz	RAG H u c k
b)	Erdme - Holzky	RAG Kittel
c)	Holzl - Liebrz	RAG Berlin
d)	Liebs - Q	RAG Frohn
e)	R - Sopz	RAG Herdemerten
f)	Soq - Z	RAG Werner

Die ständigen Vertreter vertreten sich gegenseitig im
Wege der kleinen Ringvertretung.

II. Zivilprozeßsachen
=====

(C-, H-, MSch-Sachen)
einschl. Umstellungssachen

Abt.	Richter	Sitzungs- tage	saal	Gesch.St. Zimmer
2	RAG Heublein	Di Fr	202	E 14
4	Ri'in.AG Ecke	Mo Do	202	E 14
25	Der nach dem Buchstaben zuständige Zivilprozeß- richter	-	-	E 29

III. Zwangsvollstreckungssachen
=====

A. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen
und Verteilungssachen

Abt.	Richter	Sitzungs- tage	saal	Gesch.St. Zimmer
30	RAG Arend	-	-	E 18

B. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen
und Verfahren zur Abnahme eidesstattlicher Versicherungen
(M-Sachen)

31	RAG Arend	-	-	E 18
32	RAG Arend	-	-	E 18

IV. Grundbuchsachen

Abt.	Richter	Sitzungs-tage saal	Gesch.St. Zimmer
40	RAG Arend	- -	E 23
41	RAG Arend ständiger Vertreter: Richter der Abt. 4	- -	E 23

V. Familienrechtssachen (Vormundschaftsgericht)

50	RAG Voß	- E 34	E 31
----	------------	--------	------

VI. Nachlaßsachen

60	RAG Voß	- -	E 29
----	------------	-----	------

VII. Sonstige bürgerlichrechtliche Geschäfte

70	RAG Arend	Di 601 a	E 29
----	--------------	----------	------

Strafsachen und Bußgeldsachen sowie richterliche Amtshandlungen im Zusammenhang mit § 15 des Polizeiverwaltungsgesetzes

=====

A. Erweitertes Schöffengericht, allgemeine Sachen, Falsch- und Glücksspielsachen, Rauschgiftsachen und Privatklagesachen sowie Schifffahrtsgericht

1. Erweitertes Schöffengericht und Sondergebiete
(alle Sachen gemäß § 29 II GVG)

Abt.	Vorsitzender	2. Amtsrichter - zugl. Bereitschaftsrichter-	Sitzungstage	saal
214	RAG Karraß	Richter Dr. Sasse	Di Fr	504
215	RAG Ketzel	Richter Stoeber	Mo Mi	504

2. Allgemeine Sachen, Falsch- und Glücksspielsachen und Rauschgiftsachen - Schöffengericht und Einzelrichter -, ferner Privatklagesachen und Schifffahrtsgericht

(Wegen der Sitzungstage des Schöffengerichts vgl. die Erläuterungen auf dem Sitzungsplan für 1973 - Bl. 48/19)

260	RAG Schmidt	Di Do	739 736
261	RAG Föhrig	Mi Fr	E 49
262	RAG Zippel	Mi Fr	537 736
263	RAG Scholz	Mo Mi	138 736
264	Ri. le Viseur	Mi Fr	E 703
265	RAG M. Wolf	Di Fr	704

Abt.	Richter	Sitzungs-tage saal
266	RAG Classe	<u>Mo</u> <u>Do</u> E 703
267	RAG Remuss	<u>Di</u> <u>Fr</u> 217
268	Ri'in.AG Scholz	<u>Di</u> <u>Fr</u> 138
269	RAG Giese	<u>Di</u> <u>Do</u> 729 704
270	Ri. Voß	<u>Mo</u> <u>Do</u> E 47
271	RAG Mier	<u>Di</u> <u>Do</u> E 49
272	RAG Loch	<u>Mo</u> <u>Mi</u> E 52
273	Ri. von Einem	<u>Di</u> <u>Do</u> E 52
274	RAG Gollmer	<u>Di</u> <u>Fr</u> E 47
275	RAG Gomoll	<u>Mi</u> <u>Fr</u> E 54 E 52
276	RAG Jalowietzki	<u>Di</u> <u>Fr</u> E 54
277	RAG Friedel	<u>Mo</u> <u>Mi</u> E 49 E 47
278	Ri. Malies	<u>Mo</u> <u>Do</u> E 54
279	RAG Amthor	<u>Mi</u> <u>Fr</u> 207
280	Ri'in.AG Grohmann	<u>Mo</u> <u>Do</u> E 119 207

Abt.	Richter		Sitzungs- tage saal
281	RAG Staege	<u>Mi</u> <u>Fr</u>	135
282	Ri'in.AG Sijbrandij	<u>Di</u> <u>Fr</u>	207 739
283	Ri.Funke	<u>Mo</u> <u>Do</u>	105
284	RAG W. Wolf	Mo Mi	601 a 322

B. Verkehrssachen

(Land-, Wasserstraßen- und Luftverkehr)

einschl. der Entscheidungen nach § 111 a StPO
vor Erhebung der öffentlichen Klage

- Schöffengericht und Einzelrichter -

(Wegen der Sitzungstage des Schöffengerichts vgl. die
Erläuterungen auf dem Sitzungsplan für 1973 - Bl. 18/19)

290	RAG Wirtz	<u>Mo</u> <u>Do</u>	E 110 E 106
291	RAG Hänische	<u>Mo</u> <u>Mi</u>	E 103
292	RAG Petzsche	<u>Mo</u> <u>Mi</u>	E 201
293	Ri'in.AG Volkmann	<u>Mo</u> <u>Do</u>	E 102
294	Ri'in.AG Kutzschbach	<u>Di</u> <u>Fr</u>	E 103
295	Ri'in. Scherer	<u>Di</u> <u>Fr</u>	E 106
296	RAG Falliner	<u>Mi</u> <u>Fr</u>	E 110
297	Ri'in.AG Bitzer	<u>Di</u> <u>Do</u>	E 110

Abt.	Richter	Sitzungs-tage	saal
298	Ri'in.AG Reißbach	<u>Di</u> <u>Fr.</u>	E 102
299	Ri. Kuschewsky	<u>Mo</u> <u>Mi</u>	729 731
300	Ri'in.AG Piglosiewicz	<u>Mo</u> <u>Mi</u>	E 106
301	RAG Stöcker	<u>Di</u> <u>Do</u>	E 705
302	Ri.Schütz	<u>Di</u> <u>Fr.</u>	gr.Konf.Saal
303	RAG Zimmermann	<u>Mo</u> <u>Mi</u>	E 707 gr.Konf.Saal
304	Ri.Bassows	<u>Mi</u> <u>Fr</u>	E 707
305	RAG Schilling	<u>Mo</u> <u>Do</u>	gr.Konf.Saal
306	Ri.Grabow	<u>Mo</u> <u>Do</u>	E 705 E 103
307	RAG Heine	<u>Di</u> <u>Do</u>	731
308	RAG Witt	<u>Mo</u> <u>Do</u>	322
309	Ri. Breitsprecher	<u>Mi</u> <u>Fr</u>	739 E 119

C. Wirtschafts-, Zoll-, Steuer-, Gewerbe- und wasserrechtliche Sachen

sowie die sich aus dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (§ 14) ergebenden Verfahren

- Schöffengericht und Einzelrichter -

(Wegen der Sitzungstage des Schöffengerichts vgl. die Erläuterungen auf dem Sitzungsplan für 1973 - Bl. 18/19)

Abt.	Richter	Sitzungs-tage		saal
326	RAG Ziegenbalg	Di <u>Do</u>	{	AG Schbg. 104
327	RAG Jorzik	Mi <u>Fr</u>		E 705
328	RAG Siefert	Mi <u>Fr</u>		E 102 E 201
330	RAG Stephan	Di <u>Do</u>		E 119 220

D. Untersuchungshandlungen pp.

Abt.	Richter	Sitzungs-tage saal
349	RAG Ruppender ständiger Vertreter in der Reihenfolge: Ri.d.Abt. 350, 351 352, 353	tägl. 245a
350	Ri'in. AG Schott ständiger Vertreter in der Reihenfolge: für a): Ri.d.Abt. 351, 352, 353, 349 für b): RAG Ehlitt	tägl. 246a
351	RAG Wummel ständiger Vertreter in der Reihenfolge: Ri.d.Abt. 352, 353, 349, 350	tägl. 244
352	RAG Ehlitt ständiger Vertreter in der Reihenfolge: für a): Ri.d.Abt. 353, 349, 350, 351 für b) und c): Ri'in. AG Schott	tägl. 243a

Abt.	Richter	Sitzungs- tage saal
353 a) - e)	RAG Biedermann ständige Vertreter in der Reihenfolge: Ri.d.Abt. 349, 350, 351, 352	tägl. 221a
f)	<p><u>Sektionen:</u></p> <p>1. Ständige Sektionstage</p>	<p>Die nach der Aufstellung Bl. 20 eingesetzten Richter</p> <p>Di Fr</p> <p>Mo Do</p>
	2. Sektionstage nach Bedarf	<p>Mi Sbd So</p> <p>feiertags</p>

E. Bereitschaftsgericht Gothaer Straße 19

I. 1. Die erste Vernehmung der von der Gefangenensammelstelle im Polizeipräsidium vorgeführten Personen durch den Amtsrichter bzw. Jugendrichter gem. §§ 128, 129 StPO, 14, 15 Deutsches Auslieferungsgesetz, bzw. 34, 71 Abs. II, 72 JGG und die dem Amtsrichter bzw. Jugendrichter nach § 115a StPO obliegenden Amtshandlungen, sofern der Vorgeführte auf Grund eines von einem auswärtigen Gericht erlassenen Haftbefehls ergriffen worden ist, mit Ausnahme der den Abteilungen 349 - 353 übertragenen Sachen.

2. Verhandlungen im beschleunigten Verfahren (§ 212 StPO) gegen vorläufig festgenommene und von der Gefangenensammelstelle vorgeführte Personen vor dem Schöffengericht und dem Einzellerichter sowie gegen Heranwachsende vor dem Jugendschöffengericht und dem Jugendrichter.

Endet das gemäß § 212 StPO eingeleitete Verfahren nicht durch Urteil oder Einstellung (§ 153 StPO), so entfällt die Zuständigkeit des Bereitschaftsgerichts.

3. An den Sonnabenden ab 12.00 Uhr sowie an den Sonn- und Feiertagen die in Ziffer 1 genannten Geschäfte auch insoweit, als sie sonst den Abteilungen 349 - 353 übertragen sind, ferner die Vorführungen gemäß § 115 StPO sowie die Erledigung von Ersuchen und Anträgen im Ermittlungsverfahren.

4. An den Sonn- und Feiertagen auch Entscheidungen in Verfahren gemäß §§ 50 u. 51 AGJWG, § 4 FreihEntzG in bezug auf die in der Jugendhilfsstelle, 1 Berlin 21, Alt-Moabit 5, vorläufig in Obhut genommenen Minderjährigen.

An Sonnabenden und Notdiensttagen ab 10.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen richterliche Amtshandlungen im Zusammenhang mit § 15 des Polizeiverwaltungsgesetzes und den Bestimmungen des Ausländergesetzes vom 28. 4. 1965 (BGBl. I. S. 353).

Abt.	Sachgebiet	Richter	Sitzungstage saal	Gesch. St. Zimmer
380	A - L	RAG Müller ständiger Vertreter: Ri.d.Abt.381	Schöffengericht bzw. Jugendschöffengericht: Di Fr. sonstig. Sachen tägl.	Berlin 62 (Schöneberg) Gothaer Str. 19
381	M - Z	RAG Gramse ständiger Vertreter: Ri.d.Abt.380	Schöffengericht bzw. Jugendschöffengericht: Mo Do sonstige Sachen: täglich	desgl.

II. Dienststunden (Annahmeschluß):

montags - sonnabends bis 16.00 Uhr
sonn- und feiertags 11.00 bis 14.00 Uhr

F. Jugendschöffengericht und Jugendrichter

(Wegen der Sitzungstage des Jugendschöffengerichts vgl. die Erläuterungen auf dem Sitzungsplan für 1973 - Bl. 18/19)

1. Allgemeine Jugendsachen und Jugendschutzsachen gemäß § 26 GVG (Anklagen bei dem Jugendgericht) - einschließlich der Entscheidungen nach §§ 45 JGG, 153 StPO, 71 Abs. I JGG vor Erhebung der öffentlichen Klage - sowie (nur Abt. 400, 411 und 413) Verkehrssachen

Abt.	Richter	Sitzungs-tage	saal
400	Ri'in, AG Pagel	Mo Mi	217 E 119
401	RAG Maillard	Mi Fr	220
402	RAG Memmler	Mo Mi	135 E 118
403	Ri. Müller-Reinwarth	Di Do	135 E 119
404	RAG Richter	Mo Do	731 135
405	RAG Leschonski	Di Do	E 118 217
406	RAG Preisberg	Mo Do	736 729
407	RAG Krebs	Di Fr	220 E 118
408	RAG Vieregg	Mo Do	220 E 118
409	RAG Scheffel	Di Fr	E 703 731
410	Ri'in. Tamm	Mo Mi	704

Abt.	Richter	Sitzungs-tage	saal
411	RAG Scheffler	Mo <u>Mi</u>	207 217
412	Ri'in. AG Guischard	Mo <u>Mi</u>	E 118 621
413	Ri'in. AG Tilmann	Di <u>Do</u>	322 504

2. Verkehrssachen (Land-, Wasserstraßen- und Luftverkehr) einschließlich d. Entscheidungen nach §§ 11a, 153 StPO, 45, 71 Abs. I JGG vor Erhebung der öffentlichen Klage

Abt.	Richter	Sitzungs-tage	saal
414	RAG Drygalla	Di <u>Fr</u>	736 322
415	RAG Roedel	Di <u>Do</u>	E 201
416	RAG Weimann	Mi <u>Fr</u>	729 KG 210

3. Vollzugs- und Vollstreckungsleitergeschäfte sowie Jugendsachen - einschl. die Entscheidungen nach §§ 45 JGG, 153 StPO, 71 Abs. I JGG vor Erhebung der öffentlichen Klage

417	RAG Nolte ständiger Vertreter des Vollzugsleiters: RAG Maillard	<u>Do</u>	138
418	RAG Berndt ständiger Ver- treter: RAG Memmler	<u>Mi</u>	138

Sitzungsplan für 1973

<u>Saal</u>	<u>Montag</u>	<u>Dienstag</u>	<u>Mittwoch</u>	<u>Donnerstag</u>	<u>Freitag</u>
<u>Altbau</u>					
101	-	-	-	-	-
105	<u>283</u>	-	-	<u>283</u>	-
135	<u>402</u>	<u>403</u>	<u>281</u>	<u>404</u>	<u>281</u>
138	<u>263</u>	<u>268</u>	<u>418</u>	<u>417</u>	<u>263</u>
202	4	2	-	4	2
207	<u>411</u>	<u>282</u>	<u>279</u>	<u>280</u>	<u>272</u>
217	<u>400</u>	<u>267</u>	<u>411</u>	<u>405</u>	<u>267</u>
220	<u>408</u>	<u>407</u>	<u>401</u>	<u>330</u>	<u>401</u>
322	<u>308</u>	<u>413</u>	<u>284</u>	<u>308</u> x	<u>414</u>
501	-	-	-	-	-
504	215	214	215	413	214
537	X	X	<u>262</u>	X	X
601a	284	70a 1, 2, 4	-	-	-
621	X	X	<u>412</u>	X	X
704	<u>410</u>	<u>265</u>	410	<u>269</u>	<u>265</u>
729	299	269	<u>416</u>	406	X
731	404	<u>307</u> x	<u>299</u> x	307	<u>409</u>
736	<u>406</u>	<u>414</u>	263	260	<u>262</u>
739	X	<u>260</u>	<u>309</u> xx	X	<u>282</u>
<u>Neubau</u>					
<u>I.E.-Bau</u>					
E 102	<u>293</u> xx	<u>298</u> x	328	293	293
E 103	291	<u>294</u> x	<u>291</u> xx	306	<u>294</u>
E 106	<u>300</u> xx	295	300	<u>290</u> x	<u>295</u> x
E 110	290	<u>297</u> xx	<u>296</u> x	297	296
E 201	292	415	<u>292</u> xx	<u>415</u>	<u>328</u>

<u>Saal</u>	<u>Montag</u>	<u>Dienstag</u>	<u>Mittwoch</u>	<u>Donnerstag</u>	<u>Freitag</u>
<u>II. E-Bau</u>					
E 118	412	405	402	408	407
E 119	280	330	400	403	309
E 703	<u>266</u>	<u>409</u>	<u>264</u>	266	264
E 705	<u>306</u> x	301	<u>327</u>	<u>301</u> xx	327
E 707	<u>303</u> x	X	<u>304</u> x	X	304
<u>Saalbau</u>					
E 47	270	274	<u>277</u>	<u>270</u>	<u>274</u>
E 49	277	271	261	<u>271</u>	<u>261</u>
E 52	<u>272</u>	273	<u>272</u>	<u>273</u>	275
E 54	<u>278</u>	<u>276</u>	<u>275</u>	278	276
Großer Konferenz- saal	305	<u>302</u> xx	303	<u>305</u> xx	302
KG 210*	-	-	-	-	416
AG Schbg. 104**	-	326	-	<u>326</u>	-

Die unterstrichenen Sitzungstage der Abteilungen für allgemeine Strafsachen gegen Erwachsene (260 bis 283), für Erwachsenen-Verkehrsstrafsachen (290 bis 309), für Wirtschaftsstrafsachen (326 bis 328 und 330) und für Jugendstrafsachen (400 bis 418) sind für Schöffengerichtssitzungen vorgesehen; an diesen Tagen können jedoch auch Einzelrichtersachen verhandelt werden.

x Schöffengerichtssitzungen nur in jeder ungeraden Woche,
xx Schöffengerichtssitzungen nur in jeder geraden Woche.

* Saal 210 im Gebäude des Kammergerichts,
1 Berlin 19, Witzlebenstr. 4-5

** Saal 104 im Gebäude des AG Schöneberg,
1 Berlin 62, Grunewaldstr. 66-67

Richter vom Tagesdienst, vom Sektionsdienst und vom Sonnabend-, Sonntags- und Feiertagsdienst beim Bereitschaftsgericht

Januar

Tag 1973	Richter vom Tagesdienst			Sonnabend-, Sonntags-u. Feiertagsdienst beim Bereit- schaftsgericht	
	Strafsachen		Zivilsachen	Sektionen	Abt. 353 f
	I.	II.			
Mo. 1.	-	-	-	418	276
Di. 2.	309	280	32	416	-
Mi. 3.	308	283	4	409	-
Do. 4.	302	282	50	414	-
Fr. 5.	306	278	2	405	-
Sa. 6.	-	267	32	417	284
So. 7.	-	-	-	413	275
Mo. 8.	307	279	4	407	-
Di. 9.	304	266	32	404	-
Mi. 10.	305	274	32	406	-
Do. 11.	299	277	50	411	-
Fr. 12.	301	273	2	415	-
Sa. 13.	-	269	50	412	281
So. 14.	-	-	-	400	271
Mo. 15.	298	264	4	401	-
Di. 16.	296	262	32	402	-
Mi. 17.	290	265	50	408	-
Do. 18.	303	263	50	410	-
Fr. 19.	300	215 (V)	2	215 (2.AR)	-
Sa. 20.	-	349	2	326	270
So. 21.	-	-	-	295	260
Mo. 22.	297	403	4	267	-
Di. 23.	327	404	32	278	-
Mi. 24.	293	276	2	280	-
Do. 25.	292	215 (2.AR)	50	302	-
Fr. 26.	291	272	2	299	-
Sa. 27.	-	350	4	306	283
So. 28.	-	-	-	307	282
Mo. 29.	294	275	4	304	-
Di. 30.	328	417	32	309	-
Mi. 31.	406	268	4	308	-

Februar

Tag 1973	Richter vom Tagesdienst				Sonnabend-, Sonntags-u. Feiertagsdienst beim Bereit- schaftsgericht
	Strafsachen		Zivilsachen	Sektionen	
	I.	II.		Abt. 353 f	
	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.
Do. 1.	295	418	50	277	-
Fr. 2.	330	284	2	403	-
Sa. 3.	-	351	32	305	214 (v)
So. 4.	-	-	-	303	214 (2.AR)
Mo. 5.	326	281	4	298	-
Di. 6.	401	309	32	279	-
Mi. 7.	408	307	32	290	-
Do. 8.	400	412	50	299	-
Fr. 9.	402	415	2	301	-
Sa. 10.	-	352	50	327	215 (v)
So. 11.	-	-	-	328	215 (2. AR)
Mo. 12.	403	416	4	294	-
Di. 13.	404	308	32	296	-
Mi. 14.	409	305	50	293	-
Do. 15.	407	300	50	292	-
Fr. 16.	405	271	2	291	-
Sa. 17.	-	353	2	349	380
So. 18.	-	-	-	350	381
Mo. 19.	413	297	4	283	-
Di. 20.	417	306	32	275	-
Mi. 21.	414	302	2	282	-
Do. 22.	411	214 (2.AR)	50	284	-
Fr. 23.	410	406	2	273	-
Sa. 24.	-	260	4	330	263
So. 25.	-	-	-	276	264
Mo. 26.	415	261	4	281	-
Di. 27.	416	290	32	270	-
Mi. 28.	266	294	4	274	-

März

Tag 1973	Richter vom Tagesdienst				Sonnabend-, Sonntags- u. Feiertagsdienst beim Bereit- schaftsgericht
	Strafsachen		Zivilsachen	Sektionen	
	I.	II.		Abt. 353 f	
	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.
Do. 1.	412	291	50	400	-
Fr. 2.	418	405	2	271	-
Sa. 3.	-	293	32	351	272
So. 4.	-	-	-	352	269
Mo. 5.	214 (V)	407	4	260	-
Di. 6.	261	408	32	401	-
Mi. 7.	270	409	32	268	-
Do. 8.	215 (2.AR)	410	50	411	-
Fr. 9.	215 (V)	297	2	402	-
Sa. 10.	-	299	50	353	280
So. 11.	-	-	-	266	278
Mo. 12.	214 (2.AR)	296	4	417	-
Di. 13.	262	304	32	406	-
Mi. 14.	282	295	50	403	-
Do. 15.	265	292	50	276	-
Fr. 16.	271	301	2	404	-
Sa. 17.	-	303	2	272	349
So. 18.	-	-	-	215 (2.AR)	267
Mo. 19.	260	326	4	413	-
Di. 20.	264	327	32	418	-
Mi. 21.	283	414	2	407	-
Do. 22.	263	300	50	291	-
Fr. 23.	277	330	2	305	-
Sa. 24.	-	416	4	215 (V)	268
So. 25.	-	-	-	309	273
Mo. 26.	269	328	4	405	-
Di. 27.	275	406	32	308	-
Mi. 28.	280	298	4	306	-
Do. 29.	274	411	50	214 (2.AR)	-
Fr. 30.	272	417	2	408	-
Sa. 31.	-	415	32	262	350

April

Tag 1973	Richter vom Tagesdienst					Sonnabend-, Sonntags- u. Feiertagsdienst beim Bereit- schaftsgericht
	Strafsachen		Zivilsachen		Sektionen	
	I.	II.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Abt. 353 f	
	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.
So. 1.	-	-	-	-	414	351
Mo. 2.	276	403	4	265	-	-
Di. 3.	279	404	32	293	-	-
Mi. 4.	278	214 (V)	32	302	-	-
Do. 5.	267	400	50	409	-	-
Fr. 6.	297	413	2	307	-	-
Sa. 7.	-	418	50	264	352	
So. 8.	-	-	-	294	353	
Mo. 9.	281	401	4	326	-	
Di. 10.	309	402	32	266	-	
Mi. 11.	308	214 (2.AR)	50	270	-	
Do. 12.	300	215 (V)	50	303	-	
Fr. 13.	284	215 (2.AR)	2	269	-	
Sa. 14.	-	412	2	415	291	
So. 15.	-	-	-	416	290	
Mo. 16.	268	260	4	328	-	
Di. 17.	304	262	32	327	-	
Mi. 18.	306	408	2	271	-	
Do. 19.	273	263	50	410	-	
Kar-Fr. 20.	-	-	-	278	265	
Sa. 21.	-	407	4	283	f.380 = 380 f.381 = 381	
So. 22.	-	-	-	280	299	
Mo. 23.	-	-	-	282	298	
Di. 24.	261	264	32	281	-	
Mi. 25.	307	409	4	267	-	
Do. 26.	214 (V)	267	50	272	-	
Fr. 27.	305	300	2	330	-	
Sa. 28.	-	349	32	277	297	
So. 29.	-	-	-	279	292	
Mo. 30.	302	405	4	273	-	

Mai

Tag 1973	Richter vom Tagesdienst				Sonnabend-, Sonntags- u. Feiertagsdienst beim Bereitschafts- gericht
	Strafsachen		Zivilsachen	Sektionen	
	I.	II.		Abt. 353 f	
	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.
Di. 1.	-	-	-	275	304
Mi. 2.	293	265	32	414	-
Do. 3.	295	272	50	284	-
Fr. 4.	303	266	2	290	-
Sa. 5.	-	350	50	260	300
So. 6.	-	-	-	263	307
Mo. 7.	301	269	4	214 (2.AR)	-
Di. 8.	417	270	32	262	-
Mi. 9.	406	268	50	415	-
Do. 10.	294	274	50	215 (v)	-
Fr. 11.	299	297	2	413	-
Sa. 12.	-	351	2	296	306
So. 13.	-	-	-	410	326
Mo. 14.	298	271	4	264	-
Di. 15.	418	278	32	408	-
Mi. 16.	290	276	2	407	-
Do. 17.	292	284	50	400	-
Fr. 18.	291	277	2	412	-
Sa. 19.	-	352	4	403	327
So. 20.	-	-	-	404	328
Mo. 21.	416	275	4	301	-
Di. 22.	401	281	32	304	-
Mi. 23.	409	282	4	295	-
Do. 24.	414	283	50	265	-
Fr. 25.	413	273	2	411	-
Sa. 26.	-	353	32	274	330
So. 27.	-	-	-	269	417
Mo. 28.	415	279	4	268	-
Di. 29.	296	261	32	309	-
Mi. 30.	280	214 (v)	32	406	-
Him. Do. 31.	-	-	-	349	418

Juni

Tag 1973	Richter vom Tagesdienst				Sonnabend-, Sonntags- u. Feiertagsdienst beim Bereit- schaftsgericht	
	Strafsachen		Zivilsachen Sektionen			
	I.	II.	Ri.d.Abt.	Abt. 553 f		
	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	
Fr. 1.	412	291	2	308	-	
Sa. 2.	-	290	50	350	400	
So. 3.	-	-	-	351	402	
Mo. 4.	326	298	4	307	-	
Di. 5.	261	293	32	416	-	
Mi. 6.	283	294	50	409	-	
Do. 7.	411	292	50	303	-	
Fr. 8.	410	280	2	306	-	
Sa. 9.	-	295	2	352	für 380 = 405 für 381 = 275	
So. 10.	-	-	-	353	406	
Mo. 11.	-	-	-	401	407	
Di. 12.	327	296	32	417	-	
Mi. 13.	282	302	2	260	-	
Do. 14.	284	299	50	418	-	
Fr. 15.	403	301	2	215 (v)	-	
Sa. 16.	-	305	4	214 (2.AR)	408	
So. 17.	-	-	-	265	409	
Mo. 18.	328	304	4	262	-	
Di. 19.	404	309	32	290	-	
Mi. 20.	278	306	4	266	-	
Do. 21.	277	303	50	298	-	
Fr. 22.	330	300	2	263	-	
Sa. 23.	-	261	32	292	381	
So. 24.	-	-	-	291	380	
Mo. 25.	276	307	4	295	-	
Di. 26.	279	401	32	296	-	
Mi. 27.	270	406	32	294	-	
Do. 28.	400	418	50	302	-	
Fr. 29.	402	297	2	293	-	
Sa. 30.	-	214 (v)	50	267	410	

Juli

Tag 1973	Richter vom Tagesdienst				Sonnabend-, Sonntags- u. Feiertagsdienst beim Bereit- schaftsgericht	
	Strafsachen		Zivilsachen Sektionen			
	I.	II.		Abt. 353 f		
Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	
So. 1.	-	-	-	268	411	
Mo. 2.	405	414	4	269	-	
Di. 3.	281	416	32	305	-	
Mi. 4.	408	283	50	278	-	
Do. 5.	407	284	50	274	-	
Fr. 6.	215 (V)	403	2	272	-	
Sa. 7.	-	417	2	304	412	
So. 8.	-	-	-	273	413	
Mo. 9.	275	261	4	271	-	
Di. 10.	262	404	32	264	-	
Mi. 11.	265	282	2	307	-	
Do. 12.	214 (2.AR)	276	50	291	-	
Fr. 13.	215 (2.AR)	326	2	270	-	
Sa. 14.	-	330	4	301	415	
So. 15.	-	-	-	299	414	
Mo. 16.	260	328	4	279	-	
Di. 17.	264	327	32	281	-	
Mi. 18.	266	280	4	405	-	
Do. 19.	267	277	50	294	-	
Fr. 20.	263	411	2	303	-	
Sa. 21.	-	410	32	284	261	
So. 22.	-	-	-	298	416	
Mo. 23.	268	413	4	275	-	
Di. 24.	290	279	32	306	-	
Mi. 25.	274	409	32	283	-	
Do. 26.	272	400	50	215 (2.AR)	- .C .	
Fr. 27.	271	402	2	292	-	
Sa. 28.	-	405	50	308	262	
So. 29.	-	-	-	412	281	
Mo. 30.	269	407	4	276	-	
Di. 31.	293	408	32	280	-	

August

Tag 1973	Richter vom Tagesdienst				Sektionen Abt. 353 f	Sonnabend-, Sonntags- u. Feiertagsdienst beim Bereit- schaftsgericht
	Strafsachen		Zivilsachen			
	I.	II.				
Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	
Mi. 1.	294	278	50	214(2.AR)	-	
Do. 2.	300	267	50	282	-	
Fr. 3.	273	415	2	403	-	
Sa. 4.	-	349	2	302	266	
So. 5.	-	-	-	401	274	
Mo. 6.	214 (V)	275	4	327	-	
Di. 7.	296	264	32	262	-	
Mi. 8.	295	270	2	269	-	
Do. 9.	291	265	50	263	-	
Fr. 10.	297	260	2	326	-	
Sa. 11.	-	350	4	413	277	
So. 12.	-	-	-	409	279	
Mo. 13.	307	281	4	328	-	
Di. 14.	261	418	32	404	-	
Mi. 15.	305	268	4	290	-	
Do. 16.	298	272	50	414	-	
Fr. 17.	299	271	2	417	-	
Sa. 18.	-	351	32	416	293	
So. 19.	-	-	-	411	294	
Mo. 20.	301	269	4	330	-	
Di. 21.	304	262	32	264	-	
Mi. 22.	306	214 (2.AR)	32	265	-	
Do. 23.	302	215 (V)	50	410	-	
Fr. 24.	292	215 (2.AR)	2	406	-	
Sa. 25.	-	352	50	408	295	
So. 26.	-	-	-	407	296	
Mo. 27.	309	273	4	415	-	
Di. 28.	327	266	32	418	-	
Mi. 29.	308	274	50	305	-	
Do. 30.	303	263	50	299	-	
Fr. 31.	326	412	2	277	-	

September

Tag 1973	Richter vom Tagesdienst				Sonnabend-, Sonntags- u. Feiertagsdienst beim Bereit- schaftsgericht
	Strafsachen		Zivilsachen	Sektionen	
	I.	II.		Abt. 353 f	
	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.
Sa. 1.	-	353	2	271	380
So. 2.	-	-	-	402	381
Mo. 3.	403	416	4	309	-
Di. 4.	328	417	32	270	-
Mi. 5.	406	414	2	298	-
Do. 6.	400	411	50	215 (2.AR)	-
Fr. 7.	330	405	2	260	-
Sa. 8.	-	413	4	349	301
So. 9.	-	-	-	350	302
Mo. 10.	401	304	4	267	-
Di. 11.	404	261	32	266	-
Mi. 12.	408	306	4	293	-
Do. 13.	407	300	50	215 (v)	-
Fr. 14.	402	307	2	278	-
Sa. 15.	-	292	32	351	305
So. 16.	-	-	-	352	303
Mo. 17.	409	415	4	273	-
Di. 18.	416	296	32	275	-
Mi. 19.	280	298	32	268	-
Do. 20.	410	299	50	295	-
Fr. 21.	405	297	2	272	-
Sa. 22.	-	294	50	353	308
So. 23.	-	-	-	265	309
Mo. 24.	413	302	4	304	-
Di. 25.	418	406	32	279	-
Mi. 26.	278	407	50	274	-
Do. 27.	412	400	50	292	-
Fr. 28.	411	404	2	301	-
Sa. 29.	-	402	2	276	403
So. 30.	-	-	-	277	401

Oktober

- 29 -

Tag 1973	Richter vom Tagesdienst				Sektionen Abt. 353 f	Sonnabend-, Sonntags- u. Feiertagsdienst beim Bereit- schaftsgericht
	Strafsachen		Zivilsachen			
	I.	II.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.		
Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.
Mo. 1.	415	283	4	281	-	
Di. 2.	417	293	32	401	-	
Mi. 3.	214 (2.AR)	295	2	280	-	
Do. 4.	414	291	50	298	-	
Fr. 5.	215 (V)	301	2	404	-	
Sa. 6.	-	408	4	303	351	
So. 7.	-	-	-	403	349	
Mo. 8.	214 (V)	282	4	296	-	
Di. 9.	262	290	32	406	-	
Mi. 10.	265	409	4	294	-	
Do. 11.	263	284	50	407	-	
Fr. 12.	215 (2.AR)	410	2	405	-	
Sa. 13.	-	309	32	412	353	
So. 14.	-	-	-	418	350	
Mo. 15.	260	401	4	326	-	
Di. 16.	264	281	32	327	-	
Mi. 17.	266	305	32	413	-	
Do. 18.	267	303	50	299	-	
Fr. 19.	269	403	2	400	-	
Sa. 20.	-	308	50	295	404	
So. 21.	-	-	-	417	352	
Mo. 22.	268	274	4	283	-	
Di. 23.	275	280	32	328	-	
Mi. 24.	270	278	50	414	-	
Do. 25.	272	214 (2.AR)	50	411	-	
Fr. 26.	271	263	2	284	-	
Sa. 27.	-	277	2	410	290	
So. 28.	-	-	-	415	291	
Mo. 29.	273	265	4	282	-	
Di. 30.	279	262	32	293	-	
Mi. 31.	276	267	2	408	-	

November

Tag 1973	Richter vom Tagesdienst					Sonnabend- Sonntags- u. Feiertagsdienst beim Bereit- schaftsgericht
	Strafsachen		Zivilsachen		Sektionen	
	I.	II.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Abt. 353 f	
Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	Ri.d.Abt.	
Do. 1.	274	214 (v)	50	409	-	
Fr. 2.	277	266	2	330	-	
Sa. 3.	-	264	4	309	292	
So. 4.	-	-	-	349	297	
Mo. 5.	282	326	4	416	-	
Di. 6.	281	327	32	308	-	
Mi. 7.	290	414	4	306	-	
Do. 8.	283	215 (2.AR)	50	291	-	
Fr. 9.	284	269	2	305	-	
Sa. 10.	-	279	32	350	299	
So. 11.	-	-	-	351	298	
Mo. 12.	294	260	4	307	-	
Di. 13.	296	328	32	280	-	
Mi. 14.	293	408	32	302	-	
Do. 15.	300	268	50	272	-	
Fr. 16.	301	273	2	402	-	
Sa. 17.	-	275	50	352	271	
So. 18.	-	-	-	353	267	
Mo. 19.	295	418	4	265	-	
Di. 20.	304	215 (v)	32	278	-	
Buß.Mi. 21.	-	-	-	405	270	
Do. 22.	291	276	50	283	-	
Fr. 23.	303	330	2	215 (2.AR)	-	
Sa. 24.	-	272	2	266	381	
So. 25.	-	-	-	296	380	
Mo. 26.	297	417	4	301	-	
Di. 27.	305	416	32	281	-	
Mi. 28.	302	409	2	267	-	
Do. 29.	292	412	50	277	-	
Fr. 30.	299	415	2	263	-	

Dezember

Tag 1973	Richter vom Tagesdienst				Sektionen Abt. 353 f	Sonnabend- Sonntags- u. Feiertagsdienst beim Bereit- schaftsgericht
	Strafsachen		Zivilsachen			
	I.	II.				
Sa. 1.	-	349	4	269	283	
So. 2.	-	-	-	292	282	
Mo. 3.	307	413	4	260	-	
Di. 4.	309	290	32	304	-	
Mi. 5.	306	270	4	403	-	
Do. 6.	298	411	50	274	-	
Fr. 7.	308	271	2	330	-	
Sa. 8.	-	350	32	279	284	
So. 9.	-	-	-	402	408	
Mo. 10.	328	294	4	264	-	
Di. 11.	327	293	32	417	-	
Mi. 12.	414	302	32	273	-	
Do. 13.	400	295	50	276	-	
Fr. 14.	326	291	2	404	-	
Sa. 15.	-	351	50	262	410	
So. 16.	-	-	-	290	409	
Mo. 17.	413	296	4	282	-	
Di. 18.	401	281	32	309	-	
Mi. 19.	270	278	50	268	-	
Do. 20.	411	292	50	294	-	
Fr. 21.	330	301	2	400	-	
Sa. 22.	-	352	2	275	307	
So. 23.	-	-	-	215 (v)	306	
Mo. 24.	-	299	4	326	für 380 = 304 für 381 = 405	
Di. 25.	-	-	-	214 (2.AR)	415	
Mi. 26.	-	-	-	327	416	
Do. 27.	214 (v)	298	50	414	-	
Fr. 28.	402	303	2	284	-	
Sa. 29.	-	353	4	270	418	
So. 30.	-	-	-	328	280	
Mo. 31.	-	305	4	271	für 380 = 406 für 381 = 407	

Bereitschaftsrichter

RAG Krüger

RAG Stampe

RAG Wehnelt

Richter Dr. Sasse

" Stoeber

" Weidner

" Beuermann

" Klumb

" Ottemann

" Preu

" Wandtke

"

" Humbert, Franz-Joseph

Abordnungen von Richtern außerhalb des Geschäftsbereichs des Präsidenten des Amtsgerichts:

RAG Heidenreuter }
" Lange } Sen.Verw.f.Just.

Ri'n.AG Biedermann KG

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

Berlin, den 3. Juli 1973

140 gen 104/50

Betrifft: Haftliste

In Spalte 9 der Haftliste ist ab sofort zusätzlich die Frist einzutragen, bis zu der das Kammergericht die Haftprüfung übertragen hat.

In Spalte 10 ist jetzt die Frist einzutragen, bis zu der die StA/KG die Akten wieder vorgelegt haben will. Zu diesem Zweck notiert der Geschäftsstellenverwalter eine Genaufrist von 10 Tagen vor der Wiedervorlagefrist der StA/KG auf den Handakten.

Der Kopf der Haftliste ist mittels beigefügten Zettels zu berichtigen.

Dr. Dehnicke

Beglaubigt

Kauyr
Justizangestellte

Herrn
Geschäftsstellenverwalter

NFH A

zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Diese Verfügung ist als Ergänzung zu
Nr. 38 zur Verfügungssammlung zu nehmen.

a) Dat.d.Ankl. b) gerichtet an	Frist 5 Mon.nach Vollzs.d.Haft- bef.	a) Entscheidung des OLG b) Übertragg.d. Haftprüfung,bis c) Entscheidung d. erk.Gerichts	a) Frist der StA/KG zur Wiedervor- lage b) Genaufrist auf HA (10 Tage vor a)	Sichtver- merk
7	8	9	10	11

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

1 Berlin 21, den 4. Mai 1973

32a gen 247/51

Betrifft: Kopierautomat

In Abänderung der Ziff. 4 b des Protokolls über die Besprechung mit dem Personal der Geschäftsstellen vom 4. Mai 1971 sind ab sofort auch Sachen, in denen nur Kopieraufträge zu erledigen sind, den Kanzleivorstehern zuzuleiten. Die abzulichtenden Blätter sind in der Geschäftsstelle zu entheften und so beizufügen, daß sie nicht verlorengehen können (Zusammenschnürung mittels Gurt).

Im Auftrage

Ruminski

Begläubigt

Zerbüt

Justizangestellte

An die
Geschäftsstelle

R.SHA

Der Generalstaatsanwalt Berlin 21, den 5. Juli 1973

bei dem Landgericht

140 gen 0 (427/69)

Betrifft: Chef-Sachen und HAL-Sachen

1. Zur laufenden Unterrichtung der Hauptabteilungsleiter (HAL) über einzelne Verfahren werden ab sofort neben der Chefliste sogenannte HAL-Listen geführt.

In die Listen werden Verfahren eingetragen, die wegen der Persönlichkeit oder der Stellung eines Beteiligten, wegen der Art und des Umfangs der Beschuldigung, wegen des vorhandenen oder voraussichtlichen Interesses der Öffentlichkeit oder aus anderen Gründen, z.B. wegen bedeutsamer Rechtsfragen, im Hinblick auf vorliegende oder erwartete Rückfragen vorgesetzter Behörden oder zur Beurteilung der Arbeitsweise von Dezernenten für mich oder den zuständigen Hauptabteilungsleiter von Interesse sind.

2. Der Abteilungsleiter oder der Dezernent (dieser über seinen Abteilungsleiter) legt mir über den Hauptabteilungsleiter die Akten mit Hilfsvordruck StA Nr. 38 vor, sobald die Sache hier eingegangen ist oder sich ihre Bedeutsamkeit herausstellt.

Ist eine Sache in die Chefliste eingetragen, so teile ich dies und die lfd. Nummer über den Hauptabteilungsleiter und Abteilungsleiter dem Dezernenten mit den Hilfsvordrucken StA Nr. 38 oder StA Nr. 39 mit.

Die auf den Hilfsvordrucken getroffenen Verfügungen sind zu den Handakten zu nehmen. Auf dem Deckel der Handakten ist der Stempelaufdruck "Chefliste Nr." anzubringen.

Wird eine Sache nicht in die Chefliste eingetragen oder wieder gelöscht, so teile ich dies mit den Hilfsvordrucken StA Nr. 38 oder StA Nr. 39 mit.

3. Die Eintragung in die Chefliste bedeutet folgendes:

Der Dezernent legt mir über den Abteilungsleiter und Hauptabteilungsleiter vor Ausführung der Verfügung mit Hilfsvordruck StA Nr. 40

bedeutsame Zwischenverfügungen (z.B. Antrag auf Erlaß eines Haftbefehls oder Durchsuchungsbeschlusses),

die abschließende Verfügung (Einstellung oder Anklage),

die schriftlichen Urteilsgründe,

Rechtsmittelschriften,

Berichte an vorgeordnete Behörden

sowie nach der Hauptverhandlung unmittelbar

die Termins-Handakten (Abschnitt D I 11 b
der Zeichnungs-Vfg.)

zur Kenntnisnahme vor.

Ist im Einzelfall wegen Eilbedürftigkeit die Vorlage vor Ausführung nicht tunlich, so unterrichtet mich der Dezernent fernmündlich.

4. Wird eine Sache nicht in die Chefliste, aber in die HAL-Liste eingetragen, gelten die Ziffern 2 und 3 entsprechend.

Den lfd. Nummern der HAL-Liste ist der Buchstabe der Hauptabteilung vorzusetzen (z.B. C 38). Auf dem Deckel der Handakten ist der Stempelaufdruck "HAL-Liste Nr." anzubringen.

Die Terminshandakten werden dem Hauptabteilungsleiter ohnehin nach der Hauptverhandlung entsprechend der Zeichnungsverfügung vorgelegt (Abschnitt B I 4).

Dr. Dehnicke

Begläubigt

Kauw
Justizangestellte

23. Juli 1973
L

Herrn
Geschäftsstellenverwalter

RSHA

Diese Verfügung ist als Nr. 44 zur Verfügungssammlung der Geschäftsstellen zu nehmen. Das Inhaltsverzeichnis bitte ich zu ergänzen. Kennwort: Chefliste.

Neue Stempel Chefliste Nr.
HAL-Liste Nr.

werden demnächst geliefert. Das übrige Büropersonal bitte ich zu verständigen.

Berlin, den 17. Juli 1973

I.A.

Ruminski

Beglubigt
Kauro
Justizangestellte

K

Der Generalstaatsanwalt Berlin, den 9. Juli 1973
bei dem Landgericht

140 gen 258.61

Protokoll

über die Abteilungsleiterbesprechung vom 5. Juli 1973

Anwesend waren:

Der Behördenleiter,
sein ständiger Vertreter,
die Hauptabteilungsleiter B und D
- Oberstaatsanwälte Kuntze und Groß-,
die zugleich die fehlenden Hauptabteilungsleiter
A und C vertraten,
die Abteilungsleiter,
mit Ausnahme der Abteilungsleiter I, Ia, III, IV,
VIII und IX, die von den Ersten Staatsanwälten
Filipak, Frau Spickermann,
Kramer, Gast, Dr. Grasnick
(als Vertreter der Abteilungen VIII und XII)
und Gruhner vertreten wurden,

Erster Oberstaatsanwalt Siewert /Amtsanwaltschaf

1. Personalbedarfsberechnung

Der Behördenleiter gab bekannt, daß im Hinblick auf die zum 1. Oktober 1973 beabsichtigte Geschäftsverteilung zwischen Staats- und Amtsanwaltschaft entsprechend Nr. 17 und 23 der OrgStA vom 27.3.1973 der Senator für Justiz eine Personalverstärkung von 117 Kräften des höheren Dienstes auf 122 Kräfte zugesagt hat. Die Erhöhung der Sollstärke von 117 auf 122 erklärt sich durch die Erhöhung der Anzahl der von der Amtsanwaltschaft zu übernehmenden Verfahren.

- 51 gen 52/73 -
- 326 gen 1 (109/70) -.

2. Zeugnisse für Referendare

Der Behördenleiter gab bekannt, daß er durch besondere Verfügung betreffend die Referendarausbildung (vgl. die nächste Hausmitteilung) angeordnet habe, daß die Zeugnisse für Referendare von dem ausbildenden Dezernenten verfaßt und gezeichnet, vor Absendung aber dem Abteilungsleiter zur Kenntnis

und Billigung vorgelegt werden.

- 222 gen 0 (246/55) -

3. Vertreter der Hauptabteilungsleiter

Die Hauptabteilungsleiter vertreten sich bei Abwesenheit oder dienstlicher Verhinderung gegenseitig dahin, daß grundsätzlich die Vertretung der Hauptabteilungsleiter A und B sowie C und D erfolgt.

4. Zeichnungsverfügung vom 30. Mai 1973

- Änderungen aufgrund gewonnener Erfahrungen -

Folgende Änderungen oder Ergänzungen der Zeichnungsverfügung vom 30. Mai 1973 haben sich aus den Erfahrungen der Praxis für notwendig erwiesen:

Zu Abschnitt A (Abteilungsleiter)

II. Dem Abteilungsleiter vor Erledigung vorzulegen:

Zu Ziff. 1:

Die Verfügung über Chefsachen ist im Hinblick auf die Einrichtung von Hauptabteilungen geändert worden. Sie berücksichtigt auch die vom Hauptabteilungsleiter besonders bezeichneten Sachen (HAL-Sachen).

Demzufolge ist Ziff. 1 wie folgt neu zu fassen:

Chefsachen und Hauptabteilungsleiter-Sachen (HAL-Sachen) nach Maßgabe der Verfügung vom 5. Juli 1973
- 140 gen 0 (427.69) -.

Hinter Nr. 8 ist einzufügen

als Ziff. 9

Referendarzeugnisse,

als Ziff. 10

Anträge oder Erklärungen der Staatsanwaltschaft nach § 42f und § 42h StGB.

Die bisherigen Ziffern 9 und 10 werden Ziff. 11 und 12.

Die Notwendigkeit dieser Änderungen hat sich aufgrund konkreter Einzelfälle ergeben.

IV. Der Abteilungsleiter zeichnet:

Zur Klärung bestehender Zweifel in der Praxis werden Ziff. 2 und 3 wie folgt neu gefaßt:

2. Die zweite und jede weitere Einstellungsverfügung sowie Berichte auf Beschwerden, die dagegen eingelegt werden,
3. Verfügungen, durch die Gegenvorstellungen als unbegründet zurückgewiesen werden, sowie Berichte auf Beschwerden, die dagegen eingelegt werden.

Zu 4. ist zwischen "eingelegt" und "oder" das Wort "begründet" einzufügen.

Als Ziff. 7 ist einzufügen:

Berichte an die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht in Haftsachen gemäß §§ 121, 122 StPO.

B. Hauptabteilungsleiter

II. Dem Hauptabteilungsleiter sind vor Erledigung vorzulegen:

Zu 1.:

Chefsachen und HAL-Sachen nach Maßgabe der Verfügung vom 5. Juli 1973.

- 140 gen 0 (427.69) -

IV. Der Hauptabteilungsleiter zeichnet:

3. Im Hinblick auf Abschnitt A IV. Ziff. 7 ist die Fassung von Ziff. 3 hier wie folgt zu ändern:

Berichte an den Senator für Justiz oder an die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht, sofern nicht die Zeichnung dem Behördenleiter oder Abteilungsleiter vorbehalten ist, ...

C. Ständiger Vertreter des Behördenleiters

I. Dem ständigen Vertreter sind vorzulegen:

Ziff. 1 ist wie folgt zu ändern:

Zuschriften

a) des Senators für Justiz, mit Ausnahme der Gnadenentscheidungen in Einzelsachen.

D. Behördenleiter

I. Dem Behördenleiter sind vorzulegen:

Im Hinblick auf die Neufassung der Verfügung betreffend Chefsachen sind die Angaben des Datums zu Ziff. 5 und 11 b zu berichtigen.

5. Berichtskontrolle

Durch die in wesentlichen Punkten geänderte Zeichnungsverfügung in der Fassung vom 30. Mai 1973 erscheint die Fortführung von "Berichtskontrollen" durch die ~~hundert durch Hundert prozent zum Verteilungsbereich~~ Abteilungsleiter entbehrlich, so daß sie künftig entfallen.

In Vertretung
Völz

Begläubigt
Kauow
Justizangestellte

Herrn

Oftl. felp

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

Berlin, den 18.6.73

140 gen 258/61

Nachtrag zum Protokoll über die Abteilungsleiter-
besprechung vom 5. Juli 1973

Punkt 5 des Protokolls ist dahin zu ergänzen, daß die Berichtskontrolle der Abteilungsleiter nur hinsichtlich der Beschwerden gegen Einstellungsbescheide entfällt.

In Vertretung
Völz

Begläubigt
Hansip
Justizangestellte

Herrn

W.H. Selle

Fr

KG

Der Präsident des Landgerichts

3204 E^I-A. 1/73

1 Berlin 10 (Charlottenburg), den
Tegeler Weg 17-20
Fernruf (Vermittlung): 3 80 41
Durchwahl: 38 04 } und App.-Nr.
Innerbetrieblich (973) }

12. Juli 1973

215 (235)

An den

Generalstaatsanwalt bei
dem Kammergericht
z.Hd. von Herrn OStA S e l l e

1 Berlin 21

Wilsnacker Straße

13.7.1973
S

Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1973
hier: Ergänzungsrichter in der Strafsache gegen Jansen

1 Anlage

Anbei übersende ich einen Abdruck des Präsidialbeschlusses vom
9. Juli 1973 (Anlage 4) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

T.A.
C l a u s i n g

Beflaubigt:
Breifenzell
Justizanfestellte

Aus Anlaß

der Anordnung
des Vorsitzenden des
Schwurgerichts - 12. Tagung -
vom 14.6.1973 in der Straf-
sache gegen Jansen
(500 - 50/72) betreffend die
Heranziehung von zwei Er-
gänzungsrichtern

wird gemäß § 192 Abs. 2 GVG angeordnet:

Zu Ergänzungsrichtern
in der Strafsache gegen
J a n s e n werden

RiLG Walter G r o ß und
Ri. Stephan B o e h l a n d
bestimmt.

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

9 gen 107/62

1 Berlin 21, den 20. Juli 1973

Betrifft: Unerlaubter Waffenbesitz

Bezügt: Anordnung vom 1. Dezember 1971

- Nr. 41 der Verfügungssammlung der Geschäftsstellen -

In Abänderung meiner Verfügung vom 1. Dezember 1971 sind ab sofort, erstmals am 15. Dezember 1973, die Listen 1 - 3 nicht dem Abteilungsleiter, sondern unmittelbar der Verwaltungsgeschäftsstelle II vorzulegen. Hinsichtlich der in der Liste 3 erfaßten Sachen sind jedoch weiterhin die Spalten 5 u. 6 vorher vom Abteilungsleiter auszufüllen. Die Verwaltungsgeschäftsstelle II zieht unter der letzten Zeile der Eintragung in den Listen jeweils einen roten Strich und vermerkt "bis hier ausgewertet für Bericht " und leitet diese dann an die jeweiligen Geschäftsstellen zurück. Der zuständige Dezernent der Verwaltungs- und Vollstreckungsabteilung fertigt den Berichtsentwurf.

In Vertretung
Völz
Erster Oberstaatsanwalt

Begläubigt
Zerlaut
Justizangestellte

Herrn
Geschäftsstellenverwalter

R SHA

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Bekanntgabe an die Bürohilfen.

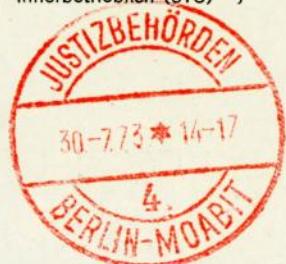
Die Verfügung ist als Nr. 41 c zur Verfügungssammlung der Geschäftsstellen zu nehmen.

Der Präsident des Landgerichts

3204 E-A. 1/73

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
z.Hd.v.Herrn OStA S e l l e
1 Berlin 21
Wilsnacker Str.

1 Berlin 10 (Charlottenburg), den 30.Juli 1973
Tegeler Weg 17-20
Fernruf (Vermittlung): 3 80 41
Durchwahl: 38 04 } und App.-Nr. 215 (235)
Innerbetrieblich (973)



Betrifft: Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1973;
hier: Änderung der Arbeitsgebiete in den Entschädi-
gungskammern 191, 193 und 195

1 Anlage

Anbei übersende ich einen Abdruck des Präsidialbeschlusses
vom 27.Juli 1973 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

I.A.
Pohler

Beauftragter:
Justizangestellte
Pohler

Präsidialbeschuß vom 27. Juli 1973

Aus Anlaß

des weiteren Rückganges der Eingänge
in Entschädigungssachen
und zum Zwecke des Belastungsausgleichs

wird der Geschäftsplan des Landgerichts Berlin für 1973
- 2. Abschnitt, Teil 1, VI - wie folgt geändert:

I. Mit Wirkung vom 1. August 1973:

Entschädigungs- kammer	Arbeitsgebiet
191	a) mit den Buchstaben A - K b) Sondergebiete: unverändert
193	Die am 31. Juli 1973 noch anhän- gigen Entschädigungssachen
195	mit den Buchstaben L - Z

II. Eine Abgabe von Sachen findet nicht statt.

DAS PRÄSIDIUM DES LANDGERICHTS BERLIN

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

1 Berlin 21, den 16. August 1973

326 gen 2

Betrifft: Neuverteilung der Rechtspflegerdezernate

Als Anlage gebe ich die Neuverteilung der Rechtspflegerdezernate bekannt. Soweit hiermit ein Umzug verbunden ist, bitte ich dies alsbald bei der Telefonzentrale (App. 111) selbst anzugeben.

In Vertretung
Kuntze
Oberstaatsanwalt

Begläubigt
Zerbst
Justizangestellte

Herrn
Geschäftsstellenverwalter

R SHA

Verteilung der Rechtspflegerdezernate
ab 20. August 1973

a) Gruppenleiter

Dezernat	Bearbeiter	Zimmer Nr.	App. Nr.
1 Ald, 2 Ald, 3-6 Ve (Abw.), 6 Ju (Abw.)	JAmtn. Bannach	813	220
1 Op, 4 Ju / 6-0	JAmtn. Herbst	559	272
3 VRs/1-3, 2 Ju/5-7	JAmtn. Ismer	664	677
4 VRs/4-7, 2 Ju/8-0	JAmtn. Hermyt	E 314	700

b) Rechtspfleger

Dezernat	Bearbeiter	Zimmer Nr.	App. Nr.
1 VRs/1-3, 52/1-5	JI' in z.A. Matzner	E 315	803
1 VRs/4-6, 52/6-0	JI' in z.A. v. Malottky	E 315	803
1 VRs/7-0, 3 Ve	JOI Schiffmann	E 304	851
2 VRs/1-3, 60/1-5	JI Kriebel	E 320	832
2 VRs/4-6, 60/6-0	JI z.A. Juncker	E 320	832
2 VRs/7-0, 4 Ju/1-5	JI z.A. Klaps	E 316	862
3 VRs/4-6, 65/1-4	JI' in z.A. Hedwig	E 317	805
3 VRs/7-0, 2 Ju/1-4	JI Tolksdorf	E 317	805

Dezernat	Bearbeiter	Zimmer Nr.	App. Nr.
4 VRs/1-3, 2 Ve/1-5	JOI Kube	636	208
4 VRs/8-0, 2 Ve/6-0	JI Oberbeck	636	208
5 VRs/1-3, 53/1-5	JAmtm. Guth	561	270
5 VRs/4-6, 53/6-0	JI Fitte	E 304	851
5 VRs/7-0, 3 Ju	JHS Redlich	560	271
6 VRs/1-3, 56/1-5	JOI Baier	662	277
6 VRs/4-6, 56/6-0	JI'in z.A. Hegert	662	277
6 VRs/7-0, 1P, 2 P, 3 P (K)	JOI Kolditz	564	777
7 VRs/1-3, 51/1-5	JI z.A. Drews	663	798
7 VRs/4-6, 51/6-0	JI'in z.A. Lanzke JI'in z.A. Poppe	735 663	438 798
7 VRs/7-0, 1 Kup/1-6	JI'in z.A. Braumann	724	364
8 VRs/1-3, 61/1-5	JAmtm. Pötschke	858	293
8 VRs/4-6, 61/6-0	JHS Liepold	564	777
8 VRs/7-0, 1 Ju/ 1-5	JAmtm. Rades	E 316	862
9 VRs/1-3, 1 Ve/1-5	JI Lohmüller	638	389
9 VRs/4-6, 1 Ve/6-0	JOI Eisermann	638	564
9 VRs/7-0, 5 Ju/1-7	JI z.A. Enold	638	389
10 VRs/1-3, 57/1-5	JI'in z.A. Dretschkow	724	364
10 VRs/4-6, 57/6-0	JI'in z.A. Schwarz	562	779
10 VRs/7-0, 1 Kup/7-0, 62	JHS Schenkel	560	271
11 VRs/1-3, 58/1-5	JI Fechter	E 322	836
11 VRs/4-6, 58/6-0	JI Kriegel	E 322	836

Dezernat	Bearbeiter	Zimmer Nr.	App. Nr.
11 VRs/7-0, 1 Kap/1-7	JAMtm. Kusicke	561	270
12 VRs/1-3, 59/1-5	JI'in Spude	735	438
12 VRs/4-6, 59/6-0	JOI'in Baier	735	1450
12 VRs/7-0, 1 Kap/8-0 5 Ju/ 8-0 }	JAMtm. Krause	813	220
54	JI'in z.A. Gerling	735	438
55, 65/5-7	JI z.A. Strohberger	711	301
63, 1 Ju/6-0	JI'in z.A. Hansens	740	229
64, 1 Bra/Mu/Glu/ Unz	JOI Loska	740	229
66, 65/8-0	JI z.A. Kallweit	711	301
1 Bt/1 Ko, 1 Wi/1 St)	JAR Fenner	W 306	1339

Ohne festes Dezernat: JI z.A. Nitsche

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht
326 gen 1 (110/70)

Berlin, den 27. August 1973

Betrifft: Vorlage, Vortrag und Zeichnung im Bereich
des höheren Dienstes (Zeichnungsverfügung)

In Ausführung der Nummern 4 Abs. 1 und 2, 5, 12 Abs. 2 und 13 Abs. 1 der Anordnung über Organisation und Dienstbereich der Staatsanwaltschaft (OrgStA) vom 27. März 1973 bestimme ich unter Berücksichtigung der Weisung des Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht vom 28. Mai 1973 folgendes:

A. Abteilungsleiter

I. Dem Abteilungsleiter sind vorzulegen:

1. Die Neueingänge der Abteilung,
2. an jedem Montag
die Restelisten;
Haftsachen sind dabei besonders zu kennzeichnen,
an jedem Freitag
die Terminshandakten für die übernächste Woche
zur Abgabe von Vorschlägen für den Sitzungsdienst,
3. am 15. eines jeden Monats die Haftlisten,
4. am 1. eines jeden Vierteljahres die Listen der 6 und 9 Monate alten Ermittlungssachen; Haftsachen sind dabei besonders zu kennzeichnen,
5. die Terminshandakten nach der Hauptverhandlung,
6. die dem Behördenleiter, dem ständigen Vertreter oder dem Hauptabteilungsleiter vorzulegenden Sachen,
7. Zuschriften, die Erinnerungen oder Anmahnungen enthalten
und zwar sofort nach Eingang.

II. Dem Abteilungsleiter sind vor Erledigung vorzulegen:

1. Chefsachen und Hauptabteilungsleiter-Sachen
(HAL-Sachen) nach Maßgabe der Verfügung vom
5. Juli 1973 - 140 gen. O (427.69) -

2. die vom Behördenleiter und vom Hauptabteilungsleiter zu zeichnenden Verfügungen,
3. abschließende Verfügungen sowie Zwischenverfügungen von besonderer Bedeutung in politischen und Pressestrafsachen, soweit sie nicht ohnehin vorzulegen und vom Abteilungsleiter zu zeichnen sind,
4. die abschließenden Verfügungen in Sachen, die zur Zuständigkeit des Schwurgerichts oder nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 JGG zur Zuständigkeit der Jugendstrafkammer gehören, sowie die Anträge der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung der Voruntersuchung und nach deren Beendigung die abschließende Verfügung,
5. Verfügungen, durch die in eingestellten Ermittlungsverfahren auf Beschwerde oder auf Gegenvorstellungen des Anzeigenden die Ermittlungen wieder aufgenommen werden,
6. Verfügungen, mit denen die Anklage zurückgenommen wird,
7. Anträge der Staatsanwaltschaft auf Wiederaufnahme des Verfahrens und Erklärungen, die sich auf einen Wiederaufnahmeantrag des Verurteilten beziehen,
8. Verfügungen, durch die
 - a) ein Sachverständiger mit der Erstattung eines Gutachtens (ausgenommen amtsärztliche Zeugnisse) beauftragt wird,
 - b) Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft mit weiteren Ermittlungen, die besondere Kosten (z.B. auswärtige Ermittlungen) oder außergewöhnlichen Arbeitsaufwand verursachen, beauftragt werden,
9. Referendarzeugnisse,
10. Anträge oder Erklärungen der Staatsanwaltschaft nach §§ 42f und 42h StGB,

11. alle Verfügungen der Dezernenten vor Erteilung des kleinen Zeichnungsrechts zur Kenntnisnahme und Billigung, soweit nicht einem bestimmten Staatsanwalt die Anleitung übertragen worden ist,
12. folgende Verfügungen der Dezernenten nach Erteilung des kleinen, aber vor Erteilung des großen Zeichnungsrechts; soweit nicht einem bestimmten Staatsanwalt die Anleitung übertragen worden ist:
 - a) Anklageschriften,
 - b) Einstellungen, sofern das Verfahren nicht deshalb eingestellt wird, weil der Täter unbekannt ist.

III. Dem Abteilungsleiter sind vorzutragen:

1. Strafsachen, denen wegen der Persönlichkeit oder der Stellung eines Beteiligten, wegen der Art oder des Umfangs der Beschuldigung oder aus anderen Gründen besondere Bedeutung zukommt (vgl. Nr. 1 der Anordnung des Senators für Justiz vom 1. April 1965 über Berichtspflichten in Strafsachen), und zwar vor Erledigung bedeutsamer Verfügungen,
2. diejenigen Sachen, in denen das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens oder den Erlaß eines Strafbefehls abgelehnt hat,
3. diejenigen Sachen, in denen die Gerichte nicht innerhalb angemessener Frist über Anträge der Staatsanwaltschaft oder eines anderen Verfahrensbeteiligten entschieden haben,
4. die von ihm mit + bezeichneten Sachen; der Vortrag erfolgt innerhalb von zwei Tagen.

IV. Der Abteilungsleiter zeichnet:

1. Verfügungen, mit denen eine Sache an eine andere Abteilung der Behörde oder an die Amtsanwaltschaft an eine andere Staatsanwaltschaft abgegeben oder

oder mit denen das Übernahmeversuchen einer anderen Abteilung, der Amtsanwaltschaft oder einer anderen Staatsanwaltschaft abgelehnt wird,

2. die zweite und jede weitere Einstellungsverfügung sowie Berichte auf Beschwerden, die dagegen eingelegt werden,
3. Verfügungen, durch die Gegenvorstellungen als unbegründet zurückgewiesen werden, sowie Berichte auf Beschwerden, die dagegen eingelegt werden,
4. Verfügungen, mit denen die Staatsanwaltschaft (einfache oder sofortige) Beschwerde einlegt, begründet oder dieses Rechtsmittel zurücknimmt,
5. abschließende Verfügungen sowie Zwischenverfügungen von grundsätzlicher Bedeutung in politischen und Pressestrafsachen nach Maßgabe der Verfügung über die Zeichnungsbefugnis der Dezernenten der Abteilung I (Generalienheft der Abt. I),
6. Stellungnahmen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen,
7. Berichte an die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht in Haftsachen gemäß §§ 121, 122 StPO.

B. Hauptabteilungsleiter

I. Dem Hauptabteilungsleiter sind vorzulegen:

1. Durch die Abteilungsleiter neu eingehende Sachen, die wegen der Persönlichkeit oder der Stellung eines Beteiligten, wegen der Art oder des Umfanges der Beschuldigung oder aus anderen Gründen von besonderer Bedeutung sind (vgl. Nr. 1 der Anordnung des Senators für Justiz vom 1. April 1965 über Berichtspflichten in Strafsachen),

2. am 20. eines jeden Vierteljahres die Haftlisten,
3. am 10. eines jeden Vierteljahres die Listen der 9 Monate alten Ermittlungssachen,
4. die Terminshandakten nach der Hauptverhandlung,
5. die dem Behördenleiter und dem ständigen Vertreter vorzulegenden Sachen, mit Ausnahme der abschließenden Verfügungen in Ermittlungsverfahren gegen Bedienstete des Justizvollzuges,
6. Vorgänge, bei denen Meinungsverschiedenheiten zwischen Abteilungsleitern über ihre Zuständigkeit bestehen.

II. Dem Hauptabteilungsleiter sind vor Erledigung vorzulegen:

1. Chefsachen und HAL-Sachen nach Maßgabe der Verfügung vom 5. Juli 1973 - 140 gen 0 (427/69) -,
2. die vom Behördenleiter zu zeichnenden Verfügungen.

III. Dem Hauptabteilungsleiter sind vorzutragen:

1. Strafsachen, denen wegen der Persönlichkeit oder der Stellung eines Beteiligten, wegen der Art oder des Umfangs der Beschuldigung oder aus anderen Gründen besondere Bedeutung zukommt (vgl. Nr. 1 der Anordnung des Senators für Justiz vom 1. April 1965 über Berichtspflichten in Strafsachen), und zwar vor Erledigung bedeutsamer Verfügungen,
2. die von ihm mit + bezeichneten Sachen; der Vortrag erfolgt innerhalb von zwei Tagen.

IV. Der Hauptabteilungsleiter zeichnet:

1. Verfügungen, mit denen die Staatsanwaltschaft Berufung oder Revision einlegt, eines dieser Rechtsmittel begründet, beschränkt, zurücknimmt oder darauf verzichtet, sowie Erklärungen in Revisionsverfahren (§ 347 StPO), mit Ausnahme des Revisionsübersendungsberichts sowie der (vom Dezernenten zu zeichnenden) Verfügung, daß eine Gegenerklärung auf die Revision des Angeklagten nicht abgegeben wird,
2. Berichte an oberste Bundes- und Landesbehörden,
3. Berichte an den Senator für Justiz oder an die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht, sofern nicht die Zeichnung dem Behördenleiter oder Abteilungsleiter vorbehalten ist, (ausgenommen sind die - vom Dezernenten zu zeichnenden - Verfügungen, mit denen der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht Beschwerden gegen Einstellungsbescheide oder nicht von der Staatsanwaltschaft eingelegte Beschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen vorgelegt werden),
4. Berichte nach dem Gesetz Nr. 7 der Alliierten Kommandantur vom 17. März 1950,
5. Schreiben an ausländische Dienststellen,
6. Geschäftsverteilungspläne und Urlaubsregelungen seiner Hauptabteilung auf Vorschlag der Abteilungsleiter,
7. Verfügungen, deren Zeichnung er sich vorbehalten hat,
8. die von ihm zu bearbeitenden Beschwerden gegen Einstellungsbescheide der Amtsanwaltschaft (Os-Sachen).

C. Ständiger Vertreter des Behördenleiters

I. Dem zuständigen Vertreter sind vorzulegen:

1. Zuschriften

- a) des Senators für Justiz, mit Ausnahme der Gnadenentscheidungen in Einzelsachen,
des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht sowie
der Präsidenten des Kammergerichts, des Landgerichts
und des Amtsgerichts,
- b) der obersten Bundes- und Landesbehörden,
des Bundesgerichtshofs,
des Generalbundesanwalts sowie
der Alliierten Behörden,

2. Die Terminshandakten

- a) am Dienstag jeder Woche zur Bestimmung des Sitzungsvertreters,
- b) unmittelbar nach der Hauptverhandlung,

3. abschließende Verfügungen in Ermittlungsverfahren gegen Bedienstete des Justizvollzuges nach Maßgabe der Verfügung vom 15. Juli 1969 - 402 gen 99/68 -, und zwar vor Erledigung,

4. Vorgänge, bei denen Meinungsverschiedenheiten zwischen Hauptabteilungsleitern über die Zuständigkeit der ihnen unterstellten Abteilungen bestehen,
5. die dem Behördenleiter vorzulegenden Sachen, mit Ausnahme der in Abschnitt D I 1 genannten.

II. Dem ständigen Vertreter sind vorzutragen:

Die von ihm mit + bezeichneten Sachen; der Vortrag erfolgt innerhalb von zwei Tagen.

III. Der ständige Vertreter zeichnet:

1. Bedeutsame Verfügungen in Personalangelegenheiten der Beamten des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes, der Angestellten und der Referendare,

2. Verfügungen in Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten, sofern nicht der Behördenleiter zeichnet,
3. Verfügungen betreffend die Dienstaufsicht über die Asservatenstelle und ihre Kontrolle.

D. Behördenleiter

I. Dem Behördenleiter sind vorzulegen:

1. Die für ihn "persönlich" eingehenden oder an ihn namentlich adressierten Zuschriften sowie alle unter VS-Schutz (z.B. "vertraulich", "geheim" usw.) stehenden Sendungen,
2. Zuschriften des Senators für Justiz und des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht, sofern sie Weisungen oder Beanstandungen enthalten,
3. Zuschriften der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder, der obersten Bundes- und Landesbehörden, der Gerichtspräsidenten und der staatsanwaltschaftlichen Behördenleiter von grundsätzlicher oder im Einzelfall besonderer Bedeutung,
4. neu eingehende Sachen, die wegen der Persönlichkeit oder der Stellung eines Beteiligten, wegen der Art oder des Umfanges der Beschuldigung oder aus anderen Gründen von besonderer Bedeutung sind (vgl. Nr. 1 der Anordnung des Senators für Justiz vom 1. April 1965 über Berichtspflichten in Strafsachen),
5. Chefsachen nach Maßgabe der Verfügung vom 5. Juli 1973,
6. den ersten Bericht in Sachen nach Nr. 1 Abs. 1 der Anordnung des Senators für Justiz vom 1. April 1965 über Berichtspflichten in Strafsachen, und zwar vor Erledigung,

7. Berichte in Rechtssachen, wenn sie an den Bundesminister der Justiz, an den Senator für Justiz oder an die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht gerichtet und von besonderer Bedeutung sind, und zwar vor Erledigung,
8. Beschwerden über Dienstkräfte, Dienstbetrieb und Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht sowie sachliche Dienstaufsichtsbeschwerden über Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft,
9. zu Beginn eines jeden Monats die Listen betreffend die Kontrolle des Geschäftsgangs in den Abteilungen,
10. Verfügungen betreffend die Geschäftsverteilung in den Abteilungen,
11. nach der Hauptverhandlung die Akten
 - a) der Berichtssachen nach Nr. 1 der Anordnung des Senators für Justiz vom 1. April 1965 über Berichtspflichten in Strafsachen,
 - b) der Chefsachen nach Maßgabe der Verfügung vom 5. Juli 1973,
 - c) der Schwurgerichtssachen,
 - d) der politischen und Pressestrafsachen.

II. Dem Behördenleiter sind vorzutragen:

1. Die von ihm mit + bezeichneten Rechtssachen; der Vortrag erfolgt innerhalb von zwei Tagen,
2. Verwaltungssachen von besonderer Bedeutung.

III. Der Behördenleiter zeichnet:

1. Berichte an den Senator für Justiz oder an den Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht in Verwaltungssachen von grundsätzlicher Bedeutung,

2. Berichte, die der Behördenleiter mit dem Präsidenten des Landgerichts oder dem Präsidenten des Amtsgerichts gemeinsam erstattet,
3. Schreiben an Behördenvorstände in Angelegenheiten grundsätzlicher oder im Einzelfall besonderer Bedeutung,
4. Berichte, in denen über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen einen Abgeordneten Mitteilung gemacht oder die Entscheidung eines Parlaments über die Genehmigung zur Durchführung eines Verfahrens gegen einen Abgeordneten erbeten wird,
5. Schreiben an Verwaltungsbehörden, wenn Meinungsverschiedenheiten grundsätzlicher Art erörtert werden,
6. Verfügungen, mit denen eine Belohnung für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen oder der Ergreifung oder Wiederergreifung flüchtiger Straftäter ausgesetzt wird,
7. Verfügungen, die allgemeine Anweisungen für die Behörde enthalten (z.B. Hausverfügungen),
8. die abschließenden Verfügungen
 - a) auf Dienstaufsichtsbeschwerden über Hauptabteilungsleiter, Abteilungsleiter und Dezernenten der Staatsanwaltschaft,
 - b) auf Sachbeschwerden über Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft,
 - c) auf weitere Dienstaufsichtsbeschwerden über Abteilungsleiter und Dezernenten der Amtsanhaltsschaft,
9. bedeutsame Verfügungen in Personalangelegenheiten der Beamten des höheren Dienstes,
10. Berichte in Regress- und Schadensersatzsachen,

11. schriftliche Mitteilungen an die Presse und an die Justizpressestelle, wenn sie nicht nur einfache Nachrichten (z.B. über Hauptverhandlungstermine) enthalten,
12. Verfügungen, deren Zeichnung er sich im Einzelfall vorbehalten hat.

E. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. September 1973 an die Stelle der Verfügung vom 30. Mai 1973.

Dr. Dehnicke

Begläubigt

Kauow
Justizangestellte

An
die Geschäftsstelle *DPHA*

Diese Verfügung tritt an die Stelle
der zu entheftenden Verfügung Nr. 11 der
Verfügungssammlung der Geschäftsstellen.

Der Generalstaatsanwalt Berlin, den 13. September 1973
bei dem Landgericht

326 gen 1 (109/70)

Betrifft: Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb
der Staatsanwaltschaft (OrgStA);

hier: Übernahme der Jugend- und Jugendschutzsachen
von der Amtsanwaltschaft

- A. Der Senator für Justiz hat mit Verfügung vom 21. Juni 1973 angeordnet, daß ab 1. Oktober 1973 nach der Zuständigkeitsregelung der Nummern 17, 18 und 23 der OrgStA vom 27.3.1973 verfahren werden soll.
- B. Die Amtsanwaltschaft übernimmt somit ab 1. Oktober 1973 auch die Bearbeitung folgender Vergehen:
- a) Betrug (§ 263 StGB) mit einem Tatwert von 301,-- bis 2.000,-- DM (bisher nur bis 300,-- DM),
 - b) einfacher und erschwerter Diebstahl (§§ 242, 243 StGB) mit einem Tatwert von 1.001,-- bis 2.000,-- DM (bisher nur bis 1.000,-- DM),
 - c) alle sonstigen in Nr. 17 Ziff. 4 OrgStA genannten Vergehen mit einem Tatwert von 1.001,-- bis 2.000,-- DM (bisher nur bis 1.000,-- DM).

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit ist die Amtsanwaltschaft entsprechend besonderer Vereinbarung auch zuständig für:

- d) Nötigung (§ 240 StGB), sofern sie in Ideal- oder Realkonkurrenz zu Delikten steht, die in die Zuständigkeit der Amtsanwaltschaft fallen,
- e) Rauschdelikte (§ 330a StGB), wenn für den Grundtatbestand die Amtsanwaltschaft zuständig ist.

Soweit die zu a) bis e) genannten Sachen bis zum 30. September 1973 bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht eingehen, werden sie hier weiter bearbeitet.

C. Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht übernimmt von der Amtsanhältschaft die Jugend- und Jugendschutzsachen, jedoch nicht die Jugendverkehrssachen. Soweit diese Sachen bis zum 30. September 1973 bei der Amtsanhältschaft eingehen, werden sie dort weiter bearbeitet.

D. Die ab 1. Oktober 1973 eingehenden Jugend- und Jugendschutzsachen werden in den Dezernaten 1 bis 5 Ju bearbeitet.

Diese Dezernate sind ab 1. Oktober 1973 zuständig für:

1. Jugendstrafsachen (Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende), ohne politische Sachen, Kapital-, Rauschgift- und Verkehrsstrafsachen,
2. Jugendschutzsachen im Sinne des § 26 GVG, jedoch ohne Straßenverkehrssachen.

Ich bitte, den Geschäftsverteilungsplan für 1973 handschriftlich zu ändern.

Dr. Dehnicke

Begläubigt


Justizangestellte

Herrn

Geschäftsstellenverwalter



Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

Berlin, den 14. November 1973

104 gen 4

Herrn

Das beiliegende Verzeichnis der Mitglieder des
Abgeordnetenhauses von Berlin - 6. Wahlperiode -
vom 10. Oktober 1973 übersende ich mit der Bitte,
es anstelle des bisherigen Verzeichnisses unter
R 3 zum Generalienheft D zu nehmen.

Die Eintragung im Inhaltsverzeichnis unter R 3 bitte
ich hinsichtlich des Datums zu berichtigen.

Sodann können das bisherige Verzeichnis mit Nachträgen
und diese Verfügung vernichtet werden.

Im Auftrage
Janiszewski

Begläubigt
Kaurow
Justizangestellte

Der Präsident
des Abgeordnetenhauses
von Berlin
- Abghs. I/1 -

Berlin 62, den 10. Oktober 1973
John-F.-Kennedy-Platz, Rathaus
Tel.: 783 3320 int. (95) 3320

Verzeichnis der Mitglieder des Abgeordnetenhauses

von Berlin

- 6. Wahlperiode -

Lfd. Nr.	Name	Fraktion	Anschrift 1) privat 2) beruflich	Telefon
1	Agricola, Klaus	SPD	1) Berlin 12 Bismarckstr. 73 2) Berlin 44 Hobrechtstr. 8-9	313 59 57 623 32 10
2	Arndt, Herbert	SPD	1) Berlin 65 Afrikanische Str. 143a 2) ----	451 16 73
3	Baetge, Karl-Heinz	F.D.P.	1) Berlin 26 Eichenroder Ring 14 2) Berlin 31 Uhlandstr. 137	411 47 71 86 01 46
4	Dr. Behrendt, Hans-Jürgen	CDU	1) Berlin 38 Schlickweg 6 2) wie zu 1)	84 66 74
5	Beier, Gerhard	SPD	1) Berlin 42 Reglinstr. 26 2) Berlin 20 Carl-Schurz-Str. 2/6	753 31 82 333 03 11 App. 367
6	Beitz, Hans	CDU	1) Berlin 19 Westendallee 99a 2) Berlin 19 Westendallee 45	304 55 30 34 10 01 App. 555
7	Berger, Erich	CDU	1) Berlin 28 Remstaler Str. 11 2) ----	401 15 11
8	Dr. Besser, Ursula	CDU	1) Berlin 62 Apostel-Paulus-Str. 21/22 2) wie zu 1)	784 62 56

Lfd. Nr.	Name	Fraktion	Anschrift 1) privat 2) beruflich	Telefon
9	Dr. Biel, Ulrich	CDU	1) Berlin 33 Falkenried 21 2) Berlin 15 Kurfürstendamm 224	832 84 26 881 47 87
10	Dr. Biewald	CDU	Post nur an die Anschrift zu 1) 1) Berlin 46 Zietenstr. 32b 2) Berlin 45 Ostpreußendamm 168	773 26 60 79 104 1
11	Blasek, Adolf	SPD	1) Berlin 47 Baumläuferweg 42a 2) Berlin 42 Hoeppnerstr. 19	603 47 76 785 20 01
12	Blume, Herbert	SPD	1) Berlin 19 Heerstr. 24-26 2) wie zu 1)	305 30 14
13	Dr. Bodin, Klaus	SPD	1) Berlin 20 Holunderweg 9 2) wie zu 1)	
14	Boehm, Hans-Joachim	CDU	1) Berlin 39 Stimmingstr. 5 2) Berlin 12 Hardenbergstr. 20 Post nur an die Anschrift zu 2)	805 30 30 312 30 75
15	Böttcher, Bruno	CDU	1) Berlin 30 Landshuter Str. 16 2) Berlin 30 Viktoria-Luise-Platz 12a Post nur an die Anschrift zu 2)	211 16 24 24 60 91/92
16	Boroffka, Peter	CDU	1) Berlin 47 Horst-Casper-Steig 23 2) Berlin 12 Steinplatz 2	661 29 73 31 02 81
17	Brandt, Hillmer	SPD	1) Berlin 62 Meraner Str. 6 2) Berlin 12 Am Schillertheater 2	854 12 09 311 44 51
18	Brinckmeier, Jürgen	SPD	1) Berlin 47 Britzer Damm 89 2) Berlin 62 Rathaus Schöneberg John-F.-Kennedy-Platz	606 12 22 783 36 69

Lfd. Nr.	Name	Fraktion	Anschrift 1) privat 2) beruflich	Telefon
19	Buckow, Karl	CDU	1) Berlin 31 Maxdorfer Steig 1 2) Berlin 31 Fehrbelliner Platz 4	87 83 18 87 02 91 App.302
20	Dr. Conen, Peter R.	CDU	1) Berlin 33 Schlangenbader Str. 80 2) Berlin 31 Fehrbelliner Platz 4 Berlin 38 Ilsensteinweg 31	84 24 19 8702 91 App.277
			<u>Post nur an</u>	
21	Dach, Günter	CDU	1) Berlin 42 Britzer Str. 84h 2) Berlin 31 Ruhrstr. 2-5	705 52 94 865 26 12
22	Diepgen, Eberhard	CDU	1) Berlin 30 Bamberger Str. 36 2) Berlin 15 Uhlandstr. 161	211 64 36 883 55 78
23	Döring, Hildegart	SPD	1) Berlin 27 Egidystr. 50 2) wie zu 1)	433 70 77
24	Dolata, Werner	CDU	1) Berlin 30 Mansteinstr. 5 2) Berlin 37 Kirchstr. 1	216 47 96 84 32 81 App.633
25	Dr. Drogula, Karl-Heinz	SPD	1) Berlin 19 Stallupöner Allee 53 2) Berlin 10 Wilmersdorfer Str. 12	305 33 23 34 77 31
26	Dyllick, Paul	CDU	1) Berlin 20 Ruhlebener Str. 13 2) wie zu 1)	331 19 94
27	Ehrke, Franz	SPD	1) Berlin 20 Ernemannzeile 8 2) Berlin 15 Brandenburgische Str.36	368 42 84 88 50 01
28	Elsner, Günter	CDU	1) Berlin 61 Methfesselstr. 45 2) Berlin 30 Am Karlsbad 4-5	785 55 45 26 10 11 App.269

Lfd. Nr.	Name	Fraktion	Anschrift 1) privat 2) beruflich	Telefon
29	Fechner, Gisela	SPD	1) Berlin 20 Finkenkruger Weg 118c 2) wie zu 1)	366 11 17
30	Fielitz, Joachim	SPD	1) Berlin 27 Drostestraße 3 2) Berlin 15 Bayerische Str. 5 Post nur an die Anschrift zu 2)	432 21 84 883 85 06
31	Franke, Klaus	CDU	1) Berlin 31 Katharinenstr. 19b 2) wie zu 1)	885 42 73
32	Fröhner, Hans-Jochen	SPD	1) Berlin 42 Albrechtstr. 108 2) Berlin 30 Stauffenbergstr. 26 Kreisbüro der SPD Tempelhof; Berlin 42 Tempelhofer Damm 165/7/9	751 84 30 267 31 51 751 23 02
33	Gerl, Andreas	SPD	1) Berlin 62 Feurigstr. 62 2) Berlin 33 Van't-Hoff-Str. 8	781 15 16 838 21 84
34	Gießner, Erich	SPD	1) Berlin 47 Severingstr. 25 2) ---	603 92 21
35	Glagow, Rudolf	SPD	1) Berlin 42 Kurfürstenstr. 4 2) Berlin 65 Limburger Str. 20	706 14 91 687 10 59
36	Goldberg, Werner	CDU	1) Berlin 33 Franzensbader Str. 4 2) Berlin 19 Masurenallee 8-14	826 35 74 308 25 80
37	Gollnick, Jonny	SPD	1) Berlin 47 Wutzkyallee 77 2) Berlin 44 Karl-Marx-Str. 83/85	661 94 52 68 10 91 App.207

Lfd. Nr.	Name	Fraktion	Anschrift 1) privat 2) beruflich	Telefon
38	Gomann, Heinz	CDU	1) Berlin 44 Fontanestr. 29 2) wie zu 1)	623 44 38 623 10 06
39	Gottschalk, Karl	SPD	1) Berlin 21 Paulstr. 6-7 2) Berlin 21 Turmstr. 35	392 73 64 390 54 52
40	Gribach, Joachim	SPD	1) Berlin 39 Arnold-Knoblauch- Ring 30 2) Berlin 44 Karl-Marx-Str.83/85	805 16 00 68 10 91 App. 294
41	Güthling, Horst	SPD	1) Berlin 65 Müllerstr. 97 f 2) Berlin 27 Schulfarm, Insel Scharfenberg	451 53 06 4338479 4338441
42	Hannemann, Ferdinand	SPD	1) Berlin 13 Haeftenzeile 8 2) ---	381 27 38
43	Harloff, Günter	SPD	1) Berlin 48 Sonnenscheinpfad 54 2) Berlin 30 Stauffenbergstr. 26	775 59 54 267 23 09
44	Dr. Hasenclever, Alexander	CDU	1) Berlin 46 Dillgestr. 6 2) Berlin 46 Kaiser-Wilhelm-Str.53	73 71 70 73 71 70
45	Hauff, Sigurd	SPD	1) Berlin 61 Fontanepromenade 16 2) Berlin 47 Fritz-Erler-Allee 86-96	692 78 92 603 48 88 App. 21
46	Dr. Haus, Wolfgang	SPD	1) wie zu 2) 2) Berlin 12 Straße des 17. Juni 112	391 40 91

Lfd. Nr.	Name	Fraktion	Anschrift 1) privat 2) beruflich	Telefon
47	Heß, Hans-Jürgen	SPD	1) Berlin 38 Von-Luck-Str. 32 2) Berlin 30 Schillstr. 9/10	803 79 68 202 20 11
48	Hesse, Eberhard	SPD	1) Berlin 47 Dämitzer Str. 56 2) Berlin 65 Müllerstr. 163	606 49 99 465 60 31
49	Dr. Heyden, Gerd	CDU	1) Berlin 49 Kettinger Str. 34A 2) Berlin 30 Stauffenbergstr. 26	746 37 79 267 22 88
50	Hiersemann, Fritz	SPD	1) Berlin 52 Humboldtstr. 24 2) Berlin 26 Eichborndamm 215-239	412 67 25 410 32 02 oder int.(932) 123 App.202
51	Hitzigrath, Rüdiger	SPD	1) Berlin 31 Prinzregentenstr. 90 2) Berlin 21 Invalidenstr. 52	213 19 16 35 01 41
52	Hoppe, Hans-Günter	F.D.P.	1) Berlin 38 Ahrenshooper Zeile 45 2) Berlin 62 John-F.-Kennedy-Platz Rathaus Schöneberg	84 76 04 783 33 92
53	Jannicke, Werner	SPD	1) Berlin 46 Corneliusstr. 2 2) Berlin 10 Salzufer 23	771 85 99 399 27 28
54	Dr. Jungnickel, Wolfgang	CDU	1) Berlin 41 Rheinstr. 29 2) Berlin 41 Filandastr. 27	852 76 02 79 10 41 App.568/569
55	Kaschke, Heinz	F.D.P.	1) Berlin 19 Angerburger Allee 19 2) Berlin 33 Bismarckplatz 1	305 57 09 885 50 27

Lfd. Nr.	Name	Fraktion	Anschrift 1) privat 2) beruflich	Telefon
56	Kayser, Christian	F.D.P.	1) Berlin 45 Schütte-Lanz-Str. 40 2) wie zu 1)	711 19 89
57	von Kekulé, Friedrich	CDU	1) Berlin 31 Joachim-Friedrich-Str. 2 2) Berlin 30 Tauentzienstr. 2 Post nur an die Anschrift zu 2)	211 60 69
58	Keul, Heinrich	CDU	1) Berlin 47 Löwenzahnweg 43 2) wie zu 1)	661 32 29
59	Klein, Siegfried	CDU	1) Berlin 48 Sameiskystr. 13 e 2) Berlin 12 Sybelstr. 2-4	775 20 28 34 10 01 App. 7788 u. 274
60	Königstein, Lothar	SPD	1) Berlin 26 Dietrichinger Weg 4 2) Berlin 42 Tempelhofer Damm	411 26 19 6909801
61	Köppen, Ernst	SPD	1) Berlin 49 Spirdingseestr. 4 2) Berlin 49 Grimmstr. 9 u. 11	744 91 25 744 97 51 App. 145
62	Kohlmann, Carla	SPD	1) Berlin 21 Spenerstr. 11 2) Berlin 61 Hallesches Ufer 32	391 43 92 25 80 11
63	Konrad, Rolf	SPD	1) Berlin 65 Neue Hochstr. 37 2) Berlin 61 Alte Jakobstr. 148-155	462 47 96 251 40 31
64	Korber, Horst	SPD	1) Berlin 37 Argentinische Allee 221 2) Berlin 62 Salzburger Str. 21/25	783 32 24

Lfd. Nr.	Name	Fraktion	Anschrift 1) privat 2) beruflich	Telefon
65	Korthaase, Werner	SPD	1) Berlin 33 Doberaner Str. 5 2) Berlin 44 Karl-Marx-Str. 172	823 83 55 68 10 91 App. 42
66	Kuchler, Heinz	SPD	1) Berlin 20 Paddlerweg 28 2) Berlin 12 Hardenbergstr. 29c	368 70 01 261 70 06
67	Lange, Horst	SPD	1) Berlin 61 Oranienstr. 69 2) Berlin 21 Turmstr. 35	612 58 42 390 58 18
68	Lemmer, Henning	CDU	1) Berlin 37 Riebener Weg 14 2) Berlin 33 Thielallee 88-92	84 29 26 830 85 34
69	Liebig, Günter	F.D.P.	1) Berlin 42 Hoeppnerstr. 59 2) wie zu 1)	786 38 89
70	Lippert, Arno	CDU	1) Berlin 44 Silbersteinstr. 35 2) Berlin 65 Lütticher Str. 20	621 22 18 (681 22 18) 465 10 91
71	Löffler, Gerd	SPD	1) Berlin 19 Olympische Str. 17 2) Berlin 19 Bredtschneiderstr. 5-8	303 25 40
72	Lonchant, Dieter	CDU	1) Berlin 31 Koblenzer Str. 1 2) Berlin 31 Barstr. 35	853 23 01 87 02 91 App. 298
73	Lorenz, Peter	CDU	1) Berlin 37 Elvirasteig 31 2) Berlin 12 Hardenbergstr. 20	312 19 38 312 19 61

Lfd. Nr.	Name	Fraktion	Anschrift 1) privat 2) beruflich	Telefon
74	Lowka, Edith	SPD	1) Berlin 20 Salchendorfer Weg 2 2) Berlin 30 Wichmannstr. Ecke Schillstr.	362 34 04 26 90 91 App.231
75	Lummer, Heinrich	CDU	1) Berlin 37 Berliner Str. 30a 2) Berlin 62 John-F.-Kennedy-Pl. Rathaus Schöneberg	784 50 47
76	Luster, Rudolf	CDU	1) Berlin 33 Douglasstr. 11 2) Berlin 31 Nassauische Str. 15	822 87 80 87 06 29
77	Maletzke, Ursula	SPD	1) Berlin 28 Fürstendamm 6 2) ----	401 42 24
78	Masteit, Dietrich	SPD	1) Berlin 12 Carmenstr. 15 2) Berlin 61 Yorckstr. 4-11	312 36 11 25 90 91 App.461
79	Meissner, Kurt	CDU	1) Berlin 28 Gawaristr. 51 2) Berlin 27 Alt-Tegel 1- u. 3 Post nur an Anschrift zu 2)	401 51 07 433 10 11/12
80	Mendel, Rudolf	CDU	1) Berlin 31 Württembergische Str.20 2) wie zu 1)	881 37 04
81	Mertsch, Hans	SPD	1) Berlin 65 Swakopmunder Str.14 2) Berlin 65 Augustenburger Pl.1	451 79 89 46 10 51 App.123
82	Meyer, Franz	SPD	1) Berlin 61 Dieffenbachstr. 55 2) ----	691 33 23
83	Milschewsky, Walter	SPD	1) Berlin 31 Am Volkspark 67 2) Berlin 65 Müllerstr. 146/7	853 23 42 45 75 25 App.525

Lfd. Nr.	Name	Fraktion	Anschrift 1) privat 2) beruflich	Telefon
84	Müller, Erwin	SPD	1) Berlin 28 Stolzingstr. 38 2) Berlin 65 Müllerstr. 163	401 37 95 465 60 31
85	Müller, Rudolf	CDU	1) Berlin 28 Fellbacher Str. 4 2) wie zu 1)	404 59 66
86	Neubauer, Kurt	SPD	1) wie zu 2) 2) Berlin 62 John-F.-Kennedy-Pl. Rathaus Schöneberg Berlin 31 Fehrbelliner Pl.2	783 34 00 87 05 91 App. 5305
87	Oesterlein, Willi	CDU	1) Berlin 19 Akazienallee 48 2) Berlin 10 Wulfs ^h -str. 6 Post nur an die Anschrift zu 2)	304 35 08 34 75 48 34 63 98
88	Oxford, Hermann	F.D.P.	1) Berlin 20 Bocksfeldstr. 3c 2) Berlin 20 Breitestr. 21 Post nur an die Anschrift zu 2)	333 24 08 333 97 13
89	Padberg, Wilhelm	CDU	1) Berlin 20 Betckestr. 5 2) ---	368 28 20
90	Papenfuß, Rainer	SPD	1) Berlin 28 Gralsburgsteig 33 2) Berlin 31 Duisburger Str. 14	401 12 73 883 33 14
91	Pawlak, Manfred	SPD	1) Berlin 20 Fahremundstr. 22a 2) Berlin 31 Pfalzburger Str. 74	881 20 41
92	Piefke, Friedrich	SPD	1) Berlin 47 Lowise-Reuter-Ring 17 2) Berlin 65 Müllerstr. 163	606 79 62 465 60 31 465 24 64
93	Platzeck, Werner	CDU	1) Berlin 37 Lupsteiner Weg 68 2) Berlin 33 Boltzmannstr. 3	815 32 91 838 22 05

Lfd. Nr.	Name	Fraktion	Anschrift 1) privat 2) beruflich	Telefon
94	Prostak, Johannes	CDU	1) Berlin 33 Nauheimer Str. 29 2) Berlin 46 Gallwitzallee 115/143	823 36 05 775 20 71
95	Prozell, Artur	SPD	1) Berlin 44 Briesestr. 70 2) Berlin 41 Niedstr. 1-3	681 65 35 783 20 11
96	Puschnus, Erika	SPD	1) Berlin 42 Arnulfstr. 110 2) wie zu 1)	753 67 51
97	Rasch, Walter	F.D.P.	1) Berlin 38 Barnhelmstr. 28 2) Berlin 30 Potsdamer Str. 96	803 55 26 261 52 37
98	Dr. Rass, Rudolf	SPD	1) Berlin 37 Scharfeststr. 19e 2) Berlin 33 Faradayweg 4-6	84 67 90 83 20 51 App. 359
99	Renner, Ingeborg	SPD	1) Berlin 65 Barfusstr. 31 2) wie zu 1)	451 41 23
100	Rheinländer, Achim	SPD	1) Berlin 19 Eichenallee 35 2) Berlin 15 Kurfürstendamm 67	304 79 23 883 40 61
101	Richter, Claus-Gerd	F.D.P.	1) Berlin 37 Schmarjestr. 9b 2) Berlin 19 Reichsstr. 108	84 46 50 302 20 18
102	Dr. Riebschläger, Klaus	SPD	1) Berlin 46 Rottweiler Str. 10 2) Berlin 31 Würtembergische Str. 6-10	73 88 91 87 05 91 App. 4710
103	Ritter, Heinz	SPD	1) Berlin 21 Flensburger Str. 19 2) Berlin 21 Bellevueallee 7	392 61 57 390 55 89

Lfd. Nr.	Name	Fraktion	Anschrift 1) privat 2) beruflich	Telefon
104	Rohleder, Lutz	SPD	1) Berlin 20 Cautiusstr. 29c 2) Berlin 30 Stauffenbergstr. 26	335 15 89 267 31 61
105	Rösler, Hubert	CDU	1) Berlin 48 Hranitzkystr. 25 2) Berlin 62 Dominicusstr. 32	775 15 80 784 80 20
106	Rossmann, Hugo	CDU	1) Berlin 28 Remstaler Str. 44 2) Berlin 52 Ollenhauer Str. 97/99	401 83 16 412 21 67 App. 99
			Post nur an Anschrift zu 2)	
107	Salomon, Werner	SPD	1) Berlin 20 Seegefelder Str. 62a 2) Berlin 30 Keithstr. 1-3	333 26 43 211 80 11
108	Schade, Rudi	SPD	1) Berlin 44 Sonnenallee 21 2) Berlin 44 Sonnenallee 20	623 16 89 623 16 89
109	Schmitz, Karl-Heinz	CDU	1) Berlin 49 Wildauer Str. 19 2) Berlin 12 Wilmersdorfer Str. 92/93	745 88 05 883 50 07/8
110	Schneider, Eleonore	CDU	1) Berlin 28 Falkentaler Steig 59 2) wie zu 1)	404 43 97
111	Dr. Schönherr, Siegfried F.D.P.		1) Berlin 37 Schützallee 124 2) Berlin 33 Corrensplatz 2	832 88 53 838 20 50
112	Schütz, Klaus	SPD	1) Berlin 33 Johannisberger Str. 34 2) Berlin 62 John-F.-Kennedy-Pl. Rathaus Schöneberg	783 33 00
113	Schulz, Lothar	CDU	1) Berlin 47 Germaniapromenade 26 2) ---	686 19 60

Lfd. Nr.	Name	Fraktion	Anschrift 1) privat 2) beruflich	Telefon
114	Schulze, Waldemar	SPD	1) Berlin 61 Carl-Herz-Ufer 13 2) Berlin 61 Yorckstr. 4-11	693 35 43 25 90 91 App.505
115	Schwarz, Hubert	SPD	1) Berlin 20 Falkenseer Ch. 250 2) Berlin 20 Gartenfelder Str. 81	372 22 16 333 03 11 App.649
116	Sickert, Walter	SPD	1) Berlin 33 Brahmsstr. 3 2) Berlin 62 John-F.-Kennedy-Pl. Rathaus Schöneberg	781 29 71
117	Sommerfeld, Alfred	CDU	1) Berlin 20 Spandauer Str. 18a 2) wie zu 1)	366 14 46
118	Dr. Stein, Werner	SPD	1) Berlin 33 Rheinbabenallee 3 2) Berlin 19 Bredtschneiderstr.5-8	823 35 56 303 23 16
119	Stobbe, Dietrich	SPD	1) Berlin 19 Nußbaumallee 24 2) Berlin 62 John-F.-Kennedy-Pl. Rathaus Schöneberg	783 36 69
120	Striek, Heinz	SPD	1) Berlin 38 Ernst-Ring-Str. 6 2) Berlin 30 Nürnberger Str. 53-55	801 43 17 24 01 11 App.136
121	Susen, Kurt	SPD	1) Berlin 46 Tahliaweg 11 2) ---	774 35 76
122	Thomas, Bodo	SPD	1) Berlin 52 Ollenhauerstr. 60 2) wie zu 1)	412 81 89
123	Tromp, Winfried	CDU	1) Berlin 31 Cicerostr. 59 2) Berlin 30 Lietzenburger Str.46 Post nur an Anschrift zu 2)	885 18 19 211 60 11
124	Twehle, Manfred	SPD	1) Berlin 47 Onkel-Bräsig-Str. 1 2) Berlin 44 Karl-Marx-Str. 117	606 64 51 687 21 59

Lfd. Nr.	Name	Fraktion	Anschrift 1) privat 2) beruflich	Telefon
125	Ulzen, Jürgen	CDU	1) Berlin 47 Goldammerstr. 1 2) Berlin 45 Ostpreußendamm 40	603 62 02 791041 App. 7634
126	Urban, Michael	CDU	1) Berlin 21 Kirchstr. 25 2) Berlin 13 Nonnendammallee 60/61	391 83 69 386 53 68
127	Vetter, Horst	F.D.P.	1) Berlin 26 Maarer Str. 10 2) Berliner Glückwunschkarten Vertrieb /Berlin 61 Hedemannstr. 11	415 89 22 251 27 60
			Post nur an die Anschrift zu 2)	
128	Voelker, Alexander	SPD	1) Berlin 19 Grethe-Weiser-Weg 9c 2) Berlin 30 Stauffenbergstr. 26	261 44 84
129	Wahl, Jürgen	F.D.P.	1) Berlin 45 Köhlerstr. 41 2) Berlin 46 Nicolaistr. 7	811 75 00 771 70 71
130	Walter, Erwin	CDU	1) Berlin 36 Pücklerstr. 16 2) Berlin 61 Obentrautstr. 2	612 25 08 251 09 31 App. 45
131	Weingärtner, Bernd	SPD	1) Berlin 21 Kirchstr. 3 2) wie zu 1)	392 35 23
132	Wetzel, Manfred	SPD	1) Berlin 61 Hallesches Ufer 26 2) Berlin 61 Yorckstr. 4-11	251 30 76 25 90 91 App. 250
133	Wischner, Claus	CDU	1) Berlin 42 Kurfürstenstr. 12a 2) Berlin 41 Schloßstr. 36	706 18 37 79 10 41 App. 313
134	Wollenschläger, Harry	CDU	1) Berlin 19 Kaiserdamm 11 2) Berlin 12 Jebenstr. 1	306 22 51 313 83 60

Lfd. Nr.	Name	Fraktion	Anschrift 1) privat 2) beruflich	Telefon
135	Wronski, Edmund	CDU	1) Berlin 28 Roswithastr. 30A 2) Berlin 13 Nonnendammallee (Dynamowerk)	404 89 39 386 56 71
136	Zellermayer, Heinz	CDU	1) Berlin 33 Goldfinkweg 11 2) Berlin 15 Meinekestr. 15	826 30 50 881 06 61
137	Zemla, Günter	CDU	1) Berlin 27 Borsigwalder Weg 2a 2) Berlin 51 Büchsenweg 23 a	43 51 83 49 70 12 App. 277
138	Zimmer, Siegfried	CDU	1) Berlin 62 Wartburgstr. 26 2) Berlin 41 Schloßstr. 37	854 27 26 79 10 41 App. 303

Fran Kleiber

fem) (2. Ex. ?)

[]

Der Generalstaatsanwalt Berlin, den 20. November 1973
bei dem Landgericht

9 gen 107/62 Sdb.

Hxxxxxx An die Abt. 5 der StA/KG
Wilsnacker Str.

Die anliegende Verfügung bitte ich als Nr. S 2 und
das beiliegende Verzeichnis vom 11.10.1973 als
Anhang 1 zu S 2 zum Generalienheft D zu nehmen.

Das Inhaltsverzeichnis unter S ist handschriftlich wie
folgt zu ergänzen:

2. Verfügung vom betreffend Waffensachen

Anhang 1: Verzeichnis der Gas- und Schreckschußwaffen
sowie der Schießgeräte

Im Sachverzeichnis bitte ich einzutragen:

Gaswaffen	S 1, 2
KTU	S 2
Schießgeräte	S 1, 2
Schreckschußwaffen	S 1, 2
unerlaubter Waffenbesitz	B 26, 27, S 1, 2
Waffen, Verwertung von	PQ 4, S 1
Waffenbesitz im Britischen Sektor	B 26, 27, S 1, 2
Waffengesetz	S 1, 2.

Dr. Dehnicke

Begläubigt

Kauow
Justizangestellte

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

9 gen 107/62 Sdb.

1 Berlin 21, den 20. November 1973

Turmstr. 91

Fernruf: 39 40 11

Betrifft: Waffensachen;

hier: Verzeichnis der Gas- und Schreckschußwaffen
sowie der Schießgeräte

1 Anlage

I. Der Polizeipräsident in Berlin gibt jährlich ein Verzeichnis der in Berlin bekannten zulässigen und unzulässigen Gas- und Schreckschußwaffen sowie Schießgeräte heraus. Das Verzeichnis enthält unter:

Teil A

die waffenerwerb- und waffenscheinpflichtigen Gaswaffen.

Sie fallen, sofern sie nicht verändert worden sind, in der Regel unter das Waffengesetz vom 18. März 1938 (vgl. S 1 des Generalienhefts D Abschnitt II B).

Teil B

die waffenerwerb- und waffenscheinfreien Schießgeräte.

Sofern sie nicht verändert sind, ist der Besitz dieser Geräte nicht strafbar.

Teil C

die für Berlin unzulässigen Gaswaffen.

Diese Waffen fallen unter die Alliierten Verschriften (vgl. S 1 des Generalienhefts D Abschnitt II A).

II. Zur Entlastung der Kriminaltechnischen Untersuchungsstelle (KTU) und zur Beschleunigung der Bearbeitung von Waffensachen kann das Verzeichnis von den Dezernenten wie folgt verwendet werden:

1. Ist die sichergestellte Waffe in den Akten vollständig bezeichnet und hat die Polizei in den Akten ausdrücklich vermerkt, daß die Waffe nicht verändert ist, schlägt der Dezernent nach, ob die Waffe im Verzeichnis aufgeführt ist. Dabei ist zu beachten, daß manche Waffen in verschiedenen Ausführungen vorkommen (vgl. z. B. A a 14) und B a 19): RG 3 S ohne Zusatz waffenscheinpflichtig, mit Einprägung "waffenerwerbsscheinfrei" freies Schießgerät). Ist die Waffe im Verzeichnis nicht oder nicht zweifelsfrei aufzufinden, muß die KTU um Auskunft gebeten werden. Ist die Waffe im Verzeichnis aufgeführt und stimmen die Bezeichnungen vollständig überein, wird der Dezernent hinsichtlich des bloßen Waffenbesitzes in aller Regel eine abschließende Verfügung treffen können (Teil A Anklage nach dem Waffengesetz, Teil B Einstellung, Teil C Anklage nach den Alliierten Vorschriften).
2. Ist die Waffe in den Akten ungenau oder unvollständig bezeichnet oder fehlt der Vermerk, daß die Waffe nicht verändert ist, so muß die KTU ebenfalls um Auskunft gebeten werden.
3. In diesem Zusammenhang weise ich nochmals auf meine Verfügung vom 4. April 1973 betreffend Schußwaffenuntersuchungen durch die Kriminaltechnische Untersuchungsstelle und auf die Möglichkeit hin, in geeigneten Fällen die Herren Hecht, Steinborn und Seltier von der KTU telefonisch um Auskunft zu bitten (quer: 95 42 76 App. 1456; Amt: 78 10 71 App. 1456).

Dr. Dehnicke

Begläubigt

Kauder

Justizangestellte

Verzeichnis

der in Berlin bekannten zulässigen und
unzulässigen Gas- und Schreckschußwaffen
sowie Schießgeräte

A. Waffenerwerb- und waffenscheinpflichtige Gaswaffen

a) Gaspistolen

Lfd.Nr.	Bezeichnung der Waffe	Kal.	Bezeichnung im Versandhandel und Nr. der PTB-Bauartzulassung
1	"Burgo"	6 mm	
2	"EM-GE" Mod. 6 (im Einzelfall prüfen, evtl. auch Schießgerät)	6 mm	
3	"EM-GE" Mod. 6 A	6 mm	
4	"EM-GE" Mod. 6 B	6 mm	
5	"EM-GE" Mod. 6 d	6 mm	
6	"EM-GE" Mod. 6 G	6 mm	
7	"HS" (auch Revolverform)	6 mm	
8	"Mondial" Mod. 1900	.22	
9	"Perfecta"	6 mm	FKN: Mod. "08-S"
9a	"Perfecta" Mod. G	6 mm	PTB 8-69
9 b	"Perfecta" Mod. G 2	6 mm	PTB 8-69 A
10	"Record"	6 mm	
11	"Record" Mod. A	6 mm	
12	"Record" Mod. B (Doppellauf)	6 mm	
13	"RG 3"		
14	"RG 3 S" (siehe auch B a) Nr. 19	6 mm	FKN: Mod. "06-S" Burgsmüller: Burgo Mod. "B/N" Versandhaus Imex: Mod. "Mondial" Kal. 6 mm Quelle: Mod. "Slavia"
15	"RG 5"	6 mm	
16	"RG 5 S"	6 mm	FKN: Mod. "Commodore"
17	"Telly"	6 mm	
18	"Victoria"	6 mm	

Lfd.Nr.	Bezeichnung der Waffe	Kal.	Bezeichnung im Versandhandel und Nr. der PTB-Bauartzulassung
19	"Wadie"	6 mm	lang
20	"Walther" U.P.Mod. 1	6 mm	
21	"SM" Mod. 110	8 mm	PTB 44-69
22	"Reck P 6"	8 mm	PTB 48-69 Zeichen im Waffenschein auftragen (s. unzulässige Gaswaffen unter Nr. 4)
23	"HS Mod. 5 A G"	8 mm	PTB 100-69 und 100-69 A
24	"Derringer" MK 3	6 mm	PTB 3-72

b) Gasrevolver

Lfd.Nr.	Bezeichnung der Waffe	Kal.	Bezeichnung im Versandhandel und Nr. der PTB-Bauartzulassung
1	"Arminius" HW 1	9 mm	
1a	"Arminius" HW 1 G	9 mm	PTB 89-69
2	"EM-GER" Mod. 22 G	6 mm	
3	"HS" (auch Pistolenform)	6 mm	FKN: Mod. "T 1"
4	"Hubertus Mölln" (NHM)	6 mm	
5	"Korinth"	9 mm	Burgsmüller: "Burgo Mod.A"
6	"ME 17"	6 mm	Burgsmüller: "Burgo Mod.R/ II"
7	"ME 22"	6 mm	Burgsmüller: "Burgo Mod. G"
8	"Mondial" Mod. 1960	.22	
9	"Mondial" Mod. 999	.22	
10	"NHM"	6 mm	Burgsmüller: "Burgo Mod.D" FKN: Mod. "MP III"
11	"NHM" Mod. 2	9 mm	
12	"Perfecta" Mod. G	6 mm	
13	"RG 6"	6 mm	Burgsmüller: "Burgo Mod.E"
14	"RG 6 S"	6 mm	
15	"RG 9"	6 mm	
16	"ME 33"	6 mm	
17	"ME 37"	6 mm	
18	"Perfecta" Mod. G	320 Platz	PTB 88-69
19	"Mayer" Mod. TG	320 Platz	PTB 17-70
20	"Mayer" Mod. G	9 mm	PTB 2-71
21	"Mayer" Mod. TG	9 mm Platz	PTB 3-71
22	"NHM" Mod. G	9 mm	PTB 107-69
23	"Mayer" Mod. GS	9 mm	PTB 10
24	"Mayer" Mod. TGS	9 mm	PTB 11

B. Waffenerwerb- und waffenscheinfreie Schießgeräte

a) Pistolenform

Lfd.Nr.	Bezeichnung des Schießgerätes	Kal.	Bezeichnung im Versandhandel und Nr. der PTB-Bauartzulassung
1	"Mondial" Mod. 1949	.22	
2	"Perfecta" Mod. S	6 mm	
3	"RG 2 S"	6 mm	
4	"Reck P 10"	8 mm	
5	"Walther" U.P.Mod. 2	6 mm	
6	Diemuni"	6,35 mm	
7	"RSM" Mod. 3	6,35 mm	
8	"RSM" Mod. 4	8 mm	
9	"SM"	6,35 mm	
10	"SM" Mod. 3	6,35 mm	
11	"SM" Mod. 4	8 mm	
12	"SM" Mod. 10 A	8 mm	
13	"SM" Mod. 12	6,35 mm	
14	"SM" Mod. 110 A	8 mm	PTB 45-69
15	"EM-GE" Mod. 61	6 mm	PTB 22-70
16	"HS 5 S"	8 mm	PTB 99-69
17	"RG 4 S"	6 mm	PTB 30-70
18	"EM-GE" Mod. 62	6 mm	PTB 1-71
19	"RG 3 S" (siehe auch A a) Nr. 14)	6 mm	PTB 32-69 es muß zusätzlich "waffenerwerbschein- frei" eingeprägt sein

b) Revolverform

Lfd.Nr.	Bezeichnung des Schießgerätes Kal.	Bezeichnung im Versandhandel und Nr. der PTB-Bauartzulassung
1	"EM-GE" Mod. 22 St	6 mm
2	"EM-GE" Mod. 32 St	.320
3	"EM-GE" Mod. 38 St	9 mm
4	"ME 24"	6 mm
5	"ME 27"	6 mm
6	"Mondial" Mod. 1938	.22
7	"NHM" Start	9 mm
8	"Perfecta" Mod. S	6 mm
9	"Perfecta" Mod. S	.320 Platz
10	"RG 77"	6 mm
11	"RG 7"	6 mm
12	"RTS"	6 mm
13	"Valor" B.G.I.	6 mm
14	"Mayer" Mod. S	22 lang PTB 85-69
15	"ME 70"	6 mm PTB 5-70
16	"ME 80"	6 mm PTB 6-70
17	"Arminius" HW 1 S	9 mm PTB 7-70
18	"RG 60"	6 mm PTB 28-70
19	"RG 90"	6 mm PTB 29-70
20	"Mayer" Mod. S oder "Perfecta" Mod. S	6 mm PTB 5-69 6 mm s. auch B b) Nr. 2
21	"Mayer" Mod. S	9 mm PTB 36-70
22	"HS" Mod. 121	6 mm PTB 15-70 Knall
23	"HS" Mod. 121 A	9 mm PTB 16-70
24	"NHM" Mod. S (s. Nr. 7)	9 mm PTB 93-69 Platz
25	"M 80/G"	6 mm PTB 6-70
26	"EM-GE" Mod. 70	6 mm PTB 35-70
27	"ME 70 G"	6 mm PTB 5-70
28	"Mayer" Mod. S	320 PTB 86-69
29	"HS" Mod. 21 A	6 mm PTB 14-70
30	"RG 76"	6 mm PTB 4-71
31	"RG 79"	9 mm PTB 5-71
32	"HS" Mod. 21 B	5,6 mm PTB 1-72
33	"Arminius" HW 2	9 mm PTB 4-72 u.4-72 A
34	"HS" Mod. 21 C	6 mm PTB 5-72

Lfd.Nr.	Bezeichnung des Schießgerätes	Kal.	Bezeichnung im Versandhandel und Nr. der PTB-Bauartzulassung
---------	-------------------------------	------	--

35	"HS" Mod. 21 D	8 mm	PTB 16
36	Taschen-Start-Revolver Mod. TS	9 mm	PTB 15-71
37	"HS" Mod. 21 C	6 mm	PTB 15

C. Für Berlin unzulässige "Gaswaffen"

a) Pistolen

Lfd.Nr.	Bezeichnung der unzulässigen Kal. Waffe	Bezeichnung im Versand- handel und Nr. der PTB- Bauartzulassung
1	"AP 8" (s.auch Nr.5 u. 6)	8 mm
2	"EM-GE" (Doppellauf)	.320 FKN: Mod. "Anti-Terror"
3	"HS 4"	8 mm
4	"Reck P 6"	8 mm ohne PTB-Zeichen (s.S.2 Nr.22 - zulässige Gaspi- stole)
5	"SM" Mod. 10	8 mm FKN: Mod. "Yard" Quelle: "AP 8"
6	"Wadie"	8 mm
7	"Walther" Mod. 9	6,35 mm

b) Revolver

Lfd.Nr.	Bezeichnung der unzulässigen Waffe	Kal.	Bezeichnung im Versandhandel und Nr. der PTB-Bauartzulassung
1	"EM-GE" Mod. 32	.320	
2	"EM-GE" Mod. 38	9 mm	
3	"NHM"	9 mm	FKN: Super-Mod."Army II" Burgsmüller:"Burgo Mod.F"
4	"Perfecta" Mod. G	.320	
5	"RG 8"	6 mm	
6	Smith & Wesson	.38	

RSHA

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

Berlin, den 24. Januar 1974

144 gen 15/57

Betrifft: Vierteljahresübersichten über die Geschäftsentwicklung

Der Senator für Justiz verlangt in den Vierteljahresübersichten zusätzlich folgende Angaben, erstmals zum 1. April 1974:

1) Zahl der Bußgeld- und Erzwingungshaftsachen

Zu diesem Zweck sind am Schluß jeden Vierteljahres von den Geschäftsstellen 1 - 12 VRs die Summen der in Spalte 3 des VRs-Registers eingetragenen OWi-Sachen festzustellen und dem Gruppenleiter IV zu melden. Dieser übermittelt die Gesamtsumme schriftlich der Verwaltungsgeschäftsstelle II.

2) Zahl der Vollstreckungen in Übertretungssachen

a) Zu diesem Zweck sind am Schluß jeden Vierteljahres von den Geschäftsstellen 1 - 12 VRs die Summen der in Spalte 3 des VRs-Registers eingetragenen StrEs-Sachen festzustellen und dem Gruppenleiter IV zu melden. Dieser übermittelt die Gesamtsumme schriftlich der Verwaltungsgeschäftsstelle II.

b) Ferner ist ab 1. Februar 1974 von den Geschäftsstellen 1 - 12 VRs in Cs-Sachen des Amtsgerichts Tiergarten anhand des Strafbefehls festzustellen, ob die Verurteilung wegen einer Übertretung erfolgt ist. Falls ja, ist in Spalte 6 des VRs-Registers ein "Ü" einzutragen. Die Summe dieser Ü-Sachen ist ebenfalls am Schluß des Vierteljahres dem Gruppenleiter IV zu melden. Dieser übermittelt die Gesamtsumme schriftlich der Verwaltungsgeschäftsstelle II.

3) Zahl der vollstreckten Ordnungsstrafen

a) Zu diesem Zweck vermerken die Geschäftsstellen bei Ordnungsstrafen in Ns-Verfahren in Spalte 6 des VRs-Registers ein "O". Sind in einem Ns-Verfahren mehrere Ordnungsstrafen zu vollstrecken, so ist ihre Zahl dem "O" hinzuzufügen.

Am Schluß jeden Viergeljahres ist die Summe dieser Ordnungsstrafen als Davonzahl in Klammern bei der Zahl der VRs-Sachen in der Vierteljahresübersicht zu melden.

b) Um die übrigen Ordnungsstrafen im KL-Bereich und in VRs-Sachen außerhalb der Ns-Verfahren festzustellen, führen die Rechtspfleger ab 1. Februar 1974 die als Anlage beigefügte Liste der Ordnungsstrafen. Jede Liste ist vierteljährlich abzuschließen. Es sind darin alle neu anfallenden Ordnungsstrafen einzutragen. Die sorgfältige Führung der Liste liegt im Interesse jeden Rechtspflegers, weil die Zahl der Ordnungsstrafen wahrscheinlich mit zur Pensenbewertung herangezogen werden wird.

Dr. Dehnicke

Begläubigt

Kauw

Justizangestellte

Herrn
Geschäftsstellenverwalter

Diese Vfg. ist als Nr. 30a zur Verfügungssammlung der Geschäftsstellen zu nehmen.